

**Chancen und Risiken eines gesetzlichen Zulassungs- und
Registrierungsverfahrens für Berufsbetreuer**

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Master of Laws (LL.M.)

im Studiengang

Betreuung / Vormundschaft / Pflegschaft

an der

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vorgelegt von

Eileen Daskiewitsch

Matrikelnummer: 77235694629

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Dörte Busch

Zweitgutachter: Herr Prof. Peter Ries

eingereicht am: 28.02.2021

Gliederungsverzeichnis

Diagrammverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Literaturverzeichnis	VII
I. Kommentare	VII
II. Monografien	VII
III. Aufsätze	IX
IV. Internetquellen	X
A. Einleitung	01
B. Rechtliche Betreuung	03
I. Entwicklung des Betreuungsrechts	03
II. Gesetzliche Grundlagen	05
1. Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung	05
2. Grundprinzipien des Betreuungsrechts	07
a) Selbstbestimmungsrecht und Willen des Betreuten	07
b) Erforderlichkeitsgrundsatz	09
c) Persönliche Betreuung	10
d) Transparenz und Redlichkeit	12
3. Anforderungen an den Betreuer	13
4. Arten der Betreuung	14
a) Ehrenamtliche Betreuer mit Bindung zum Betroffenen	14
b) Ehrenamtliche Fremdbetreuer	14
c) Berufsbetreuer	14
d) Vereinsbetreuer als Angestellte eines Betreuungsvereins	16
e) Behördenbetreuer als Bedienstete der Betreuungsbehörde	16
f) Mehrere Betreuer	16
g) Juristische Personen	17
aa) Betreuungsverein	17
bb) Betreuungsbehörde	17
h) Besondere Fallkonstellationen	18
aa) Der Verhinderungsbetreuer	18
1) Rechtliche Verhinderung des Betreuers	18
2) Tatsächliche Verhinderung des Betreuers	19

bb) Kontrollbetreuer	20
cc) Gegenbetreuer	21
dd) Sterilisationsbetreuer	21
5. Aufgaben und Pflichten des Betreuers	22
6. Handlungsbeschränkungen	23
7. Haftung des Betreuers	25
a) Gegenüber des Betreuten	25
b) Gegenüber Dritten	27
aa) Aufsichtspflicht	28
bb) Handlungen außerhalb des Aufgabenkreises	29
cc) Handlungen nach Betreuungsende	29
dd) Weitere Handlungen	30
C. Chancen der Zulassungs- und Registrierungsverfahren	31
I. Gesetzentwurf zur Betreuungsrechtsreform	31
II. Zulassungsverfahren	33
1. Qualität in der rechtlichen Betreuung	36
2. Qualitätsbegriff	36
3. Kategorien zur Bewertung der Qualität rechtlicher Betreuung	37
a) Strukturqualität	37
aa) Fachkenntnisse	37
aaa) Empfehlungsindikatoren für ehrenamtliche und Berufsbetreuer	39
bbb) Empfehlungsindikatoren für Berufsbetreuer	41
bb) Soziale Kompetenzen	43
cc) Organisatorische Anforderungen	44
dd) Erreichbarkeit und Mobilität	46
ee) Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Akteure	46
b) Prozessqualität	48
aa) Persönliche Betreuung	48
bb) Sachliche Betreuung	49
cc) Planung und Steuerung	50
dd) Implizierte Betreuerpflichten nach Aufgabenkreisen	51
c) Ergebnisqualität	54
III. Registrierungsverfahren	54
D. Risiken der Zulassungs- und Registrierungsverfahren	58

E. Auswertung meiner Erhebungsfragebögen	60
F. Fazit zum Zulassungs- und Registrierungsverfahren	70

Anhang:

Eigenständigkeitserklärung

Fragebogen für Richter / Rechtspfleger

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1	Aufgabenerfüllung ggü. Gericht	61
Diagramm 2	Aufgabenerfüllung ggü. Betreuten	62
Diagramm 3	Zufriedenheit bzgl. aktuellem System	62
Diagramm 4	Gründe Nichtbefolgung Betreuervorschlag	63
Diagramm 5	Verfügbarkeit Berufsbetreuer	64
Diagramm 6	Übersicht Abruf Nachweisanforderungen	64
Diagramm 7	Auswahlkriterien Berufsbetreuer	65
Diagramm 8	Eignungsfeststellung	66
Diagramm 9	häufigste Entlassungsgründe	66
Diagramm 10	Ursache fehlender ehrenamtlicher Betreuer	67
Diagramm 11	Übersicht häufigster Konfliktgründe	68
Diagramm 12	Verfügbarkeit Beratungsangebot vom Gericht	68

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Rückmeldungen angefragter Gerichte	60
--------	------------------------------------	----

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet.

Insofern lediglich eine geschlechterspezifische Formulierung genutzt wird, sind die jeweils anderen Geschlechteridentitäten ausdrücklich mitgemeint, sofern es für die Aussage erforderlich ist.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BdB	Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
BtOG-E	Entwurf Betreuungsorganisationsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVfB	Bundesverband freier Berufsbetreuer
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
grds.	grundsätzlich
i.d.R.	in der Regel
i.F.v.	in Form von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
Rspr.	Rechtssprechung
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis:

I. Kommentare

Bauer, A. / Klie, T. / Lütgens, K.

Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht. 124. Auflage
Sept. 2019, C.F. Müller;

Zitiert: Bearbeiter in: Bauer/Klie/Lütgens, Rn.

Böhm, H. Marburger, H., Spann, R.

Betreuungsrecht Betreuungspraxis Kommentar und Arbeitshilfen, 8. neu bearbeitete
Auflage Febr. 2020, Walhalla Fachverlag

Zitiert: Bearbeiter in Böhm/Marburger/Spanl, S.

Dodegge, G., Roth, A.

Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, 5. Auflage 2018, Bundesanzeiger
Verlag

Zitiert: BtKomm/ Autor, Teil, Rn. ...

Jürgens, A.

Kommentar Betreuungsrecht 6. Auflage 2019, C.H. Beck.

Zitiert: Jürgens/Bearbeiter, § ..., Rn. ...

II. Monografien und Lehrbücher

Deutscher Caritasverband e.V.

Praxiswissen Betreuungsrecht, 2. Auflage 2014, C.H.Beck Verlag

Deinert, H. / Lütgens, K. / Meier, S.M.

Die Haftung des Betreuers, 3. Auflage 2018, Bundesanzeiger Verlag

Diekmann, A. / Lipp, V. / Winterstein, P.

Betreuungsrecht im interantionalen Kontext 14.-17.09.2016 in Erkner
Eigenverlag des Betreuungsgerichtstags e.V.

Drucksache 564/20

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts,
25.09.2020, Bundesanzeiger Verlag

Faustmann, H.-G. / Ludwigs, W.

Das Betreuungsrecht 1997, Rowohlt Verlag

Galuske, M.

Methoden der sozialen Arbeit. 1998, Juventa Verlag

Haas- Schranzhofer, Ch.

Dein Wille, dein Wohl

Pflege zwischen Fürsorge und Selbstbestimmung, 2016, facultas

Jensen, R. / Röhling, H.W.

Das neue Betreuungsrecht 1993, Schlüterche Verlagsanstalt

Kollmer, N.

Selbstbestimmung im Betreuungsrecht 1992, Verlag V. Florenz

Matta, D./ Engels, D./ Köller,D./Schmitz,A./ Maur,C.,

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik

Qualität in der rechtlichen Betreuung- Abschlussbericht 2018, Bundesanzeiger Verlag

Röhling, W. / Schäfer, P.

Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die soziale Arbeit, 2. erweiterte Auflage,
Kohlhammer Verlag

Schrötter, D.

Rechtliche Betreuung auf dem Weg zur Profession, 2016, Akademiker Verlag

Thar, J. / Raack, W.

Leitfaden Betreuungsrecht 6. Auflage 2014, Bundesanzeiger Verlag

Walhalla

Das gesamte Betreuungsrecht 2020, Walhalla Verlag

Zimmermann, W.

Betreuungsrecht von A- Z, 5. vollständig überarbeitete Auflage 2014, C.H. Beck

Zimmermann, W.

Meine Rechte als Betreuer und Betreuter, 4. Auflage, C.H.Beck

Zimmermann, W.

Ratgeber Betreuungsrecht, 11. Auflage 2020, C.H.Beck

III. Aufsätze

Bienwald, Werner

„Tandem- Modell- Was ist das?“

BtPrax 2018, 224-226

Bienwald, Werner

Vormundschafts, Pflschafts- und Betreuungsrecht in der sozialen Arbeit,

3. neubearbeitete Auflage

Kanzler, J.

Qualität und Supervision in der Berufsausübung. Erfolgreiches Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung. 2019

IV. Internetquellen

Bundesgerichtshof

BGH Beschluss v. 08.11.2017, Az. XII ZB 90/17, abgerufen am 11.12.2020;
BGH Beschluss v. 16.3.2016, Az. XII ZB 455/15, abgerufen am 20.12.2020;
BGH Beschluss v. 13.04.2016 - XII ZB 236/ 15, abgerufen am 12.12.2020;
BGH Beschluss v. 16.12.2015 - XII ZB 381/15, abgerufen am 02.01.2021;
BGH Beschluss v. 2.12.2015 - XII ZB 227/12, abgerufen am 12.12.2020;
BGH Beschluss v. 22.07.2009, Az. XII ZR 771/06, abgerufen am 12.12.2020;
BGH Beschluss v. 25.09.2019, Az: XII ZB 251/19, abgerufen am 20.12.2020;
BGH, Urteil v. 22.07.2009- XII ZR 77/06-, BGHZ 182, 116-140;

Bundesverfassungsgericht

BVerfG Beschluss v. 5.Mai 1987-1BvR 724/81, BVerfGE 75,246,270ff.;
BVerfG Beschluss v. 17. Juli 1961- 1 BvL 44/55, BVerfGE 13,97,112f.;

Landgericht

LG Kleve, Beschluss v. 23.05.2016- 4T 39/16-, juris Rn 13. A.A.;
LG Krefeld Rpfleger 2001, 302; BayObLG FamRZ 1991, 481;

Oberlandesgericht

OLG Hamm Rpfleger 1985, 294; BayOBLG FamRZ 1988, 320 und FamRZ 1991, 1481;

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik

Qualität in der rechtlichen Betreuung: Kapitel 10 - Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen, November 2017, abgerufen am 26.12.2020 von
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Empfehlungen_Qualität%20Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=1;

Sonstiges

[https://de.wikipedia.org/wiki/Betreuung_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Betreuung_(Recht)), abgerufen am 07.12.2020- 12:39 Uhr;
[https://de.wikipedia.org/wiki/Betreuung_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Betreuung_(Recht)), 07.12.2020- 10:20 Uhr;
https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Freier_Wille, abgerufen am 12.12.2020;

<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22867/selbstbestimmungsrecht>, abgerufen 20.12.20;

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__181.html, abgerufen 22.12.2020;

<https://www.xing.com/communities/posts/betreuungsrechtsreform-ii-verguetung-nur-noch-fuerregistrierte-berufsbetreuer-stern-innen-1020358531>, abgerufen 20.12.2020;

<https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Verhinderungsbetreuer>, abgerufen 20.12.2020;

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kontrollbetreuer>, abgerufen am 12.12.2020- 13:40 Uhr;

<https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Kontrollbetreuer>, abgerufen am 20.12.2020;

<https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuerhaftung>, abgerufen am 12.12.2020;

<https://www.reguvis.de/betreuung/berufsbetreuung/betreuerhaftung/grundzuege-der-betreuerhaftung.html>, abgerufen 16.12.2020;

https://de.wikipedia.org/wiki/Qualitätsmodell_nach_Donabedian;

https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426_Positionspapier_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 ; abgerufen 12.12.2020;

<https://www.betreuung-holtmann.de/grundsätze-meiner-arbeit/v>, abgerufen am 23.11.20;

wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Redlichkeit>, abgerufen 20.12.2020- 17:45 Uhr

https://de.wikipedia.org/wiki/verhinderungsbetreuer#cite_ref.-6, abgerufen 02.01.2021-10.18 Uhr.

A. Einleitung

Zum Schutz vor Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen wurde 2007 das UN-BRK ratifiziert. Jedoch wirft die Umsetzung der Vorgaben der Qualitätsanforderung nach Artikel 12 zugesicherten Rechte der Betroffenen, wie diese ihnen im vollen Maße zukommen können, verschiedene Fragen auf. Hierunter gehören die Fragen der notwendigen Strukturen, die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Arbeit, wie auch die Frage, was überhaupt unter Betreuungsqualität zu implizieren ist. Darüber hinaus ob und inwieweit ein einheitliches Zulassungsverfahren die Qualität verbessern kann und ob es mittels eines Registrierungsverfahrens möglich ist, evtl. vorliegende Defizite in der Betreuungsarbeit zu erkennen.

Gleichwohl sollten in diesem Zusammenhang eventuelle Probleme und Risiken aufgezeigt werden, welche möglicherweise durch zu strenge Zugangsvoraussetzungen entstehen können.

Da es sich bei der rechtlichen Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB um ein Instrument der Rechtsfürsorge zur Unterstützung der Menschen, die krankheits- oder behinderungsbedingt nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst besorgen zu können, handelt, sollten die Qualitätsanforderungen zwar auch zielführend für die Akteure wie Betreuer, Gerichte, Behörden und Vereine, jedoch vordergründig für die betroffenen Betreuten sein.

Fraglich ist insofern, ob beide Verfahren tatsächlich für den Betroffenen von Relevanz sind oder ausschließlich für die Akteure einen positiven Effekt bringen würden.

Die Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist insbesondere den Betroffenen bei der Ausübung und Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen sowie die Teilnahme am Rechtsverkehr und somit die gesellschaftliche Teilhabe zu sichern. Besonderes Augenmerk ist grds. auf das Wohl und die Wünsche des jeweiligen Betroffenen zu richten. Hierunter fällt die bedarfsgerechte und individuelle Handhabung.

In mehreren Forschungsprojekten, u. a. in dem vom BMJV in Auftrag gegebenen „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ wurde bestätigt, dass die rechtliche Betreuung in guter Qualität grds. die Lebenssituation der Betroffenen verbessert.

Die aktuellen Qualitätsanforderungen an den Betreuer werden nach § 1897 Abs. 1 BGB lediglich dahingehend formuliert, dass es sich um eine geeignete natürliche Person handeln sollte, welche im Rahmen des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und in dem hierfür erforderlichem Umfang persönlich zu betreuen hat.

Die Feststellung, ob jemand diese Eignung besitzt und hiernach als Betreuer bestellt werden kann, fußt daher aktuell lediglich auf der Prognose, dass sämtliche Anforderungen des § 1901 BGB erfüllt werden können. So u.a. die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen, die Nutzung sämtlicher Möglichkeiten die Krankheit oder Behinderung zu beseitigen sowie die Achtung von Wohl, Willen und Wunsch des Betroffenen. Hierzu darf das Betreuungsgericht zwar nicht pauschal von dem Vorliegen dieser Prognose ausgehen, sondern muss diese Eignung positiv feststellen.¹

Jedoch wurde kontrovers diskutiert, ob die aktuell geltende Vorschrift ausreicht, um die Eignung festzustellen oder ob es einer einheitlichen Zugangsvoraussetzung bedarf.

Es gibt über die in § 1897 Abs. 1 BGB aufgeführten Anforderungen keine weitere Legaldefinition für den Betreuer.

In dieser Arbeit sollen nunmehr die angeführten Fragen von den Chancen und Risiken einer etwaigen gesetzlichen Zugangsvoraussetzung in Form eines Zulassungs- und Registrierungsverfahrens zur rechtlichen Betreuungsausübung durch einen Berufsbetreuer analysiert werden. Des Weiteren gilt zu klären, ob die Qualitätsanforderungen grds. an jeden Betreuer selbst, unabhängig der ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Führung, zu stellen sind und dies ggf. zu einem Rückgang der Betreuer führen kann.

Mit dem zunächst nachfolgenden Einblick in die Begrifflichkeiten, Arten und Aufgaben sowie Pflichten in der rechtlichen Betreuung möchte ich den Inhalt der wesentlichen Betreuerarbeit und dessen Komplexität aufzeigen, worauf sich die Forderung nach einem Zulassungs- und Registrierungsverfahren bezieht.

¹ BGH, Beschluss vom 08.11.2017, Az. XII ZB 90/17.

B. Rechtliche Betreuung

Bei der rechtlichen Betreuung handelt es sich um ein deutsches Rechtsinstitut, wonach ein Volljähriger die für ihn notwendige Unterstützung, Hilfe und den Schutz erhält. Hierfür wird ein sog. gesetzlicher Betreuer bestellt, welcher unter gerichtlicher Aufsicht die Vertretungsmacht für den Betroffenen nach außen erhält, jedoch im Innenverhältnis zur Beachtung des Willens des Betroffenen verpflichtet ist.²

I. Entwicklung des Betreuungsrechts

Bereits vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900 wurde die Sorge um die Angelegenheiten von erkrankten Bürgern als öffentliche Aufgabe angesehen und vollzogen.

Am 01.01.1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, das sog. Betreuungsgesetz, in Kraft.³

Das am 01.01.1900 in Kraft getretene BGB sah bis dahin ein Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vor, wonach die geschäftsunfähigen Volljährigen entmündigt worden und einen Vormund erhielten.

Grundsätzlich fanden für die Vormundschaft die Rechtsvorschriften für die Vormundschaft von Minderjährigen Anwendung. Volljährigen ohne Vormundschaft konnte auch ein Pfleger anheimgestellt werden. Hiernach lag zwar keine Entmündigung vor, jedoch unterlag die Pflegschaft, die sog. Gebrechlichkeitspflegschaft, ebenfalls den vormundschaftlichen Regelungen.⁴

Erst mit der Reform 1992 begann sich das Leitbild und der gesellschaftliche Umgang mit behinderten, psychisch kranken und alten Menschen zu wandeln.

So wurde die Entmündigung, neben der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, abgeschafft und die Betreuung als Rechtsinstitut eingeführt.

Ziel dieser Reform war die Würde und die Selbstbestimmung der Betroffenen, unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, zu achten und die Eingriffe in dessen

² [https://de.wikipedia.org/wiki/Betreuung_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Betreuung_(Recht)), abgerufen am 07.12.2020- 12:39 Uhr;

³ Vgl. BGBl. I 1990, S. 2027;

⁴ Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S. 36; Faustmann/ Ludwigs, S. 15ff..

Rechte auf ein erforderliches Maß zu beschränken.⁵

Das Betreuungsrecht ist seither mittels vielzähliger Änderungsgesetze stetig weiterentwickelt worden. Wobei es insgesamt an der strengen Ausrichtung am Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen festgehalten hat.

Die nach dem Grundgesetz dem Staat obliegende Schutzpflicht für hilfsbedürftige Erwachsene, eine Unterstützungsleistung für den Fall, dass sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht bzw. nicht mehr selbst besorgen können, wird damit erfüllt.

Für die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-BRK bildet die rechtliche Betreuung ein System der Unterstützung i.S.v. Art. 12 III und IV UN-BRK, wodurch den Menschen mit Behinderung der Zugang zu der Unterstützung verschafft wird, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen.

Hierbei entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Fürsorge, welches in den gesetzlichen Grundlagen wie auch in der Praxis je nach Einzelfall einer vernünftigen, das Selbstbestimmungsrecht wahren Abstimmung im Sinne einer praktischen Konkordanz zwischen Schutz und Selbstbestimmung bedarf.⁶

Dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23.06.2020 liegt der Leitgedanke zugrunde, die betreuungsrechtlichen Vorschriften so zu verbessern, dass sie sich in ihrer Gesamtheit auf die konsequente Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen orientiert und sich die rechtliche Betreuung hiernach ausgestaltet.⁷

Grundlage für die Annahme der Nichtverwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen liefern umfassende rechtstatsächliche Erkenntnisse aus den beiden Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“, welche das BMJV von 2015 bis 2017 in Auftrag gegeben hatte.⁸

⁵ Doreen Schrötter, Rechtliche Betreuung auf dem Weg zur Profession, S.9, 2.1.;

⁶ Drucksache 564/ 20, S.119 b);

⁷ Drucksache 564/ 20, S.1;

⁸ Drucksache 564/ 20, S.120.

II. Gesetzliche Grundlagen

Naturgemäß wird angenommen, dass eine volljährige Person i.S.d. § 2 BGB für sich selbst handlungsfähig und verantwortlich ist.

Sie ist mittels Vollmachten oder Verfügungen, den sog. Vorsorgemaßnahmen, in der Lage und berechtigt, gewisse Hilfen von Dritten in Anspruch zunehmen und kann sich für eventuelle zukünftige Ereignisse absichern.

Die Vorsorgemaßnahmen sind sinnvoll und ein Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts.

Ist die volljährige Person jedoch nicht in der Lage für sich selbst zu handeln und hat hierfür keine Bevollmächtigung erteilt, insbesondere die Vertretungsbefugnisse in den rechtlichen Angelegenheiten, findet das Betreuungsrecht Anwendung.

Das Betreuungsrecht, auch als Recht des Erwachsenenschutzes bezeichnet, hat bisher keine eigenständige Gesetzgebung, sondern findet sich im 4. Buch im BGB und wird aktuell mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts reformiert.

Hierbei sieht die Betreuungsrechtsform eine sehr bedeutende Änderung vor. So soll erstmals ein Gesetz, das Betreuungsorganisationsgesetz, abgekürzt BtOG, eingeführt werden, welches alle nicht zum Zivilrecht gehörenden Bestimmungen in Bezug auf Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Betreuer zusammenfasst.

Das BtOG würde damit die bislang in verschiedenen Gesetzen verteilten Vorschriften, insbesondere das Betreuungsbehördengesetz zusammenfassen und ersetzen.

1. Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung

Grundsätzlich kann jeder eine rechtliche Betreuung anregen, wodurch nach § 26 FamFG ein Amtsermittlungsverfahren durch das Gericht in Gang gesetzt wird.

Einen Antrag auf eine rechtliche Betreuung kann zum einen der Betroffene selbst stellen und zum anderen kann die rechtliche Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB nur angeordnet werden, wenn ein Volljähriger oder ein nach § 1908a BGB Minderjähriger, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und bei dem anzunehmen ist, dass die rechtliche Betreuung mit Eintritt in die Volljährigkeit notwendig wird, aufgrund einer psychischen

Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB).⁹

Aufgrund körperlicher Behinderung des Betroffenen darf ein Betreuer nur auf Antrag bestellt werden, es sei denn, dass der Betroffene seinen Willen nicht kundtun kann.¹⁰

Soweit der Betroffene zur freien Willensbestimmung fähig ist, darf gegen seinen Willen kein Betreuer bestellt werden. Dies wurde mit Einführung des Abs. 1a im § 1896 BGB am 1. Juli 2005 ausdrücklich geregelt.¹¹

Der Begriff der freien Willensbestimmung i.S.d. § 1896 I a BGB ist nach Rspr. des BGH im Kern deckungsgleich mit der Geschäftsfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB.¹²

Hierfür entscheidenden Kriterien sind die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und dessen Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Fehlt nur eine dieser beiden Kriterien, liegt kein freier, sondern nur ein natürlicher Wille vor.¹³

Das Fehlen eines freien Willens ist im Unterschied zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit, besonders für die Betreuungsbestellung von Amts wegen, notwendig. Dies ergibt sich aus einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes, da es nicht ausdrücklich normiert ist.¹⁴

Die Einsichtsfähigkeit setzt gerade die Fähigkeit des Betroffenen voraus, die Gesichtspunkte für das Für und Wider einer Betreuerbestellung zu erkennen und entsprechend abzuwägen.

Der Betroffene muss hiernach den Grund, die Bedeutung und Tragweite einer Betreuung intellektuell erfassen, gleichwohl sollte er seine Defizite im Wesentlichen zutreffend einschätzen können. Eine überspannte Anforderung an die Auffassungsgabe des Betroffenen darf hierbei nicht gestellt werden.¹⁵

Ist die Bildung eines klaren Urteils zum Grund der Betreuerbestellung durch den Betroffenen möglich, ist dieser angehalten entsprechend zu handeln.

⁹ Faustmann/ Ludwigs, S. 25; Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S.41, 3.1.1.;

¹⁰ Faustmann/ Ludwigs, S. 27; § 1896 I a BGB; Jürgens/ Jürgens, § 1896 BGB, Rn. 12;

¹¹ BGBl. I 2005, 1073 vgl. BT / Drs.15/2494 S.17, 27f. und BT/ Drs.15 / 4874; § 1986 I a BGB;

¹² BGH Beschluss v. 16.3.2016, Az. XII ZB 455/15, FamRZ 2016, 456; BtPrax 2011, 127; BtKomm/ Roth, A, Rn.17;

¹³ BGH Beschluss v. 16.3.2016, Az. XII ZB 455/15, FamRZ 2016, 456; BtPrax 2011, 127;

¹⁴ BGH Beschluss v. 16.3.2016, Az. XII ZB 455/15, FamRZ 2016, 456; BtPrax 2011, 127;

¹⁵ Thar/ Raack, S. 53; Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S. 43; Bauer in Bauer/ Klie/ Lütgens, Rn. 59b.

In Bezug auf eine geschlossene Unterbringung nach § 1906 I Nr. 1, 2 BGB führt die fehlende Krankeneinsicht des Betroffenen regelmäßig zum Ausschluss der freien Willensbestimmung hinsichtlich der Unterbringungsvoraussetzungen.¹⁶

Nach ständiger Rspr. des BGH muss die entsprechende Feststellung zum krankheitsbedingten Ausschluss der freien Willensbestimmung durch ein Sachverständigengutachten belegt¹⁷ und durch eine persönliche Anhörung des Betroffenen verifiziert sein.¹⁸

Grds. hat der Staat von Verfassung wegen nicht das Recht, seine Erwachsenen, zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger, zu bessern, zu hindern oder sich selbst zu schädigen.¹⁹

2. Grundprinzipien des Betreuungsrechts

Da jede Betreuung mit Eingriffen in die Rechte des Betroffenen verbunden ist, schreibt das Gesetz vor, dass eine Betreuung grds. nur dann angeordnet werden darf, wenn im konkreten Einzelfall überhaupt ein Fürsorgebedürfnis besteht. Hiernach setzt das Betreuungsrecht die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Wahrung der Menschenwürde nach Art. 1 I GG denjenigen Personen, die infolge Krankheit oder Behinderung zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten teilweise oder insgesamt nicht in der Lage sind.²⁰ Folgende 4 Grundprinzipien bilden die Säule des Betreuungsrechts:

a) Selbstbestimmungsrecht und Willen des Betreuten

Die Selbstbestimmung ist eine der wesentlichen Grundprinzipien im Betreuungsrecht

¹⁶ BGH Beschluss v. 13.04.2016 - XII ZB 236/ 15 - Fam RZ 2016, 1065; Diekmann/ Lipp/ Winterstein-
Betreuungsrecht im internationalen Kontext 14.-17.09.2016 in Erkner, S.23;

¹⁷ BGH Beschluss v. 16.12.2015 - XII ZB 381/15 - FamRZ 2016, 456 Rn10; Diekmann /Lipp/
Winterstein- Betreuungsrecht im internationalen Kontext 14.-17.09.2016 in Erkner, S.23;

¹⁸ BGH Beschluss v. 2.12.2015 - XII ZB 227/12- FamRZ 2016, 300 Rn 9;

¹⁹ https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Freier_Wille, abgerufen am 12.12.2020; Kollmer, S.29;

²⁰ Lipp, BtPrax 2005, S.55f; Kollmer, S.20.

und soll grds. vorrangig gestärkt werden.

Das „Grundrecht auf Selbstbestimmung“ ergibt sich aus Art. 2 I GG.²¹

Die Entwicklungsgeschichte des Betreuungsrechts ist durchweg geprägt durch das bereits oben angesprochene Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Fürsorge.

Mit Inkrafttreten des Betreuungsrecht im Jahr 1992 lag das Augenmerk darauf, die Betroffenen als Rechtsperson zu stärken. Hierzu wurden u.a. Rechtsbegriffe geändert und durch Gesetzesänderungen im Laufe der Zeit eine Optimierung angestrebt, damit der Betroffene, unter Beachtung der Grundrechte, ein selbstbestimmtes Leben führen kann.²²

Seit der in Deutschland im Jahr 2009 in Kraft getretenen UN-BRK wird die grundlegende Reformierung des Betreuungsrechts diskutiert.

Hierbei geht es insbesondere um die Frage, ob § 1896 ff. BGB mit Artikel 12 UN-BRK vereinbar ist.²³

Der UN-Fachausschuss hat seine Rechtsauffassung in der in 2015 veröffentlichten „Abschließenden Bemerkung zum ersten Staatsbericht Deutschlands“ bekundet, hiernach sieht er ein absolutes Verbot in Art. 12 UN-BRK in Bezug auf jegliche stellvertretende Entscheidungen sowie Maßnahmen, welche gegen den natürlichen Willen von Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden und an eine krankheitsbedingt aufgehobene Selbstbestimmungsfähigkeit anknüpft, wie die ärztlichen Zwangsmaßnahmen und die freiheitsentziehenden Unterbringungen.²⁴

In politischen und rechtswissenschaftlichen Diskussionen herrscht in Deutschland jedoch Einigkeit darüber, dass § 1896 ff. BGB mit Artikel 12 UN-BRK vereinbar ist.²⁵

Die selbstbestimmte Lebensführung, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen i.S.d. § 1901 II, III BGB gestalten zu können, wird als Qualitätsmerkmal in der Betreuungsführung gewertet.

So wird von einer hohen Betreuungsqualität gesprochen, wenn der Betroffene mit seinen Wünschen und Vorstellungen im Mittelpunkt steht und sich die Handlungen daran orientieren.

²¹ <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22867/selbstbestimmungsrecht>, abgerufen 20.12.20;

²² Thar/ Raack 2016, S. 49;

²³ Drucksache 564/ 20, S. 136;

²⁴ Drucksache 564/ 20, S. 136;

²⁵ Drucksache 564/ 20, S. 136.

Für eine unterstützende Entscheidungsfindung werden verschiedene Vorgehensweisen vorgeschlagen, welche sich positiv auf die Entscheidungsprozesse auswirken sollen. Hierzu dient bspw. die Strukturierung der Situation in Form des Aufzeigens verschiedener Möglichkeiten mit deren Konsequenzen.²⁶

Die Entscheidung obliegt den Betroffenen selbst, wofür ihm ein Zeitfenster einzuräumen ist, welches den Betroffenen die Entscheidungsfindung ermöglicht.

Abzugrenzen hiervon sind jedoch die Wünsche, deren Verwirklichung dem Wohl des Betroffenen zuwiderlaufen.

Ein Wunsch des Betroffenen läuft nicht bereits dann i.S.d. § 1901 III 1 BGB dessen Wohl zuwider, wenn er dem objektiven Interesse des Betroffenen widerspricht.²⁷

Grds. ist ein Wunsch des Betroffenen im Grundsatz beachtlich, wenn dessen Erfüllung nicht höherrangige Rechtsgüter des Betroffenen gefährdet oder dessen gesamte Lebenssituation erheblich verschlechtern würde.²⁸

Der Vorrang des Willens des Betroffenen gilt nur für solche Wünsche, die Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen sind. Diese dürfen sich nicht nur als bloße Zweckmäßigkeitserwägungen erklären lassen, um über diese Vorstufe hinaus ein eigentlich völlig anderes Ziel zu erreichen.²⁹

Mithin ist die Selbstbestimmung ein wesentlicher Bestandteil von Freiheit und liegt vor, wenn eine Person eigenständig Entscheidungen treffen kann, die von Dritten i.d.F. anerkannt und akzeptiert werden.³⁰

Der Entwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts regelt dies noch etwas klarer und besagt, dass das Mittel der Stellvertretung nur eingesetzt werden darf, soweit es für den Schutz des Betroffenen notwendig ist.

Bis dahin soll die Autonomie und Selbstbestimmung des Betroffenen gestärkt werden.³¹

b) Erforderlichkeitsgrundsatz

Gem. § 1896 II BGB besagt der Erforderlichkeitsgrundsatz, dass ein Betreuer nur für

²⁶ Thar / Raack, S. 88ff.;

²⁷ Kollmer, S.29f.; Zimmermann, 4.Aufl., S. 21; Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S.99;

²⁸ Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S.99;

²⁹ BGH Beschluss v. 22.07.2009, Az. XII ZR 771/06;

³⁰ vgl. Haas, Schranzhofer 2016 / 23;

³¹ bdb aspekte 127 /2020, S.7.

Aufgabenkreise bestellt werden darf, für die er konkret erforderlich ist und nur solange, wie der Betroffene nicht in der Lage ist seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.³²

Das BGB kennt die Betreuungen darüber hinaus nur dann als erforderlich an, wenn die Angelegenheiten nicht durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können.³³

Eine Betreuung gilt als nicht erforderlich, wenn andere Hilfen zur Verfügung stehen.

Der Entwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht sieht dies als ein bisheriges Problem und verweist ausdrücklich darauf, dass der Vorrang den sozialrechtlichen Hilfen zusteht.

Das aktuell diskutierte, mit der Reform neu einzuführende BtOG würde die Betreuungsbehörden nach § 8 I S.1 und S.2 BtOG verpflichten, die Beratungs- und Unterstützungsangebote auszuschöpfen, um die Anordnung einer Betreuung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Maßgeblich für den Erforderlichkeitsgrundsatz ist die gegenwärtige Lage, sodass ein zurückliegender Sachverhalt nicht zwingend zur Aufrechterhaltung oder Einleitung einer Betreuung führt. Vielmehr muss der volljährig Betroffene zur Betreuungsbestellung oder zur -verlängerung unfähig in der Besorgung seiner, dem Aufgabenkreis nach bestimmten Angelegenheiten sein.³⁴

Sobald die Voraussetzungen der Betreuung nicht mehr vorliegen, muss das Gericht die Betreuung wieder aufheben oder auf den erforderlichen Umfang einschränken.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gerichte selten direkt davon erfahren, liegt die Pflicht bei dem Betreuer, das Gericht davon in Kenntnis zu setzen, ob seiner Einschätzung nach eine Aufhebung oder Einschränkung der Aufgabenkreise für die Betreuung möglich ist.

c) Persönliche Betreuung

Gemäß § 1897 I BGB ist der Betreuer angehalten, den Betroffenen zu unterstützen und in regelmäßigem, persönlichem Kontakt mit diesem zu stehen.

³² Zimmermann, 5.Aufl. S.126; BTKomm/ Roth, A,Rn. 18;

³³ BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1896 II BGB;

³⁴ Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S. 45f.; BGH BtPrax 2011, 210; OLG Zweibrücken FamRZ 2005, 748.

Der Umfang der persönlichen Betreuung ist in § 1897 I BGB nicht festgelegt, jedoch wird in der Praxis ein persönliches Aufsuchen des Betroffenen mindestens einmal im Quartal angenommen und dahingehend vorausgesetzt.

Der Betreuer ist nach § 1901 III S. 3 BGB verpflichtet wichtige Angelegenheiten mit dem Betroffenen zu besprechen und nach § 1908b I 2 BGB den erforderlichen Kontakt mit dem Betroffenen zu halten.³⁵

Um nach dem Willen, den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten handeln zu können, muss der Betreuer über diese vor der Erledigung von „wichtigen“ Angelegenheiten mit dem Betreuten sprechen.³⁶

Was unter wichtigen Angelegenheiten zu verstehen ist, ist nicht klar formuliert.

Grds. ist jedoch nicht jedes Betreuerhandeln unter den Vorbehalt einer Besprechung zu setzen.

Unter dem Begriff der „Angelegenheiten“ sind nach § 1901 I BGB „alle Tätigkeiten“ zu subsumieren, die erforderlich sind, um die rechtlichen Besorgungen des Betreuten zu leisten.

Hierzu gehört u. a. den Betreuten zu beraten, ihm die Vor- und Nachteile einer Entscheidung aufzuzeigen, damit der Betreute nach Möglichkeit in die Lage versetzt wird, eine eigene Entscheidung treffen zu können.³⁷

Die zwingende Voraussetzung der Kontaktaufnahme wird auch verdeutlicht durch die Festlegung in § 1908b I 2 BGB, dass der Betreuer aus seinem Amt zu entlassen ist, wenn er den Kontakt zum Betreuten nicht im erforderlichen Maß gehalten hat.

Bereits in der Drucksache 11/4528 stellte der Bundestag am 11.5.1989 fest: „Je höher die Zahl der Angelegenheiten ist, um die sich der Betreuer zu kümmern hat oder je bedeutsamer diese sind, umso stärker wird eine persönliche Betreuung erforderlich sein.“ Eine „Verwaltung vom Schreibtisch aus“ wird ausgeschlossen.³⁸

³⁵ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S.10, 2.2.3.

³⁶ Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S. 101;

³⁷ Kanzler, 2.3.1.5.f.; Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 10, 2.2.3.; Bauer in Bauer/Klie/Lütgens, Rn. 238f.

³⁸ Kanzler, 2.3.1.5.ff..

Die persönliche Betreuung findet allerdings ihre Grenzen da wo der Betreute, aus welchen Gründen auch immer, diese ablehnt. Hiernach darf der persönliche Kontakt grds. nicht erzwungen werden.

Die rechtliche Betreuung ist kein Instrument für die Arbeitserleichterung von Behörden, sie dient ebenso wenig der Durchsetzung ärztlicher Vorstellungen, auch nicht der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und gleichwohl nicht dem guten Gewissen der Familie, sondern nur dem Betroffenen selbst.³⁹

d) Transparenz und Redlichkeit

Die Betreuung soll transparent und zum Wohl des Betreuten geführt werden.

Hierzu muss der Betreuer redlich und zuverlässig sein.⁴⁰

Unter Redlichkeit versteht sich die Tugend und Charaktereigenschaft einer Person, welche den Regeln einer Gemeinschaft gerecht, aufrichtig oder loyal zu sein, entspricht.⁴¹

Dies soll durch die Aufsicht des Betreuungsgerichts nach §§ 1908i I 1 und 1837 II, III BGB gewährleistet sein.

Wodurch die Sicherstellung der Einhaltung der sich aus Art. 12 IV UN-BRK ergebenden Pflichten gewahrt werden soll.

Unter die Zuverlässigkeit und Redlichkeit des Handelns des Betreuers gehören auch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1908i i.V.m. § 1795, § 1897 III, V und § 181 BGB. Hiernach darf der Betreuer dem Betreuten keine wichtigen Informationen vorenthalten, er muss das eigene Vermögen von dem des Betreuten getrennt halten und Handlungen, welche eine Kollision zwischen den eigenen Interessen und denen des Betreuten, bedeuten würden, unterlassen.⁴²

Darunter ist insbesondere das sogenannten Inschlaggeschäft nach § 181 BGB zu verstehen, wobei ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann, es sei denn,

³⁹ Kanzler, Jörg, 2.3.1.5.ff.; <https://www.betreuung-holtmann.de/grundsätze-meiner-arbeit/v>, abgerufen 20.12.2020;

⁴⁰ Kanzler, Jörg, 2.3.1.5.ff.; Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 11, 2.2.4;

⁴¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Redlichkeit>, 20.12.2020-10:55;

⁴² Kanzler, Jörg, 2.3.1.5.ff.; Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 11, 2.2.4.

dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.⁴³

3. Anforderungen an den Betreuer

In § 1897 BGB ist geregelt, wer grds. zum Betreuer bestellt werden darf. Hierbei handelt es sich nach § 1897 I BGB um eine natürliche Person, welche folgende weitere Voraussetzungen erfüllen muss:

Sie muss eine Eignung zur rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise und die persönliche Betreuung des Betreuten in dem dafür erforderlichen Umfang wahrnehmen können.

Weitere klar definierte Voraussetzungen oder Regelungen enthält die aktuelle Gesetzeslage nicht.

In der Praxis kristallisieren sich jedoch einige weitere Zugangsvoraussetzungen heraus. So wird neben einer professionellen, effizienten Arbeitsweise, die Unbescholtenheit durch den Nachweis des erweiterten Führungszeugnisses und der SCHUFA-Bonitäts Auskunft gefordert. Darüber hinaus werden die Kenntnisse und Fähigkeiten mittels der vorliegenden Schul-, Hochschul- oder Berufsschulabschlüsse eingeschätzt und bewertet.

Mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes wird in § 23 I BtOG zukünftig die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als Berufsbetreuer und eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000€ je Versicherungsfall vorausgesetzt.⁴⁴

Somit spielt das BtOG im Hinblick auf die bundesweit einheitlichen Zulassungs- und Registrierungsverfahren eine wesentliche Rolle.

Eine entsprechende Verordnung zum Sachkundenachweis wird aller Voraussicht nach im Laufe des Jahres 2022 konzipiert.⁴⁵

⁴³ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_181.html, abgerufen 22.12.2020- 12:43 Uhr;

⁴⁴ Drucksache 564/20, S.90 §23 BtOG;

⁴⁵ <https://www.xing.com/communities/posts/betreuungsrechtsreform-ii-verguetung-nur-noch-fuer-registrierte-berufsbetreuer-stern-innen-1020358531>, abgerufen 20.12.2020- 18:30 Uhr.

4. Arten der Betreuung

Seit Inkrafttreten des 1. Betreuungsänderungsgesetzes (BtÄndG) am 25.6.1998 gilt nach § 1897 VI 1 BGB der Vorrang der Einrichtung einer ehrenamtlichen gegenüber einer berufsmäßigen Betreuung.

Die verschiedenen Betreuerarten sind ebenfalls in § 1897 BGB aufgeführt.

Sie werden ihrer beruflichen Stellung nach wie unter a) bis h) folgend unterschieden:

a) Ehrenamtliche Betreuer mit Bindung zum Betroffenen

Bei einem ehrenamtlichen Betreuer handelt es sich häufig um Familienangehörige oder um sonstige Angehörige mit einer persönlichen Bindung zum Betroffenen.

Darüber hinaus lässt der Gesetzgeber auch die nachbarschaftliche Bindung sowie die religiöse, weltanschauliche und kulturelle Bindung zu.

Gemäß § 1897 V BGB ist diesem Personenkreis der Vorrang zur Betreuerbestellung zu gewähren.⁴⁶

b) Ehrenamtlichen Fremdbetreuer

Lässt sich aus dem oben angeführten Familien- und Bekanntenkreis kein passender Betreuer bestellen ist der Kreis weiter auszudehnen. Es besteht zunächst weiterhin der Vorrang des Ehrenamtes nach § 1897 VI BGB i.V.m. § 279 II Nr. 3 FamFG.

c) Berufsbetreuer

Insofern kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, darf nach § 1897 VI 1 BGB ein Berufsbetreuer bestellt werden.⁴⁷

Das Landgericht Kleve entschied 2016, dass der Vorrang eines ehrenamtlichen Betreuers auch dann gilt, wenn der Betreute die Bestellung eines Berufsbetreuers wünscht und die anfallende Vergütung selbst bezahlen kann.⁴⁸

⁴⁶ Bt- Drs. 11/4528, S.128;

⁴⁷ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 107;

⁴⁸ LG Kleve, Beschluss v. 23.05.2016- 4T 39/16-, juris Rn 13. A.A.

Fraglich ist hier, ob dies im Einklang mit dem oben angesprochenen Wunsch und Willen i.S.d. Selbstbestimmungsrechtes des Betroffenen steht und insbesondere nicht gegen das UN-BRK verstößt.

Im Hinblick auf die Pflichten kennt das Betreuungsrecht kaum Unterschiede zwischen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Betreuern. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch im Hinblick auf die Anzahl der zu übertragenden Betreuungen nach

§ 1 I 1 VBVG. Hiernach wird die berufsmäßige Ausübung der Betreuertätigkeit insbesondere daran geknüpft, dass dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen einer Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen werden.⁴⁹

Nach § 1 I 2 Nr. 1 VBVG ist dies regelmäßig bei der Führung von Betreuungen ab einer Fallzahl größer als 10, der sog. Elfer-Regel, der Fall oder nach § 1 I 2 Nr. 2 VBVG die Betreuungsführung voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

Die Feststellung der Berufsmäßigkeit der Betreuungsführung hängt somit aktuell noch von der Anzahl der geführten oder zu führenden Betreuungsfälle oder von der Anzahl der Wochenstunden ab.

Mit Einführung des BtOG würde die in einigen Bundesländern bisher praktizierte aktuelle Elfer-Regel entfallen. Die Berufsmäßigkeit der Betreuung soll demnach nicht mehr von der Zahl der geführten Betreuungen abhängen.⁵⁰

Bevor die erstmalige Bestellung eines Berufsbetreuers erfolgt, wird durch die zuständige Behörde durch Anhörung des Betreuers die Eignung nach § 1897 VII 1 BGB festgestellt.

Hierzu soll mittels Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 1897 VII 2 BGB die Zuverlässigkeit und Redlichkeit bescheinigt werden. Aktuell gibt es keinerlei weitere verbindliche Standards für die fachliche und persönliche Qualifikation von Berufsbetreuern.

So existieren lediglich Leitlinien sowie Empfehlungen der Berufs- und Interessenverbände.⁵¹

⁴⁹ Drucksache 564/20, S.12, 2.2.5;

⁵⁰ Drucksache 564/ 20, S. 90 § 23 BtOG ff.;

⁵¹ Bspw. die Abschlusserklärung des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ am 09. 08.2012 in Kassel.

Mit Einführung des BtOG würde die Eignung und Zuverlässigkeit sowie der Sachkundenachweis unter Bezugnahme auf die Zulassungs- und Registrierungsverfahren geregelt.⁵²

d) Vereinsbetreuer als Angestellte eines Betreuungsvereins

Nach § 1900 II 1 BGB soll ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins bestellt werden, wenn weder eine ehrenamtliche Betreuung noch eine Berufsbetreuung infrage kommt. Hierfür ist nach § 1897 II 1 BGB die Einwilligung des Vereins zwingende Voraussetzung.⁵³

e) Behördenbetreuer als Bedienstete der Betreuungsbehörde

§ 1900 IV BGB regelt die Anordnung eines Behördenbetreuers, wenn sich aus den vorangegangenen Betreuungsarten keine geeignete Person finden lässt.

Hierzu ist nach § 1897 II 2 BGB die Einwilligung der Behörde zwingend erforderlich. Der Betroffene kann die gerichtliche Überprüfung nach § 291 I FamFG bei der Auswahl eines bestimmten Mitarbeiters des Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde verlangen.

Grundsätzlich ist bei allen Betreuerarten gemäß § 1897 III BGB zu beachten, dass jeglicher Personenkreis, welcher in enger Beziehung zu einem Heim, einer Anstalt oder sonstiger Einrichtung, in welchem der Betreute untergebracht ist oder wohnt, oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Betreuten steht, von einer Betreuung zu diesem Betroffenen ausgeschlossen ist.⁵⁴

f) Mehrere Betreuer

Nach § 1899 I 1 BGB besteht die Möglichkeit, mehrere Personen für den Betroffenen zu bestellen, wenn die Angelegenheiten für den Betroffenen hierdurch besser besorgt werden können.

⁵² Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 120, 562;

⁵³ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 122;

⁵⁴ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 109.

Das Betreuungsgericht kann hierbei nach § 1899 III BGB bestimmen, dass mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis bestellt und darin entweder gemeinsam oder einzeln vertretungsberechtigt sind. Ausnahmen von dieser Verfügung sind nach § 1899 III 2.HS BGB lediglich bei einer Gefahrenlage möglich.

Nicht zulässig ist nach § 1899 I 3 BGB die Anordnung mehrerer Betreuer, die eine Vergütung erhalten. Ausgenommen hiervon sind die in § 1899 II BGB aufgeführten Sterilisationsbetreuer sowie die in § 1899 IV BGB aufgeführten Verhinderungsbetreuer.

Hierbei handelt es sich um besondere Fälle bzw. Konstellationen, woraus sich die weiter unter „h) Besondere Fallkonstellationen“ folgenden Betreuungsarten neben der generellen gesetzlichen Vertretung ergeben.

g) Juristische Personen

Als juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts können ausschließlich der Betreuungsverein sowie die Betreuungsbehörde als Betreuer bestellt werden.

aa) Betreuungsverein

Ist es nicht möglich, den Betroffenen durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend zu betreuen, ist nach § 1900 I 1 BGB die Bestellung eines anerkannten Betreuungsvereins zum Betreuer möglich. Für die Betreuerbestellung des Betreuungsvereins ist die Einwilligung nach § 1900 I 2 BGB zwingend erforderlich.

Einen Anspruch auf Vergütung hat der Betreuungsverein gemäß § 1908i I 1 i.V.m.

§ 1836 III BGB nicht. Vielmehr kann er einen Aufwendungsersatz nach

§ 1908i I 1 BGB i.V.m. § 1835 V BGB verlangen, insofern der Betroffene diesen aus seinem eigenen Vermögen oder Einkommen begleichen kann.

bb) Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde dient als sog. Ausfallbürge i.F.d. Auffangbetreuers. So kann nach § 1900 IV 1 BGB die Betreuungsbehörde als Betreuer bestellt werden, wenn keine andere Möglichkeit der Betreuerbestellung gegeben ist.

Die Besonderheit hierbei ist, dass die Betreuungsbehörde ohne ihre Einwilligung zum Betreuer bestellt werden kann.

Gegen die Betreuerbestellung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 58 FamFG statthaft.

Der Betreuungsbehörde steht jedoch wie dem Betreuungsverein nach oben angeführten Vorschriften keine Vergütung, sondern lediglich ein Aufwendungsersatz zu, insofern der Betroffene über entsprechendes Einkommen oder Vermögen verfügt.

h) Besondere Fallkonstellationen

Wie bereits oben unter f) angeführt gibt es neben den gesetzlichen Vertretungsmöglichkeiten noch besondere Fallkonstellationen, welche eine besondere Betreuerart benötigen.

aa) Der Verhinderungsbetreuer

Ein Verhinderungsbetreuer ist ein Betreuer, der nach § 1899 IV BGB zusätzlich zu einem bereits bestellten Betreuer durch das Betreuungsgericht für bestimmte Situationen bestellt werden kann.

Es gilt nachfolgende zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Rechtliche Verhinderung des Betreuers

Ein Verhinderungsbetreuer wird i.d.R. bestellt, wenn der Betreuer in eigener Person ein Rechtsgeschäft mit dem Betreuten nach § 1795 BGB nicht abschließen kann.

Besonderes Augenmerk liegt auf dem nach § 181 BGB verbotenen Insichgeschäft oder wenn der Betreuer nach § 1795 I 1 BGB wegen eines Rechtsgeschäftes zwischen dem Betreuten und dem Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandten des Betreuers in gerader Linie verhindert ist.⁵⁵

Weitere Vertretungshindernisse sind in § 1795 I Nr. 2 und 3 BGB benannt.

Eine rechtliche Verhinderung ist ebenfalls zu unterstellen, wenn der Betroffene dem Betreuer wegen Pflichtverletzungen nach § 1833 i.V.m. § 1908i BGB zu belangen begehrt oder im umgekehrten Fall der Betreuer gegen den Betroffenen Erb- oder Pflicht-

⁵⁵ BayObLG BtPrax 1998, 32 = NJW - RR 1998, 869; BayObLG FamRZ 2002, 61.

teilsansprüche oder Schadensersatzansprüche nach § 823 oder § 812 BGB geltend macht.⁵⁶

Die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers als Verhinderungsbetreuer erfolgt nach § 1899 IV BGB dann, wenn eine Verhinderung des Hauptbetreuers konkret bevorsteht und daher zu erwarten ist, dass der Ergänzungsbetreuer von seiner Entscheidungsverantwortung Gebrauch machen muss.⁵⁷

Die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers erfolgt mithin i.d.R. auf einen kleinen, näher bestimmten Aufgabenkreis. Die Aufgaben und damit einhergehend der Umfang der vergütungsfähigen Tätigkeiten des Ergänzungsbetreuers reichen somit nur so weit, wie die Verhinderung des eigentlichen Betreuers vorliegt.

Die Ergänzungsbetreuung endet nicht kraft Gesetzes mit der Erledigung des Rechtsgeschäftes, an der der eigentliche Betreuer verhindert war bzw. mit dessen Wiederherstellung der Geschäftsfähigkeit.

Nach § 1908 d I BGB ist die Ergänzungsbetreuung daher ausdrücklich aufzuheben.

2) Tatsächliche Verhinderung des Betreuers

Die Verhinderung des Betreuers kann jedoch auch auf tatsächlichen Gründen beruhen. Hierunter fallen bspw. eine Krankheit oder der Urlaub.

Bei dieser Fallkonstellation ist entweder der Betreuer oder der Verhinderungsbetreuer tätig, keinesfalls agieren beide Betreuer zur gleichen Zeit.

Bei dieser Form der Verhinderungsbetreuung wird auch von einer Vertretungsbetreuung gesprochen.⁵⁸

Es existierte in der Literatur eine Diskussion über die Zulässigkeit der Vertretungsbetreuung aus tatsächlichen Gründen, welche sich durch die ausdrückliche Erwähnung in § 1899 IV 2 BGB seit 1. Juli 2005 erledigt hat.

Einige Betreuungsgerichte sind der Meinung, dass eine solche Verhinderungsbetreuung nur für einen konkret bevorstehenden Verhinderungsfall zulässig ist.⁵⁹

⁵⁶ <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Verhinderungsbetreuer>, abgerufen 20.12.2020;

⁵⁷ BGH Beschluss v. 25.09.2019, Az: XII ZB 251/19;

⁵⁸ <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Verhinderungsbetreuer>, abgerufen 20.12.2020;

⁵⁹ LG Stuttgart BtPrax 1999, 200, LG Frankfurt/Oder FamRZ 1999,1221; https://de.wikipedia.org/wiki/verhinderungsbetreuer#cite_ref.-6,v.02.01.2021-10.18_Uhr.

bb) Kontrollbetreuer

Bei einem Kontrollbetreuer, auch Vollmachtsbetreuer oder Überwachungsbetreuer genannt, versteht sich ein bestellter rechtlicher Betreuer, der den Aufgabenkreis der Überwachung eines Bevollmächtigten hat.

Diese Form der Betreuung unterscheidet sich von allen anderen Betreuerarten und deren Aufgabenkreisen, da der Kontrollbetreuer parallel zu einer Vorsorgevollmacht angeordnet werden kann.

In der Regel schließt sich die Vorsorgevollmacht und die Betreuung gegenseitig aus,⁶⁰ da nach § 1896 II BGB die Vorsorgevollmacht vorrangig zu der Bestellung eines Betreuers ist.

Eine mögliche Fallkonstellation ist gegeben, wenn dem Betreuungsgericht keine Kenntnis der Bevollmächtigung vorliegt. Wird jedoch die Bevollmächtigung bekannt, so wird die Betreuung aufgehoben oder auf die nicht bevollmächtigten Aufgabenkreise beschränkt. Um diesen Irrtum zu vermeiden, ist die Meldung der Vorsorgevollmachten dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zu übermitteln.

Zudem sind grundsätzlich alle Personen angehalten entsprechende Vollmachten dem Gericht vorzulegen, sobald sie vom Betreuungsverfahren Kenntnis erlangt haben.⁶¹

Es gibt jedoch eine Ausnahme, in der parallel zu einer bestehenden Bevollmächtigung ein Betreuer bestellt werden kann und beide Tätigkeiten nebeneinander geführt werden. Dieser Fall ist gegeben, wenn das Vormundschaftsgericht der Annahme ist, dass wegen besonderer Umstände ein konkretes Bedürfnis zur Überwachung vorliegt und der Vollmachtgeber krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr in der Lage ist, den Bevollmächtigten zu kontrollieren.⁶²

Hierfür sieht § 1896 III BGB vor, dass ein Betreuer bestellt werden kann, dessen Aufgabenkreis die Wahrnehmung von Rechten des Betreuten gegenüber dessen Bevollmächtigten ist.

Für die Anordnung eines Kontrollbetreuers bedarf es keiner Anhaltspunkte für einen Vollmachtsmissbrauch.⁶³

⁶⁰ <https://de.wikipedia.org/wiki/Kontrollbetreuer>, v. 12.12.2020; Böhm in Böhm/Marburger/Spanl, S. 119;

⁶¹ <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Kontrollbetreuer>, abgerufen am 20.12.2020;

⁶² Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S.118f; Thar/ Raack, S. 22;

⁶³ Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S.118f..

Vielmehr ist es ausreichend, dass ein Kontrollbedarf bezüglich der Vollmachtstätigkeit besteht, beispielsweise bei großen Vermögenswerten.

Ein Kontrollbetreuer kann aber nach § 1896 III BGB nur bei Vorlage einer wirksamen Vollmacht bestellt werden.⁶⁴

cc) Gegenbetreuer

Bei einem Gegenbetreuer nach § 1908 i V.m. 1792 BGB handelt es sich um einen Betreuer, welcher einen anderen Betreuer im Aufgabenkreis der Vermögenssorge beaufsichtigt.

Ein Gegenbetreuer wird i.d.R. bei der Verwaltung größerer Vermögenswerte bestellt.⁶⁵

dd) Sterilisationsbetreuer

Bei einem Sterilisationsbetreuer handelt es sich um einen Betreuer, der vom Betreuungsgericht ausschließlich zur Entscheidung über die Sterilisation des Betroffenen bestellt wird.⁶⁶ Nach § 1899 II BGB ist, sofern eine Betreuung den Aufgabenkreis der Einwilligung in eine Sterilisation umfasst, stets ein besonderer, zusätzlicher Betreuer zu bestellen.⁶⁷ Hierbei liegt kein Ermessensspielraum für das Gericht vor. Der Gesetzgeber hat aus zwei Gesichtspunkten heraus diese Regelung getroffen. Einerseits soll ausgeschlossen sein, dass sich der Betreuer in dieser Angelegenheit an eigenen Interessen orientiert und andererseits sind für diesen Aufgabenkreis für den Gesetzgeber besondere Fachkenntnisse erwünscht.⁶⁸ Hiernach dürfen dem Sterilisationsbetreuer keine weiteren Aufgabenkreise zugeteilt werden. Die gewünschten besonderen Fachkenntnisse bedürfen keiner abgeschlossenen medizinischen Ausbildung, hierfür reichen dem Gesetzgeber auch das persönliche Interesse, evtl. Fortbildungen oder persönliche Erfahrungen aus.

⁶⁴ Thar/ Raack, S.22;

⁶⁵ Deinert/ Lütgens/ Meier, Rn. 322; Böhm in Böhm/ Marburger/ Spanl, S.118;

⁶⁶ BTKomm/ Dodegge, B, Rn. 75;

⁶⁷ BtKomm/ Dodegge, B, Rn 75.;

⁶⁸ BtKomm/ Dodegge, B, Rn 75; Bt-Drs. 11/ 4528. S.131.

Folglich ist das Vorliegen einer Fachqualifikation nicht zwingend.⁶⁹

Nach § 1900 V BGB ist die Übertragung einer Entscheidung über die Einwilligung einer Sterilisation einem Verein oder einer Betreuungsbehörde nicht zulässig.⁷⁰

Die Bestellung eines Berufsbetreuers zum Sterilisationsbetreuer neben eines weiteren Berufsbetreuers ist nach § 1899 I 3 BGB als Ausnahme zum sonst geltenden Grundsatz, dass nicht mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, nebeneinander bestellt werden, möglich.⁷¹

Nach § 1896 II BGB kann es als Ausnahme zu einer Sterilisations-Betreuungsverfügung kommen, ohne dass eine weitere Betreuung vorliegt. Hierfür ist das Gericht der Annahme, dass ausschließlich für den Aufgabenkreis der Einwilligung in eine Sterilisation die Betreuerbestellung notwendig ist.⁷²

5. Aufgaben und Pflichten des Betreuers

Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betroffenen im Rahmen seiner Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich.

Hierbei übernimmt der Betreuer die Rolle eines gesetzlichen Vertreters.

Hiervon sind nach § 1901 I BGB sämtliche Tätigkeiten erfasst, welche zur rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen erforderlich sind. Es besteht der Grundsatz der persönlichen Betreuung.

In Bezug auf die gerichtliche Vertretung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, folglich ist der Betreuer nicht verpflichtet, den Betroffenen in einem Verfahren ohne Anwaltszwang rechtlich zu vertreten.

Grundsätzlich gilt bei einem Mangel an der eigenen Sachkunde einen fachkundigen Dritten einzubeziehen.⁷³

⁶⁹ BtKomm/ Dodegge, B, Rn 75; Damrau/ Zimmermann, § 1899 BGB, Rn.22; Zimmermann, 5. Auflage, S. 284;

⁷⁰ BtKomm/ Dodegge, B, Rn 75; Zimmermann, 5. Auflage, S. 284;

⁷¹ BtR, § 1899 BGB; Walhalla, § 1899 BGB;

⁷² Damrau/ Zimmermann, § 1899 BGB Rn.23;

⁷³ Röchling/ Schäfer, S. 167.

Jegliche Handlungsbefugnis ist auf das Wohl des Betreuten sowie auf die im Rahmen der Fähigkeit, sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten zu können, abzustellen.

Ergibt sich für das Gericht die Annahme einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten wird dieser nach § 1903 I BGB, mittels der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes für konkretisierte Aufgabenkreise, in der Selbstbestimmung derart eingeschränkt, dass für die Rechtskraft der Willenserklärung des Betroffenen die Einwilligung des Betreuers erforderlich ist. Hiervon ausgenommen sind die in § 1903 II BGB aufgeführten höchstpersönlichen Willenserklärungen sowie die in § 1903 III BGB aufgeführten lediglich, rechtlich vorteilhaften Geschäfte und die geringfügigen Geschäfte des täglichen Lebens.⁷⁴

Der Betreuer ist darüber hinaus verpflichtet, innerhalb seines Aufgabenkreises den Betroffenen beim Abschluss von Zielvereinbarungen und Verträgen mit Leistungserbringern zu beraten, zu unterstützen und ggf. rechtlich zu vertreten.⁷⁵

Weiter obliegt dem Betreuer eine Berichtspflicht sowie eine Rechnungslegungspflicht dem Gericht gegenüber.

6. Handlungsbeschränkungen

Der Betreuer unterliegt nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten, Handlungsbeschränkungen.

So wird die Befugnis des Betreuers zur Einwilligung einer ärztlichen Maßnahme durch § 1904 I 1 BGB für besonders gefährliche beziehungsweise endgültige Eingriffe eingeschränkt. Insbesondere wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme verstirbt oder einen schweren und/oder länger anhaltenden Schaden erleidet. Hierfür bedarf die Einwilligung des Betreuers einer gerichtlichen Genehmigung. Die gerichtliche Genehmigung ist im Gegensatz zur Einwilligung des Betreuers nach § 1904 I 2 BGB entbehrlich, wenn mit dem damit entstehenden Aufschub Gefahr verbunden ist.⁷⁶

⁷⁴ BTKomm/ Roth, A, Rn. 50f.;

⁷⁵ NDV 2007, S.105ff.;

⁷⁶ Deinert/ Lütgens/ Meier, Rn. 1096; Deutscher Caritasverband e.V., S.14 b.

Nach § 1904 II BGB bedarf die Nichteinwilligung sowie der Widerruf einer Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Maßnahme der gerichtlichen Genehmigung, insofern die Maßnahme angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass durch Unterbleiben dieser Maßnahme oder des Abbruchs der Betroffene verstirbt oder einen länger dauernden Schaden erleidet.

Die maßgeblichen Genehmigungskriterien des Gerichts sind das Wohl unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sowie gemäß § 1904 III BGB der Wille des Betroffenen.

Eine Handlungsbeschränkung des Betreuers liegt nicht vor, wenn sich der Betreuer und der Arzt nach § 1904 IV BGB darüber einig sind, dass die Einwilligung oder Nichteinwilligung dem Willen des Betreuten entspricht. Hiernach ist keine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Ausnahmen hiervon bilden zum einen die Einwilligung zur Sterilisation, diese bedarf nach § 1905 II BGB stets einer gerichtlichen Genehmigung, und zum anderen die ärztlichen Zwangsmaßnahmen, diese unterliegen uneingeschränkt dem gerichtlichen Genehmigungserfordernis.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betroffenen durch den Betreuer ist nach § 1906 II BGB ebenfalls nur mit Vorliegen einer gerichtlichen Genehmigung zulässig, es sei denn, dass die vorherige Einholung und der damit verbundene Aufschub mit einer Gefahr für den Betroffenen verbunden wäre. In diesem Fall ist die gerichtliche Genehmigung jedoch gemäß § 1906 II 2 HS BGB unverzüglich nachzuholen.

Des Weiteren ist eine Kündigung oder Aufhebung des Wohnraummietvertrages des Betreuten nach § 1907 I BGB genehmigungspflichtig.

In anderen Fällen der Aufgabe einer Mietwohnung hat der Betreuer nach § 1907 II BGB eine Informations- und Meldepflicht ggü. dem Betreuungsgericht.

Gleichwohl bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung in Miet- und Pachtvertragsangelegenheiten sowie in anderen Verträgen nach § 1907 III BGB, welche den Betroffenen länger als vier Jahre zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten.

Das Genehmigungserfordernis liegt ebenfalls nach § 1907 III letzter HS BGB vor, wenn der Betreuer Vermieter des Betroffenen werden möchte.

Weitere Genehmigungserfordernisse liegen über § 1908i I 1 BGB auch bei der Betreuung anzuwendenden Vorschriften aus dem Bereich der elterlichen Sorge und der Führung von Vormundschaften vor.

So u.a. nach § 1812 BGB bei Wertpapieren und bei Verfügungen über Forderungen oder Rechte, kraft derer der Betreute eine Leistung verlangen kann.

Ebenfalls bei bestimmten Grundstücksgeschäften nach § 1821 BGB sowie bei der Ausschlagung von Erbschaften oder dem Verzicht auf Pflichtteilsansprüche nach § 1822 BGB.

Das Verbot bzw. die Beschränkung des Inlichgeschäfts nach § 181 BGB sowie das Verbot der Vertretung bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuer auf der Seite des vertretenen Betreuten und dem Ehegatten/Lebenspartner oder nahem Angehörigen in gerader Linie auf der anderen Seite nach § 1795 I 1 BGB wurde bereits oben mehrfach angesprochen.

Eine weitere Beschränkung des Betreuers bezieht sich auf das durch Art. 10 GG geschützte Recht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis.

Nach § 1896 IV BGB bedarf es ausdrücklich der Anordnung des Aufgabenkreises durch das Gericht, um in den Fernmeldeverkehr des Betroffenen eingreifen und die Post entgegennehmen, öffnen oder anhalten zu können.

7. Haftung des Betreuers

Die Haftungsfrage des Betreuers ist nicht unbeachtlich, insbesondere in der Vermögenshaftung.

Ehrenamtliche Betreuer sind grds. über die jeweiligen Länder versichert.

Ein Berufsbetreuer ist aktuell angehalten sich zumindest eine Vermögenshaftpflicht zuzueignen.

a) Gegenüber des Betreuten

Der rechtliche Betreuer haftet gemäß § 1833 BGB i.V.m. § 1908i I BGB für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden beim Betreuten, wenn sich diese als Pflichtverletzung darstellen.

Eine Pflichtverletzung liegt durch den Betreuer vor, wenn sein Verhalten einer Verletzung der Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Betreuung darstellt. Insbesondere, wenn der Betreuer gegen konkret formulierte gesetzliche Bestimmungen verstößt. Er beispielsweise nach §§ 1839, 1840 BGB seinen Auskunfts-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten nicht nachkommt⁷⁷, bei der Geldanlage für den Betreuten Mittel, die zum laufenden Lebensunterhalt nicht benötigt werden, nicht nach § 1807

BGB anlegt und hierfür keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur andersartigen Geldanlage nach § 1811 BGB beantragt, Schenkungen unter Verstoß der §§ 1804, 1908 BGB vornimmt, Auflagen des Erblassers oder Schenkers nach § 1803 BGB missachtet oder die Bestimmungen über die Hinterlegung von Wertpapieren nach §§ 1814, 1818 BGB nicht erfüllt, die Sperrung von Konten nach §§ 1809, 1815 1816 BGB missachtet oder Gelder des Betreuten mit eigenem nach § 1805 BGB vermischt.⁷⁸

Grundsätzlich hat sich der Betreuer nach § 1901 II BGB wie bei allen Handlungen an den Wünschen des Betreuten zu orientieren.

Dieses Gebot gilt jedoch nur, wenn diese Wünsche dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen und dem Betreuer zuzumuten sind.⁷⁹

Hiernach liegt ebenfalls ein pflichtwidriges Handeln des Betreuers vor, wenn er dem Betreuten gegen dessen Willen und tatsächlichen Möglichkeiten einen sparsamen Lebenszuschnitt aufnötigt.⁸⁰ Darüber hinaus ist es nicht zulässig, die Lebensführung gegen den Wunsch des Betreuten zugunsten der Refinanzierung der Betreuer Tätigkeit zu beschneiden.⁸¹ Gleichwohl ist nach § 1897 I BGB das Unterlassen regelmäßiger Kontakte zum Betreuten und das Unterlassen der Besprechung für den Betreuten wichtiger Angelegenheiten nach § 1901 III BGB pflichtwidrig. Die zwangsweise Verbringung des Betreuten in ein offenes Altenpflegeheim soll ebenfalls pflichtwidrig sein⁸², ebenso die Verweigerung des Kontaktes zu näheren Verwandten ohne einen vernünftigen Grund.⁸³ Nachfolgend sind noch einige weitere Beispiele für ein pflichtwidriges Handeln des Betreuers ggü. dem Betreuten aufgeführt.

⁷⁷ vgl. OLG Hamm Rpfleger 1966,17; BayObLG BtPrax 1994,35= FAmRZ 1994, 323; <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuerhaftung>;

⁷⁸ LG Krefeld Rpfleger 2001, 302; <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuerhaftung>;

⁷⁹ <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuerhaftung>, abgerufen am 12.12.2020;

⁸⁰ BayObLG FamRZ 1991, 481; <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuerhaftung>;

⁸¹ OLG Düsseldorf, BtPrax 1999, 74 = FGPrax 1999, 54 = FamRZ 1999, 1169; ähnlich LG Kiel 3 T 49/00 v. 09.02.2000 und OLG Schleswig 2 W 43/00 v. 22.03.2000, FamRZ 3/2001, II;

⁸² LG Offenburg FamRZ 1997, 900; <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuerhaftung>;

⁸³ OLG Hamm Rpfleger 1985, 294; BayOBLG FamRZ 1988, 320 und FamRZ 1991, 1481.

Dazu gehören die Verweigerung von Mitteln für Kurmaßnahmen, leichtsinniges Bestreiten einer gerechtfertigten Gläubigerforderung, Ablehnung einer berechtigt erscheinenden Strafverteidigerbestellung trotz Vermögens⁸⁴, Verweigerung finanzieller Mittel für das (anwaltliche) Stellen eines Betreuungsaufhebungsantrags, Anordnung einer Unterbringung nur mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege.⁸⁵ Auch kann ein pflichtwidriges Verhalten durch Unterlassen bspw. bei der Versäumung von Antragsfristen vorliegen und zu einem Haftungsanspruch führen. Es handelt sich hierbei um keine abschließende Darstellung der Pflichtverletzungen. Der sich aus dem pflichtwidrigen Verhalten resultierende Schaden kann mittels Schadensersatzanspruch durch den Betreuten selbst, insofern dieser nicht geschäftsunfähig ist, durch einen von ihm beauftragten Dritten oder nach § 1899 IV BGB von einem Ergänzungspfleger, der für den Aufgabenkreis der Prüfung etwaiger Pflichtverletzungen und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bestellt wurde, geltend gemacht werden. Gleichwohl kann ein nachfolgender Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge einen Schadensersatzanspruch gegen den früheren Betreuer geltend machen. Auch Erben des Betreuten haben das Recht zur Geltendmachung dessen. Dem ehrenamtlichen Betreuer werden Haftungserleichterungen zugutegehalten. Ein Berufsbetreuer kann sich dagegen nicht aufgrund von Unkenntnis auf eine Haftungserleichterung berufen.

b) Gegenüber Dritten

Ggü. anderen Personen hat der Betreuer grds. keine Amtspflichten. Bei seiner Tätigkeit muss der Betreuer keine Rücksicht auf die Interessen Dritter nehmen.⁸⁶

Der BGH hat jedoch in einem Urteil entschieden, dass bei Vertragsverhandlungen für besonders gefährliche Betreute den Vertragspartnern kein extremes Risiko aufgebürdet werden darf.⁸⁷

Darüber hinaus hat der Betreuer nach § 60 SGB I soziale Mitwirkungspflichten.

⁸⁴ <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuerhaftung-12.12.20>;

⁸⁵ LG Paderborn, vom 14.03.2000, OLG Hamm FamRZ 2001, 861; <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuerhaftung-12.12.20>;

⁸⁶ BGH BtPrax 1995, 103 = FamRZ 1995, 282; Deinert/ Lütgens/ Meier, Rn. 457;

⁸⁷ BGH, NJW 1987, 2664 = FamRZ 1987, 904.

So muss der Betreuer bspw. Vermögenserwerbe den Sozialleistungsträgern unaufgefordert mitteilen.

Zu einer Schadensersatzpflicht nach § 103 SGB XII kann der Betreuer aufgrund von Verschweigen wichtiger Angaben verpflichtet werden.

Im Steuerrecht hat der Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge die Steuererklärungspflichten des Betreuten nach § 34 I 1 AO wahrzunehmen.

Gemäß § 69 S.1 AO haftet der Betreuer selbst ggü. dem Finanzamt, wenn er diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Um eventuelle Pflichtwidrigkeiten des Betreuers zu erkennen, verlangen Angehörige häufig die Einsichtnahme in die Betreuungsakten. Für die Gewährung dessen muss ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden. Das OLG München hat hierzu festgehalten, dass ohne konkrete Anhaltspunkte etwaige Verdächtigungen, wie bspw. das ein Betreuer seine Stellung zur Verschiebung von Vermögenswerten des Betreuten in sein eigenes Vermögen missbrauche und hierdurch Erbensprüche geschmälert werden, kein Recht auf Einsicht in die Betreuungsakten begründen können.

aa) Aufsichtspflicht

Eine Verpflichtung des Betreuers zur Aufsicht über den Betreuten besteht nur dann, wenn sie vom Gericht ausdrücklich angeordnet worden ist oder wenn sich die Betreuung auf die gesamte Personensorge erstreckt.⁸⁸

Der Betreuer kann zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn der Betreute einem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht widerrechtlich verletzt.

Eine Einstandspflicht trifft den Betreuer dann, wenn er hierbei seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Dies ist jedoch vom Einzelfall abhängig.

Grundsätzlich kann der Betreuer auch die Aufsichtspflicht delegieren. Er muss sich jedoch davon überzeugen, dass der Beauftragte, wie beispielsweise ein ambulanter Dienst oder eine ambulante Einrichtung dafür geeignet ist die Aufsicht zu führen und dieser Verpflichtung gewissenhaft nachkommt.

⁸⁸ LG Bielefeld, Urteil v. 26.05.1998, 20 S 48/98; AG Düsseldorf, Urteil vom 29.11.2007 - 27 C

11629/06, BtPrax 2008,89 = FamRZ 2008, 1029; Bienwald, S.199, 4.7.5; Deinert/ Lütgens/ Meier, Rn. 529ff.; Zimmermann, 11. Auflage, S. 44.

Dem Betreuer obliegt die Pflicht, dem Beauftragten sämtliche für die Führung der Aufsicht wichtigen Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Eine Haftung des Betreuers ist dann ausgeschlossen, wenn er nachweisen kann, dass er seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist und der Schaden ggf. auch bei genügender Aufsichtsführung eingetreten wäre.⁸⁹

bb) Handlungen außerhalb des Aufgabenkreises

Bei Handlungen des Betreuers außerhalb seines Aufgabenkreises handelt er nach §179 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Hiernach haftet allein der Betreuer gegenüber dem Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages bzw. ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Haftung des Betreuers kann entfallen, wenn der geschäftsfähige Betroffene den bis dahin schwebend unwirksamen Vertrag genehmigt oder der Vertragspartner gewusst hat, dass der Betreuer außerhalb seines Aufgabenkreises handelt.⁹⁰

Ist der Betreute geschäftsunfähig, kann ein Betreuer bestellt werden, der den Vertrag genehmigt, wonach ebenfalls eine Betreuerhaftung entfallen kann.⁹¹

Grundsätzlich sollte sich der Betreuer immer vergewissern, dass sein Handeln durch den vom Gericht beschlossenen Aufgabenkreis legitimiert ist.

cc) Handlungen nach Betreuungsende

Gemäß §§ 1908i I, 1893 I, 1698b BGB endet die Betreuung mit dem Tod des Betreuten. Der Betreuer hat eine sogenannte Notgeschäftsführung, welche lediglich auf solche Geschäfte ausgelegt werden darf, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, bis der Erbe eine anderweitige Fürsorge treffen kann.⁹²

Der Betreuer handelt somit ebenfalls nach § 179 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht, wenn er Tätigkeiten nach dem Tod des Betreuten ausführt. Hierfür ist

⁸⁹ Deinert/ Lütgens/ Meier, Rn. 539; BtKomm-Roth, Teil D, Rn. 137.

⁹⁰ Deinert/ Lütgens/ Meier, Rn. 477, 480; Wolf a.a.O., S. 127;

⁹¹ <https://www.reguvis.de/betreuung/berufsbetreuung/betreuerhaftung/grundzuege-der-betreuerhaftung.html>, abgerufen 16.12.2020;

⁹² Deinert/ Lütgens/ Meier, Rn. 472; Bienwald, S.259ff..

wesentlich, dass er Kenntnis von dem Tod des Betreuten erlangt hat oder aus fahrlässiger Unkenntnis heraus handelt und gerade die vorgenommene Tätigkeit nicht unter die der Notgeschäftsführung zählt.⁹³

Die Betreuung kann ebenfalls in der Form enden, dass diese nach Fristsetzung nicht fortgeführt wird oder dass die vorzeitige Feststellung zur Betreuungsaufhebung oder ein Betreuerwechsel beschlossen wird.

Hiernach handelt der Betreuer ebenfalls nach § 179 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht, sobald er Kenntnis von diesem Umstand erhalten hat oder aufgrund von fahrlässiger Unkenntnis heraus handelt.

dd) Weitere Handlungen

Darüber hinaus können sich weitere Haftungsansprüche ggü. Dritten aus den nachfolgend aufgeführten Handlungen ergeben.

So gibt es für den Betreuer grds. die Haftung aus Vertrag, die Haftung bei einer Handlung ohne erforderlicher betreuungsrechtlicher Genehmigung, eine Haftung als Bürge oder aufgrund von abgegebenen Haftungserklärungen und der Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 II BGB.

Es handelt sich auch hierbei um keine abschließende Aufzählung.

⁹³ Deinert/ Lütgens/ Meier, Rn. 475f.

C. Chancen eines Zulassungs- und Registrierungsverfahrens

Anhand der bisher skizzierten komplexen Inhalte, Aufgaben, Pflichten sowie Grenzen und Fertigkeiten der Betreuer Tätigkeit lässt es die Frage aufkommen, ob nicht für die Betreuungsführung, zumindest in der beruflichen Tätigkeit eine Zugangsvoraussetzung vorliegen muss, welche denkbar durch ein Zulassungs- und ein Registrierungsverfahren bewerkstelligt werden könnte.

Aktuell ist die berufliche und gesellschaftliche Anerkennung des rechtlichen Betreuers aufgrund von skandalös aufbereiteten Medienberichten, welche über schlecht geführte Betreuungsfälle berichten, als sehr abschätzig und gering anzusehen.

Die Anzahl der Gerichtsverfahren gegen Betreuer in den unterschiedlichsten Fallkonstellationen lassen den Schluss zu, dass entweder aufgrund von Unkenntnis oder vorsätzlich, zumindest grob fahrlässig, Verstöße gegen das bestehende Betreuungsrecht begangen werden, welche dem Grundsatz des Betreuungsrechts, für das Wohl und den Wünschen entsprechend für den Betroffenen zu sorgen, zuwiderlaufen.

Ursächlich kann der Umfang und die Komplexität der Betreuerarbeit zum einen sein, wofür ein Zulassungsverfahren möglicherweise zielführend sein kann und zum anderen ist kein einheitlicher Kontrollmechanismus vorhanden, wofür ggf. ein Registrierungsverfahren für Abhilfe sorgen könnte.

I. Gesetzentwurf zur Betreuungsrechtsreform

Der am 23.06.2020 veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts fußt auf der Grundlage der durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, kurz ISG aus 2017 und der darauffolgenden interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozesse aus 2018 und 2019 sowie des in 2019 geführten Abschlussplenums.

Basis des Referentenentwurfs sind demnach vier Schwerpunkte, welche sich aus der Studie des ISG aus 2017 herauskristallisiert haben und durch vier themenspezifische Fach-Arbeitsgruppen herausgearbeitet wurden.

Hierbei handelte es sich um Gruppen mit den Fragestellungen über:

- 1) geeignete Maßnahmen für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuerführung und der Aufsicht,
- 2) Schnittstelle der rechtlichen Betreuung und „andere Hilfen“,
- 3) Einführung genereller Eignungs- und Qualifikationsanforderungen, Betreuung als Beruf und dessen Vergütung und
- 4) Gewinnung von Ehrenamtlern, Querschnittsarbeit durch Betreuungsvereine und zum Thema der Vorsorgevollmacht.

Es wurde zudem eine Unterarbeitsgruppe zum Datenschutz gebildet sowie eine weitere zur Feststellung möglicher Maßnahmen zur Entlastung der Rechtspfleger durch verfahrensmäßige Vereinfachungen.

Mit dem Ziel mehr Selbstbestimmung und Autonomie den unterstützungsbedürftigen Menschen zu ermöglichen sowie die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern, lag das Hauptaugenmerk jedoch einerseits bei einer Einführung eines Zulassungsverfahrens und andererseits bei einem Registrierungsverfahren.

Beide Verfahren erfolgen auf der Grundlage von persönlichen und fachlichen Eignungskriterien. Weiter wird das Ziel verfolgt, eine besondere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Hinblick auf die Schnittstelle zum Sozialrecht herzustellen, welches die Bestellung eines Betreuers erst dann zulässt, wenn es der Schutz des Betroffenen verlangt.

Der Abschlussbericht zu diesem Thema kommt zu dem Ergebnis, dass ein nicht unerhebliches Potenzial zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen bei Nutzung anderer Hilfen vorliegt.

Darüber hinaus findet die Anpassung des Betreuungsrechts an die UN-Behindertenrechtskonvention besondere Beachtung, welche eindeutig die unterstützende Entscheidungsfindung vor die Stellvertretung setzt.

Der Entwurf zur Reform beinhaltet auch eine Einführung des Ehegattenvertretungsrechts in Form eines gesetzlichen Notvertretungsrechts.

Aktuell können Ehegatten weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, wenn keine Vorsorgevollmacht oder ein Betreuerwunsch vorliegt.

Mit dem gesetzlichen Notvertretungsrecht sollen sich Ehegatten in den Angelegenheiten der Gesundheitspflege für 3 Monate gegenseitig vertreten können, sobald ein Ehegatte

aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten vorübergehend nicht besorgen kann.

Für die Reform gibt es Handlungsempfehlungen, die sich auf die Ausgestaltung der Betreuungsbehörden in Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildungs- sowie Beratungsangebote für Betreuer beziehen.

Gleichwohl wird in diesem Zusammenhang gefordert, dass mehr personelle wie sachliche Kapazitäten geschaffen werden müssen.

II. Zulassungsverfahren

Ein bundesweit einheitliches Zulassungsverfahren beschäftigt seit mehreren Jahren die Akteure in der rechtlichen Betreuungsarbeit und könnte eine wesentliche Säule der Qualitätssicherung werden. Die betroffenen Menschen, welche eine Betreuung in Anspruch nehmen, befinden sich i.d.R. in einer besonders verletzlichen und sensiblen Lebenslage. Sie vertrauen sich dem Betreuer an und vertrauen darauf, dass dieser für den Beruf qualifiziert ist und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringt.

Diese sog. Professionalität kennzeichnet die Art und Qualität der Ausübung der Tätigkeit und sollte demnach ein wesentliches Merkmal für die Eignung werden.

Neben der erstmaligen Anerkennung der Profession des Betreuers seit ca. 30 Jahren würde es auch den anspruchsvollen Inhalt aufzeigen.

Profession kennzeichnet nach Förster-Vondey eine spezifische Form des Berufs. Welche aufgrund der speziellen Anforderungen an die zumeist wissenschaftlichen Qualifikationen für die damit verbundene Berufsausübung geltende Profession als sogenannter gehobener Beruf bezeichnet wird.⁹⁴

Die hierfür notwendige hohe fachliche Qualifikation und persönliche Eignung wäre mittels entsprechendem Sachkundenachweis oder einer Ausbildungsform, die zu akkreditieren wäre, nachzuweisen. Hierfür sollten angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von den Betroffenen gesetzlich einheitliche Regelungen für den Berufszugang geschaffen werden.

Das geforderte Zulassungsverfahren soll auf Basis persönlicher und fachlicher Kriterien für Berufsbetreuer die Qualität der beruflichen Betreuung sicher stellen.

⁹⁴ Galuske, S. 110.

Hierfür sollten die nachfolgend aufgeführten, aus den Handlungsempfehlungen der ISG-Studie und den langjährigen Diskussionsprozessen entnommenen und geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in ein Berufsbild gebunden werden.

Dies würde dazu führen, dass der Zugang zum Betreuerberuf nicht mehr für jedermann möglich ist.

Die aktuellen Formen der Studien- und Zertifizierungsmöglichkeiten führen zwar, der überwiegenden Ansicht nach, in den Betreuerberuf ein, lehren aber kein einheitliches Berufsbild, da dies aktuell eben nicht ausreichend konkretisiert ist.

Nach aktuellem Stand ist die Regelung des Betreuerberufs lediglich rein steuerrechtlich nach § 2 I Nr. 2 i.V.m. § 15 II und § 18 I Nr. 3 EStG mit der Vergleichbarkeit der sogenannten Katalogberufe der freien Berufe erfolgt.

Hierfür hat nach § 1 I VBVG i.V.m. § 1908i I S.1 BGB das Betreuungsgericht die Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 I S.2 BGB festzustellen.

Diese Feststellung orientiert sich z.Zt. in der Regel an der Anzahl der geführten Betreuungen. Hiernach ist der berufsmäßige Betreuer jener, der mindestens 11 Betreuungen führt.

Die Betreuungsrechtsreform sieht eine weitere bedeutende Änderung vor: So soll erstmalig ein Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) eingeführt werden, welches in fünf Abschnitte gegliedert ist und alle nicht zum Zivilrecht gehörenden Bestimmungen in Bezug auf Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Betreuer zusammenfasst. So wird im Hinblick auf das bundesweit einheitliche Zulassungsverfahren mit

§ 23 I Nr. 1 BtOG die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit und in

§ 23 I Nr. 2 BtOG eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer gefordert. Dieser soll nach § 23 III BtOG mittels Nachweis erbracht werden, welcher nach Nr. 1 vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge zu umfassen hat.

Weiter sind nach § 23 III Nr. 2 BtOG Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und nach Nr. 3 die Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen mit den Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung gefordert.

Die konkrete Festlegung des Inhaltes des Sachkundenachweises sowie einzelner Anerkennungsleistungen und Zertifizierungen werden gemäß § 23 IV BtOG vom BMJV mittels Rechtsverordnung noch erlassen.

Örtliche Betreuungsbehörden arbeiten aktuell mit sehr großem Engagement und auf einem qualitativ hohen fachlichen Niveau, was auch zur Stärkung der Rolle der Betreuungsbehörden führt.

Dabei werden die aus den Diskussionsprozessen zur Studie des BMJV der „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ gewonnenen Vorschläge insoweit auch heute bereits von den Betreuungsbehörden umgesetzt.

Hierzu zählt insbesondere die Stärkung des Sozialberichts der Betreuungsbehörde, die Bestimmung der Betreuungsbehörde als Stammbehörde für die Informationen über Berufsbetreuer sowie die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger mit den Betreuungsbehörden.

Ein großes Problem hierbei ist jedoch die Finanzierbarkeit, denn für ein erfolgreiches Tätigwerden der Betreuungsbehörden ist es notwendig, dass die daraus resultierende Mehrbelastung nach den landesrechtlichen Konnexitätsregelungen vollständig erstattet werden.

Für Berufsbetreuer sieht das aktuelle Betreuervergütungsgesetz einen qualifikationsabhängig gestaffelten Stundenlohn vor.

Hiernach sind auch Betreuer ohne Ausbildung sowie ohne besondere Kenntnisse für die Führung einer rechtlichen Betreuung, insofern sie nach § 1897 I BGB von den Betreuungsbehörden und den Gerichten als geeignet eingestuft werden, zugelassen. Die Entscheidung über den Berufszugang und über dessen Aufsicht liegt ausschließlich bei den Gerichten und den Betreuungsbehörden.

Zielführend im Hinblick auf ein einheitliches Zulassungsverfahren wäre die aktuellen Qualitätsstufen zu beseitigen, was zu einer einheitlichen Entlohnung unter den selbständigen Betreuern und gleicher Anerkennung führen würde.

Die Grundlage dafür würde mit einer bundesweit einheitlichen Zulassungsvoraussetzung vorliegen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf zur Reform enthält jedoch zunächst lediglich, dass es keine Herabstufung der Vergütung mehr von der zu Beginn der Betreuung festgesetzten Vergütungsstufe geben soll.

Die Reform berücksichtigt an keiner Stelle den entstehenden Mehraufwand an Arbeit und Zeit sowie den Mehraufwand für die Ausbildung oder den entsprechenden Sachkundenachweis, obwohl die Studien sowie die Diskussionsprozesse einen zeitlichen Mehraufwand bescheinigten und hierzu dem BMJV konkret bezifferte Kalkulationen vorgelegt wurden.

Nachfolgend gilt diesbzgl. zu klären, welche entsprechende Qualitätsanforderungen und sich daraus ergebenden Eignungskriterien unterliegen sollten, um ein bundesweit einheitliches Zulassungsverfahren als Chance für die Betroffenen und die dazugehörigen Akteure zu verstehen.

1. Qualität in der rechtlichen Betreuung

Über die Qualität in der rechtlichen Betreuung wird kontrovers und viel diskutiert. Insbesondere darüber, wie die Umsetzung der Anforderungen durch eine qualitativ adäquate Betreuungsarbeit erfolgen kann und was eine qualitativ hochwertige Betreuungsführung ausmacht, aber auch welche Voraussetzungen hierfür vorliegen sollten und welche Strukturen notwendig sind, wirft hierbei viele Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund hatte das BMJV das ISG mit dem Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ beauftragt.

Hiernach orientiert sich eine qualitativ gut geführte Betreuung an dem Grundgesetz, an den betreuungsrechtlichen Vorgaben und an den Vorgaben der UN- Behindertenkonvention. Nicht klar definiert ist, was unter dem Qualitätsbegriff zu subsumieren und damit einheitlich zu bestimmen ist.

2. Qualitätsbegriff

Für die rechtliche Betreuung liegt keine eindeutige Definition des Qualitätsbegriffs vor, vielmehr handelt es sich um eine komplexe Zusammenstellung verschiedener Festsetzungen aus Merkmalen und Eigenschaften.

Diese Festsetzungen ergeben sich aus normativen und ethischen Regelungen sowie Zielsetzungen, durch Gesetz und durch gerichtliche Bestellung einhergehend mit Vereinbarungen zwischen den Akteuren.

So sind neben den Indikatoren der Kenntnisse und Fähigkeiten, des Berufsabschlusses, des Zeitfaktors und der Motivation sowie Durchsetzungskraft bereits die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die soziale Kompetenz, insbesondere die Empathiefähigkeit, als Qualitätsmerkmal benannt, welche in die nachfolgenden 3 Kategorien zu unterteilen sind.

3. Kategorien zur Bewertung der Qualität rechtlicher Betreuung

Basierend auf dem Qualitätsmodell nach Donabedian⁹⁵, welcher den Qualitätsbegriff in 3 voneinander abhängigen Qualitätsdimensionen aufspaltet, ergeben sich die unter a) bis c) aufgeführten Kategorien:

a) Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenqualität der Betreuung. Hierzu gehören die Motivation und die Qualifikation der Akteure, wie auch die Organisations- und Ausstattungsqualität sowie die betreuungsrechtliche Infrastruktur einer Region. Die Strukturqualität bezieht sich einerseits auf das örtliche Betreuungswesen mit den Akteuren Gericht, Behörde, Vereine und andererseits auf den Betreuer.

Folglich liegt bei der Strukturqualität nicht ausschließlich das Augenmerk auf den Betreuungen, sondern bezieht auch das gesamte Betreuungssystem mit ein, welche sich gegenseitig, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl der Betreuer, den Umfang der Betreuungen sowie die Einführung, Begleitung und Überwachung der Betreuer, beeinflussen.⁹⁶

Den ehrenamtlichen Betreuern liegen andere Anforderungen im Hinblick auf die Strukturqualität zugrunde als den Berufsbetreuern.

aa) Fachkenntnisse

Die Berufsbetreuer sind weit überwiegend akademisch qualifiziert. So haben lt. der ISG-Studie 73 % der Berufsbetreuer einen Hochschulabschluss, 26 % haben höchstens einen beruflichen Abschluss und lediglich 1 % hat weder das eine noch das andere. Die häufigsten Hochschulabschlüsse sind Betriebswirtschaft oder Pädagogik, Sozialwissenschaft sowie Studiengänge, die speziell in die rechtliche Betreuung einführen sollen.

Aktuell haben zwei Drittel der Berufsbetreuer vor dem Einstieg in die berufliche Tätigkeit praktische Erfahrungen durch die ehrenamtliche Fremdbetreuung oder durch

⁹⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Qualitätsmodell_nach_Donabedian;

⁹⁶ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 17, 2.5.1.

ein Praktikum bei Betreuungsvereinen oder Berufsbetreuern gesammelt. Nach der ermittelten Einschätzung der Berufsbetreuer in der ISG-Studie von 2017 verfügen die meisten Berufsbetreuer über gute Kenntnisse des Betreuungsrechts, jedoch nur teilweise über Kenntnisse in den verwandten Spezialgebieten. In den in der Studie enthaltenen Fallanalysen wurden vielfältige Fachkenntnisse, jedoch auch einzelne, nicht unbeachtliche Defizite sichtbar.

Die Pflege der betreuungsrechtlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie deren stetige Weiterentwicklung, insbesondere auf die geführten Betreuungsfälle bezogen, ist essenziell für eine gute und angemessene Betreuungsführung.

Die unterschiedlichen Fachkenntnisse und die damit einhergehenden Defizite sind letztlich Gegenstand der seit Jahren geführten Diskussion und u.a. Inhalt des Gesetzesentwurfs zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Hieraus resultierend wird ein einheitlicher Standard in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen und damit einhergehend des Wissens empfohlen, um eine hohe Betreuungsqualität leisten zu können.

Von einer hohen Betreuungsqualität wird grds. gesprochen, wenn die Vorstellungen und Wünsche des Betroffenen im Mittelpunkt stehen und mögliche Handlungsoptionen unter diesem Gesichtspunkt ermittelt werden.

Nicht jeder Berufsbetreuer kann zu jedem Zeitpunkt ein fachlicher Experte in jedem Fachgebiet sein.

So ist es ebenso relevant, dass das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörden bei der Auswahl der Betreuer darauf achten, dass die benötigten Kenntnisse vorliegen, welche für den Fall erforderlich sind oder in absehbarer Zeit von Bedeutung werden könnten.

Diese Anforderungen sind nicht an den ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Dieser sollte jedoch im Rahmen der Betreuungsführung über das Erstberatungsgespräch des Rechtspflegers hinaus die von den Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden angebotene Beratung in Anspruch nehmen und sich entsprechend fortbilden sowie sich das für die Betreuungsführung notwendige Wissen aneignen.

aaa) Empfehlungsindikatoren für ehrenamtliche und Berufsbetreuer

Basierend auf Empfehlungen aus der Praxis werden nachfolgende Indikatoren gefordert, welche eine Grundlage für eine pflichtgemäße Führung der Betreuung, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Rehabilitationsgrundsatzes nach § 1901 IV BGB sowie des Erforderlichkeitsprinzips nach §§ 1896 II, 1901 I, II BGB, darstellen. Unabhängig der ehrenamtlichen oder beruflichen Führung sollte sich jeder Betreuer mit den örtlichen Unterstützungssystemen und den Zuständigkeiten der Leistungsträger vertraut machen und entsprechende Beratungs- und Fortbildungsangebote nutzen.

Grundsätzlich wird gefordert, dass der Betreuer in der Lage und bereit ist, mit den Akteuren der Unterstützungssysteme zusammenzuarbeiten und sich entsprechend der Notwendigkeit mit einzubringen.

In Bezug auf den ehrenamtlichen Betreuer gibt es aktuell keine hohen Anforderungen. Jedoch wird für die Zukunft gefordert, was auch in § 5 II 2 des neu geregelten Betreuungsorganisationsgesetz enthalten ist, dass die ehrenamtlichen Betreuungsführungen an einen Betreuungsverein gebunden werden.

Wenn kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht oder der ehrenamtliche Betreuer keine Zuweisung wünscht, ist die Behörde nach § 5 II 3 BtOG selbst verpflichtet, die Betreuung in Form der Begleitung und Unterstützung eigens zu gewährleisten.

Für die Zuweisung an einen anerkannten Betreuungsverein bedarf es nach § 15 I 1 BtOG oder durch die Übernahme einer Behörde selbst nach § 15 I 1 Nr. 4 und II BtOG einer Vereinbarung.

Die Betreuungsvereine organisieren aktuell bereits Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen, um ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen.

So sollte es grds. für den Betreuungsverein, unter Berücksichtigung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Mehraufwand, kein Problem sein, zur Bereithaltung der Möglichkeiten für die Einführung der ehrenamtlichen Betreuer sowie mittels Informationsveranstaltungen, Weiterbildungen und Supervisionen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Hierbei wäre auch denkbar, das Angebot der Supervisionen und des Austauschs sowie der Weiterbildung/Auffrischung dem selbständigen Berufsbetreuer bereitzustellen, was sich nicht zwingend immer von denen für die ehrenamtlichen Betreuer abgrenzen muss, da sich im Kern die Anforderungen nicht unterscheiden sollten.

Es ist anzunehmen, dass dies einerseits als eine Chance für die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern zu bewerten wäre, da diese gewissen Berührungsängsten und Wissensdefiziten nicht mehr ausgesetzt wären und andererseits weniger ehrenamtliche Betreuer zu einer Betreuungsaufgabe/einem Betreuungswechsel anregen, da sie durch entsprechende Weiterbildungen, Austauschveranstaltungen und Supervisionen in ihren Aufgaben und Anforderungen geschult werden und sich entsprechend ihrer Betreuung entwickeln können.

Die zunehmende Komplexität der Bürokratie wie auch die Komplexität verschiedener Lebensumstände sowie die Unwissenheit verschiedener Akteure bewegen ehrenamtliche Betreuer oft dazu, die Betreuungsführung an Berufsbetreuer zu übergeben, sobald das Bewusstsein für ein notwendiges fachspezifisches Grundwissen oder aber eine Form der Überforderung aufgrund der sich anstauenden oder zunehmenden Fülle aufzeigt. Hierbei ist bei allen Befragungen, inkl. meiner eigenen Erhebung deutlich geworden, dass fehlende Kenntnisse in den Rechten und Pflichten eines Betreuers, die hierzu fehlenden regionalen Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten sowie fehlende Struktur- und Organisationsformen, die häufigsten Ursachen für einen Betreuerwechsel sind.

Dies könnte mithilfe des geforderten Zulassungsverfahrens beseitigt und dadurch die Führung von ehrenamtlichen Betreuungen gefördert werden.

Gleichzeitig könnte der Betreuungsverein der Verhinderungsbetreuer des jeweiligen, zugewiesenen ehrenamtlichen Betreuer werden, womit einerseits die Problematik der krankheits- oder ortsabwesenheitsbedingten Verhinderung des Betreuers abgedeckt wäre und andererseits die Kenntnis über die Verhinderung eher bekannt wird als bisher. Rückmeldungen aus meinen nachfolgenden Erhebungsfragebögen bei den Rechtspflegern und Richtern haben ergeben, dass es aktuell sehr lange dauert, bis bekannt wird, dass ein Betreuer nicht mehr in der Lage ist, seinen Beruf auszuüben.

Meistens erfolgen durch die Rechtspfleger Erinnerungen an versäumte Rechnungslegungspflichten oder andere Rückmeldungspflichten und daraufhin werden Ordnungsgeldandrohungen bis hin zu Ordnungsstrafen ausgesprochen. Erst darauf-folgend klärt sich zumeist die Handlungsunfähigkeit und die versäumte Einrichtung einer Verhinderungsbetreuung des Betreuers auf. Bis dahin vergeht ein langes Zeitfenster, ohne dass der Betroffene unter dem Schutz einer ordnungsgemäß geführten rechtlichen Betreuung steht.

Fraglich wäre hier allerdings, ob die Angabe eines Verhinderungsbetreuers, unabhängig der ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Betreuungsführung, als Zugangsvoraussetzung

oder eher im Rahmen eines nachfolgenden Kontrollmechanismus dem Registrierungsverfahren zu unterwerfen ist.

bbb) Empfehlungsindikatoren für Berufsbetreuer

Bei den nachfolgenden Empfehlungsindikatoren handelt es sich ebenfalls um Empfehlungen aus der Praxis, welche sich an die oben genannten anschließen, jedoch nicht von einem ehrenamtlichen Betreuer gefordert werden können.

So wird eine abgeschlossene einschlägige Ausbildung, ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, ein betreuungsrechtliches Studium oder eine Zusatzqualifikation und eine dreijährige Berufspraxis vor Aufnahme der Betreuertätigkeit gefordert.

Darüber hinaus soll eine praktische Durchführung bspw. in Form eines Praktikums im betreuungsrechtlichen Bereich vor Übernahme einzelner Betreuungen vorliegen.

Ein Berufsbetreuer sollte vor der Übernahme der ersten beruflichen Betreuung Kenntnisse im materiellen Betreuungsrecht sowie im Verfahrensrecht mitbringen.

Des Weiteren sollten Kenntnisse im Sozial- und Zivilrecht sowie Fachkenntnisse im Aufgabenbereich der Vermögens- und Gesundheitssorge sowie in der Aufenthaltsbestimmung vorliegen. Weiter sollte der Betreuer über methodische Grundlagen in der Hilfs- und Beratungsplanung und über eine adressorientierte sowie leicht verständliche, dennoch strukturierte Gesprächsführung verfügen. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, der Pflege, allgemeiner Medizin sowie der Sozialmedizin werden gefordert.

In den 3 nachfolgend angeführten Aufgabenkreisen werden die geforderten Fachkenntnisse und Fähigkeiten detaillierter aufgeführt.

So wird in der Gesundheitssorge gewünscht, dass

- Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen, Suchterkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen;
- Kenntnisse über den Umgang mit Demenz-, Sucht- und psychisch Erkrankten;
- Kenntnisse über Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Psychopharmaka und über psychotherapeutische Verfahren;
- Kenntnisse über die Sicherstellung der Heilbehandlung und die Einwilligung in genehmigungspflichtige Heilbehandlungen nach §§ 1904, 1906 III BGB und
- Kenntnisse über die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen

vorliegen.

In der Aufenthaltsbestimmung werden folgende vertiefte Fachkenntnisse gefordert:

- Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht;
- Kenntnisse über die zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung;
- Kenntnisse über unterbringungsähnliche Maßnahmen und Methoden zur Vermeidung dessen sowie
- Kenntnisse über genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen bei Aufgabe der Wohnung nach § 1907 BGB.

Und in der Vermögenssorge sind

- Kenntnisse über die Geschäftsfähigkeit und den Einwilligungsvorbehalt;
 - Kenntnisse über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte;
 - Kenntnisse über Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung und Privatinsolvenzen;
 - Kenntnisse und Methoden der Buchführung und der Rechnungslegung;
 - Kenntnisse über Vertragsrecht, Erbrecht, Schuldvertragsrecht, Mietrecht und
 - Kenntnisse über Sozialleistungsrecht
- gefordert.⁹⁷

Es ist ersichtlich, dass die gewünschte und geforderte Qualifikation einen großen Umfang an Kenntnissen und Fertigkeiten aus sehr vielen verschiedenen Ausbildungen und Studiengängen beinhaltet. Der Entwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist u. a. auf das zentrale Ziel ausgerichtet, gerade die materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Betreuungsrechts auf den verschiedenen Umsetzungsebenen im Vorfeld sowie innerhalb der rechtlichen Betreuung konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen zu orientieren, welche den Betroffenen im Wege der Unterstützung zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit befähigen soll.

⁹⁷ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 17f., 2.5.1.

Denkbar wäre den nach § 23 I Nr. 2 BtOG geforderten Sachkundenachweis entsprechend zu konzipieren und diesen in der Gestalt flexibel zu schaffen, sodass es möglich ist, einzelne Defizite zu bearbeiten und hierzu entsprechende Kurse zu belegen und bereits vorhandene Leistungen mittels entsprechendem Leistungsnachweis zu belegen und anrechnen zu lassen.

bb) Soziale Kompetenzen

Bei der sozialen Kompetenz handelt es sich um eine Handlungskompetenz, welche sich auf den Umgang mit sich selbst wie auch auf den Umgang mit anderen bezieht. Hierunter fallen die Fähigkeiten der Selbstreflexion, Frustrationstoleranz, Konfliktfähigkeit, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathiefähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, wie auch die Fähigkeit des Zuhörens, der Wertschätzung, Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zur kritischen Distanz zu sich selbst und den anderen.⁹⁸

Ein Betreuer, unabhängig der ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Führung muss die oben angeführten Soft-Skills zur Führung einer Betreuung mitbringen oder in Form von Weiterbildungen oder Supervisionen erlernen können.

Die Befragung der ISG-Studie aus 2017 kam zu dem Ergebnis, dass von den befragten selbstständigen Berufsbetreuern ihrer Selbsteinschätzung nach alle über ein gutes Durchsetzungsvermögen und Kooperationsbereitschaft verfügen und dass dies als besonders wichtig von den Berufsbetreuern eingeordnet wird.

Dem schließt sich der Befragung nach die Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zur Wertschätzung an zweiter Stelle an. Hiernach folgt die Fähigkeit zur Selbstreflexion, der Konfliktfähigkeit und der Kommunikationsfähigkeit.

Bei den Fallanalysen hat sich aufgezeigt, dass die Fähigkeit zur Selbstreflexion nicht grundsätzlich ausgeprägt ist und dass dies einen negativen Einfluss auf die nachfolgend erläuterte Prozessqualität haben kann.⁹⁹

⁹⁸ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 19f.;

⁹⁹ ISG - Studie 2017, Kap. 10, S.3.

cc) Organisatorische Anforderungen

Zu den organisatorischen Anforderungen gehören neben der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sowie die Antragsstellung, auch der Datenschutz, die versicherungsrechtlichen Absicherungen sowie der fachliche Austausch mit Kollegen, die Inanspruchnahme von Unterstützung und Beratung und eine gute Vernetzung.¹⁰⁰

Der ISG-Studie von 2017 nach gehören 71 % der Berufsbetreuer den Vereinen BdB und BVfB sowie 20 % als Mitglied einer weiteren Organisation an. Ein regelmäßiger Austausch wird hingegen nur von weniger als 30 % wahrgenommen. Den meisten Betreuern fällt das Aufsetzen von offiziellen Schreiben leicht. Das Verständnis für Antragsformulare ist hingegen nicht sehr groß, so kommt es häufig zu Schwierigkeiten des zugrunde liegenden Inhalts. Fraglich blieb in der Studie, ob dies dem Sachverstand des Betreuers oder auf die Nutzerfreundlichkeit der Antragsformulare zurückzuführen ist.

Aus speziellen Rechtsverordnungen und dem Datenschutzgesetz ergibt sich, welche personenbezogenen Daten der Betreuer von den Betroffenen an bestimmte Stellen weitergeben darf. Eine Vereinbarung mit dem Betroffenen über die Datenweitergabe an Dritte wäre eine alternative Regelung zur Absicherung des Betreuers.

Hiervon haben lediglich 1/3 der Betreuer mit einem Teil der Betroffenen Gebrauch gemacht. Es fehlt für die Betreuer eine klare, gesetzliche Regelung, was den Umgang der Daten der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe der Daten an Dritte, betrifft. Bzgl. der Datenspeicherung ist überwiegend bekannt, dass eine Datensicherung zu erfolgen hat und diese separat und sicher aufzubewahren ist und entsprechend sicherzustellen ist, dass kein Dritter ohne großen Aufwand auf die Daten zugreifen kann. Über eine Einhaltung und Sicherstellung dessen wurden keine Aussagen getroffen.

In Bezug auf die Sicherstellung der Vertraulichkeit von Gesprächen inkl. eines Datenaustausches hat die Erhebungsstudie ISG von 2017 aufgezeigt, dass lediglich 43 % der Berufsbetreuer über separate Büros oder Arbeitszimmer außerhalb der privaten Wohnung verfügen.¹⁰¹

¹⁰⁰ ISG- Studie 2017, Kap. 10, S. 4; Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 149ff.;

¹⁰¹ ISG- Studie 2017, Kap. 10, S. 4; Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 156f..

Eine versicherungsrechtliche Absicherung in Form einer Berufs-, Betriebs- oder Bürohaftpflichtversicherung und einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist bei den selbstständigen Berufsbetreuern bekannt und wird überwiegend abgeschlossen.

Durch ehrenamtlichen Betreuer wird oft berichtet, dass diese über unzureichende Kenntnisse und Informationen in bestimmten Bereichen verfügen. Dies wirkt sich insbesondere bei Antragsstellungen und dem Rechtsanspruch auf Rehabilitation vor Pflege aus.

Die Inanspruchnahme von Beratungen wird jedoch nur unzureichend wahrgenommen, wenn dies jedoch erfolgt, dann i.d.R. durch Betreuungsvereine zu 75 %. Die Beratung durch das Betreuungsgericht oder den Betreuungsbehörden wird lediglich zu je 25 % in Anspruch genommen.

Deutliche Defizite werden bei den ehrenamtlichen Betreuern auch im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Dokumentation der Betreuungsführung ersichtlich.¹⁰²

Grundlegend sollte für die Berücksichtigung des Zulassungsverfahrens auch ein Augenmerk auf die organisatorischen Anforderungen liegen.

So sollte jeder Betreuer zu einem förmlichen Schriftverkehr in der Lage sein. Darüber hinaus muss jeder Betreuer seine Berichts- und Rechnungslegungspflichten ordnungsgemäß erfüllen können und hierfür über gewisse Grundkenntnisse der geordneten Buch- und Aktenführung und ggf. über ein geordnetes Ablagesystem verfügen. Gleichwohl ist von jedem Betreuer die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherung zu fordern sowie die Sicherstellung eines Aufbewahrungsortes für Unterlagen und Vermögenswerte. Ein Berufsbetreuer muss darüber hinaus in der Lage sein, seine Arbeit in der Form zu dokumentieren, dass sich die wesentlichen Vorgänge daraus verständlich dem Gericht, der Behörde und ggf. Dritten erschließen lassen. Weiter hat ein Berufsbetreuer Sorge zu tragen, dass er eine Vielzahl an Betreuungen nebeneinander, pflichtgemäß und effizient führen kann. Hierzu gehört u. a. die Bereithaltung eines Arbeitszimmers oder Büros, ggf. auch in Form eines gemeinschaftlichen Zusammenschlusses mit der Maßgabe, dass vertrauliche Gespräche möglich sind und die technisch notwendigen Ausstattung vorhanden ist.

Grundsätzlich sollte die Bereitschaft zum fachlichen Austausch sowie der Weiterbildung unabhängig der ehrenamtlichen oder beruflichen Führung vorliegen.

¹⁰² Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 566; ISG- Studie 2017, Kap.10, S. 6.

dd) Erreichbarkeit und Mobilität

Der ehrenamtliche wie berufliche Betreuer hat den Betreuten im Rahmen seiner Aufgabenkreise persönlich und bedarfsgerecht zu betreuen. Der persönliche Kontakt liegt lt. der ISG Studie aus 2017 überwiegend zwischen dem Betreuer und den Betroffenen vor. Problematisch ist der persönliche Kontakt und die evtl. notwendige Erreichbarkeit bei Krankheit oder Ortsabwesenheit des Betreuers. Hier fehlt es bei der ehrenamtlichen Betreuung an der Bereitstellung von Vertretungsregelungen, möglicherweise i.F.v. Betreuungsvereinen oder eines Verhinderungsbetreuers, welcher zu Betreuungsübergabe bekannt gegeben wird.

Die Forderung nach der Erreichbarkeit des Betreuers für den Betreuten und weitere Personen als Ansprechpartner, insbesondere in Notsituationen, ist Grundlage für die ordnungsgemäße Vertretung und Unterstützung des Betroffenen. Hiernach werden die Indikatoren, wie die Sicherstellung der telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit, die Sicherstellung einer Vertretung bei Verhinderung und die Sicherstellung der Mobilität in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten für den ehrenamtlichen und den beruflichen Betreuer gefordert.¹⁰³

ee) Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Akteure

Als ein weiteres wesentliches Element zur Qualitätssicherung werden die Kriterien zur Auswahl eines geeigneten Betreuers genannt.¹⁰⁴

Aktuell orientieren sich die Betreuungsbehörden i.d.R. an allgemeinen Empfehlungen und Richtlinien.

Die meisten Richter folgen den Betreuervorschlägen der Betreuerbehörde. Bei einer erstmaligen Bewerbung als Betreuer werden der Lebenslauf, die Schul-, Ausbildungs-, Studienabschlüsse sowie Fortbildungen gesichtet und entsprechend berücksichtigt. Gleichwohl wird i.d.R. ein persönliches Vorstellungsgespräch geführt, wobei insbesondere bei Erstbestellung die Sprachkenntnisse geprüft werden. Das Einholen eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie des Schuldnerverzeichnisses wird

¹⁰³ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 568;

¹⁰⁴ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 568f..

hingegen nur in einem geringen Maße abgerufen.¹⁰⁵

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont, dass wirksame Sicherheitsvorkehrungen für die Beurteilung der Qualität in der rechtlichen Betreuung unverzichtbar sind und dass das Betreuungsrecht zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nach Art. 12 UN-BRK im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen eben entsprechend geeignete und wirksame Sicherungen vorsehen muss, um einen Missbrauch zu verhindern. Diese Sicherungen sollen verhindern, dass eine Missachtung der Rechte und des Willens des Betroffenen möglich ist. Es sollen die Präferenzen der Betroffenen geachtet werden.¹⁰⁶

Im angedachten Zulassungsverfahren sollen hiernach folgende Anforderungen an die Betreuungsbehörden im Zusammenhang der Auswahlverfahren berücksichtigt werden, um die geforderte Qualität gewährleisten zu können. So soll die Anzahl und der Umfang der geführten Betreuungen erhoben werden und Berücksichtigung finden, zudem sollte ein Sozialbericht angefertigt werden. Weiter sollte der allgemeinen Empfehlung und den Richtlinien für Betreuungsbehörden gefolgt werden. Hierbei sollten auch die Modelle der Betreuung wie das „Tandem-Modell“ bei der Einführung bzw. der Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern in Betracht gezogen werden.

Eine Weiterbildungsmöglichkeit der Mitarbeiter sowie die Nutzung von Arbeitshilfen und eine gute Vernetzung zwischen allen beteiligten Akteuren ist darüber hinaus gefordert. Gleichzeitig sollte die Betreuungsbehörde unterstützend und beratend zur Seite stehen. Hierfür sollte der Beratungsbedarf des Betreuers ermittelt werden können und ggf. entsprechendes Informationsmaterial ausgehändigt werden.

Darüber hinaus sollen die nachfolgenden Anforderungen von den Gerichten erfüllt werden, um den Qualitätsanforderungen zu entsprechen. So wird ebenfalls gefordert, dass die Gerichte bei der Betreuerbestellung grds. den Vorschlägen der Betreuungsbehörde folgen. Ebenso wird gefordert, dass sie die Empfehlungen und Richtlinien bei der Betreuerauswahl berücksichtigen. Auch hierbei soll die Anzahl und der Umfang vorhandener Betreuungen abgerufen und berücksichtigt werden.

¹⁰⁵ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 189f., 569;

¹⁰⁶ https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426_Positionspapier_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1. S. 13 f, abgerufen 12.12.2020.

Die Betreuungsgerichte sollen eine ordnungsgemäße Verpflichtung vornehmen und Informationen sowie Unterstützung bereitstellen.

In der Betreuungsführung sollen die Gerichte die Angaben der persönlichen Kontakte, die Rechnungslegung sowie die Jahresberichte und die Einhaltung der Betreuungspläne prüfen. Es sollte grds. auch eine Aufklärung über die Folgen der Nichteinhaltung und oder der Mängelfeststellung bzw. Pflichtverletzung geben.¹⁰⁷

b) Prozessqualität

Unter der Prozessqualität ist die Art und Weise der Betreuungsführung zu verstehen. Hierbei orientiert sich die Prozessqualität der rechtlichen Betreuung an den Anforderungen und dem Umfang der Betreuung sowie mit welchen Handlungen und Maßnahmen die Leistungen der Betreuung zu erbringen sind.

In § 1897 I BGB sind die Anforderungen an den Betreuer allgemein formuliert. Hiernach hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis nach, rechtlich zu besorgen und den Betroffenen in dem dafür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Die einzelne Pflichterfüllung des Betreuers ergibt sich aus §§ 1901 ff., 1908b I sowie § 1908i I 1 i.V.m. § 1837 II 2 BGB. Bei der Erhebung von Qualitätsdaten werden die Aufgaben des Betreuers wie nachfolgend unterschieden:

aa) Persönliche Betreuung

Die persönliche Betreuung hat vordergründig den Zweck, den Betroffenen als Subjekt in seiner Würde zu achten und ganzheitlich wahrzunehmen. Die Betreuung persönlich zu führen ist erforderlich und eine gesetzliche Pflicht, welche sich aus § 1908b I 2 BGB, §§ 1908i I und aus 1837 II 2 BGB ergibt. Es soll möglichst ein Vertrauensverhältnis aufgebaut und auch erhalten werden, was eine anonymisierte, vom Schreibtisch aus regulierende Betreuungsführung ausschließt. Eine vorgeschriebene Häufigkeit der persönlichen Kontakte ist gesetzlich nicht geregelt, vielmehr soll dies aktuell bedarfsgerecht erfolgen.

¹⁰⁷ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 26 a, 579ff..

Hierfür sind grds. die Gegebenheiten des Einzelfalls und der Erforderlichkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Die Betreuerpflicht zur persönlichen Führung besteht im Umfang der gerichtlich bestimmten Aufgabenkreise. Darunter sind keinesfalls die Personensorgen zu verstehen, welche pflegerische oder soziale Dienstleistungen beinhaltet. Vielmehr handelt es sich bei der rechtlichen Betreuung um die Besorgung rechtlicher Angelegenheiten, welche unter Berücksichtigung des Schutzes und vor Missbrauch des Betroffenen eine alltags - unterstützende Organisation nach den Wünschen des Betroffenen beinhaltet.

Die sich aus § 1901 III 3 BGB ergebende Besprechungspflicht dient dazu, den Willen, die Wünsche und die Vorstellungen des Betroffenen zu ermitteln und hiernach zu agieren. Gleichwohl dient die Besprechungspflicht dazu, den Betroffenen bei der Willensbildung durch eine objektive Beratung zu unterstützen.

Falls die Möglichkeit der Kommunikation nicht möglich ist, obliegt dem Betreuer die Pflicht, sich von den Lebensumständen des Betroffenen einen Eindruck zu verschaffen, insbesondere im Hinblick darauf, ob dessen Rechte gewahrt werden.

Die persönliche Betreuung darf jedoch nur insoweit stattfinden, wie es der Betroffene erwünscht. Keinesfalls darf eine persönliche Betreuung erzwungen werden, auch dann nicht, wenn der Betroffene zu einer freien Willensbildung nicht in der Lage ist.¹⁰⁸

Für die Einhaltung dessen wird gefordert, dass mindestens eine Untergrenze des persönlichen Kontakts gesetzlich geregelt wird und dies auch durch die Jahresberichte abgefragt werden muss.

Weiter sollten für das Erlernen der Abgrenzung zwischen den Vorstellungen des Betreuers und denen des Betroffenen regionale Möglichkeiten der Supervision geschaffen werden.¹⁰⁹

bb) Sachliche Betreuung

Im Rahmen der sachlichen Betreuung sind die Besorgungen des Betroffenen nach § 1901 II 1 BGB so zu gestalten, dass es seinem Wohl entspricht. Hierbei sind grds. nach § 1901 III 1 BGB dessen Wünsche die Grundlage für die sachliche Betreuung.

Der Betreuer unterhält die Pflicht, zur Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung

¹⁰⁸ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 26 a;

¹⁰⁹ ISG Studie 2017, Kap. 10 S. 19f..

des Betroffenen beizutragen.

Die vordergründige Nutzung von Rehabilitationsmöglichkeiten für den Betroffenen ergibt sich aus § 1901 IV BGB und soll dazu führen, dass der Betroffene seine Selbständigkeit erhalten kann bzw. diese gefördert oder nach Möglichkeit wieder hergestellt wird. Es sollte unbedingt vermieden werden, ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Betreuer und dem Betroffenen zu schaffen, den Betroffenen in eine Unselbstständigkeit verfallen zu lassen oder dessen „erlernte Hilflosigkeit“ beizubehalten. Vielmehr sollten Autonomiebestrebungen gefördert werden. Hierunter ist keinesfalls eine pädagogische oder therapeutische Maßnahme zu sehen.

Aktuelle Untersuchungsergebnisse haben aufgezeigt, dass hierfür viele verschiedene Maßnahmen ergriffen werden.

Es bestehen jedoch sehr unterschiedliche Einschätzungen zu den Möglichkeiten über die Stärkung der Autonomie sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen. Dies kann an den unterschiedlichen Ansprüchen der Betreuer liegen, aber auch an der fehlenden Kenntnis über einzelne Möglichkeiten. So wurde aufgezeigt, dass überwiegend theoretische Konzepte und Methoden zur Entscheidungsfindung fehlen. Hierfür wird gefordert, dass es regional aufgabenkreis-spezifische Fortbildungsmöglichkeiten zur Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung geben muss. Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung von § 1901 II 2 BGB und Art. 12 UN-BRK mit dem Vorrang der unterstützten Entscheidungsfindung durch den Betreuer mittels professionellen Standards und Methoden zu fördern. Hierbei soll auch die Befähigung zu einer barrierefreien Kommunikation zwischen den Betroffenen und dem Betreuer gefördert werden.¹¹⁰

cc) Planung und Steuerung

Die persönliche wie auch die sachliche Betreuungsführung benötigen eine Planung, eine Zielerfassung und eine damit einhergehende Prozesssteuerung.

Gemäß § 1901 IV BGB liegt die Pflicht des Betreuers darin, innerhalb seines Aufgabekreises Möglichkeiten zu erkennen und zu nutzen, welche die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen beseitigen, verbessern oder zumindest ihre Verschlimmerung verhüten und die Folgen mildern sollte.

¹¹⁰ ISG- Studie 2017, Kap. 10, S. 20.

Grundsätzlich empfiehlt sich die Erstellung eines Betreuungsplanes. Hierbei wird zu Beginn der Betreuung eine „Bestandsaufnahme“ zum Hilfebedarf des Betroffenen vorgenommen und dessen Ressourcen eruiert. Weiter werden gemeinsam mit dem Betroffenen darin die Ziele der Betreuung und die hierzu notwendigen Maßnahmen aufgeführt.

Die gerichtliche Anordnung eines solchen Betreuungsplanes wird z.Zt. lt. der ISG-Studie von 2017 relativ selten vorgenommen.¹¹¹

Jedoch wird die Erstellung eines Betreuungsplanes oder einer Betreuungsvereinbarung als ein wesentliches Qualitätsmerkmal gewertet und für die Betreuungsführung, auch ohne gerichtliche Anordnung, gefordert. Dies scheint unverzichtbar, um sich einerseits möglichst ein umfassendes Bild von der gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Situation zu verschaffen und andererseits den Betroffenen bei der Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts unterstützen zu können.

dd) Implizierte Betreuerpflichten nach Aufgabenkreisen

Hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung wird gefordert, die Pflichten des Betreuers nach den Grundsätzen der Aufgabenkreise zu konkretisieren.

Nachfolgend sind nicht alle Forderungen, sondern nur die meiner Ansicht nach wesentlichsten aufgeführt, dessen Umsetzung mittels Anordnung bei Zuführung des jeweiligen Aufgabenkreises erfolgen und dessen Kenntnisstand mindestens im Zulassungsverfahren abgefordert werden sollte.

Im Rahmen des Aufgabenkreises des Betreuers in der Gesundheitspflege hat dieser die Behandlungswünsche des Betroffenen zu ermitteln. Hierunter fällt insbesondere die Feststellung einer etwaigen vorliegenden Patientenverfügung oder eines Behandlungsvertrages.

In § 1901a BGB wird die Handhabung in Bezug auf eine vorliegende Patientenverfügung geregelt. Hiernach hat der Betreuer die Anwendbarkeit der Festlegung auf die aktuell vorliegende Situation zu prüfen und bei Vorliegen dessen dem Willen des Betreuten nach § 1901a I 2 BGB Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

¹¹¹ ISG- Studie 2017, Kap. 10, S. 21.

Liegt keine Patientenverfügung vor, ist der mutmaßliche Wille nach den aktuellen oder auch früheren Äußerungen sowie unter Berücksichtigung der etwaigen religiösen und persönlichen Überzeugung des Betroffenen zu ermitteln und ggf. durchzusetzen. Eine Hinzuziehung von Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen ist nach

§ 1901b II BGB insofern zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Betroffenen erwünscht, wenn es dadurch zu keiner erheblichen Verzögerung kommt.

Gleichwohl ergibt sich aus § 1901 IV 1 BGB eine Verpflichtung des Betreuers zur Nutzung von Rehabilitationschancen, um die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen oder zu verbessern und um eine Verschlechterung zu verhindern. Es sollte dem Betreuer die Pflicht obliegen, dass eine entsprechende Aufklärung über diese Möglichkeiten erfolgt.

Darüber hinaus hat der Betreuer sicherzustellen, dass sämtliche Aufklärungsgespräche für den Betroffenen verständlich sind, insbesondere wichtige medizinische Entscheidungen. Hierbei sollte grds. darauf geachtet werden, dass behandelnde Ärzte die gesetzlich vorgesehene Pflicht nach § 630e II Nr. 3 BGB der verständlichen Information und Beratung dem Betroffenen ggü. mit der erforderlichen Sorgfalt und ggf. barrierefrei vornehmen.

Die möglicherweise vorliegende Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen sollte immer von einem Arzt festgestellt werden.

Bei erforderlichen und genehmigten zwangsweisen Unterbringungsmaßnahmen sollte ein Mindestrhythmus zur Überprüfung der Notwendigkeit angeordnet oder gesetzlich geregelt werden.

Die Überwachungspflicht der medizinischen Behandlungen sowie die Sicherung der Wahrung der Rechte des Betroffenen bei Unterbringungsmaßnahmen sind zweifelsfrei ebenfalls Pflichten des Betreuers.

Im Rahmen des Aufgabenkreises Aufenthalt steht die Ermittlung des Willens, des Wunsches und der Vorstellungen des Betroffenen in Bezug auf dessen Aufenthaltsort im Vordergrund.

Nach Art. 19 a) UN-BRK sind Menschen mit Behinderung gleichberechtigt in der Wahl des Lebensmittelpunktes, es besteht keine Verpflichtung zu einer besonderen Wohnform. Vielmehr ist auch die Möglichkeit von ambulanten Versorgungen in Betracht zu ziehen und diese neben der ggf. behindertengerechten Anpassung der technischen Ausstattung zu gewährleisten.

Insbesondere sind die Genehmigungs- und Mitteilungspflichten nach § 1907 BGB zu beachten.

Ausnahmslos hat der Betreuer auf die Vermeidung von aufenthaltsbezogenen Zwangsmaßnahmen hinzuwirken. Zwangsmaßnahmen gegen den freien Willen des Betroffenen sind unzulässig. Zwangsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen des Betroffenen sind nur in Ausnahmen und unter Einhaltung der strengen gesetzlichen Vorgaben zulässig. Grundsätzlich gilt, dass die Vermeidung von Zwang und die Erzielung von Freiwilligkeit Vorrang haben. Hierbei finden auch die Grundsätze des Art. 14 UN-BRK Anwendung, welche die Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderung beinhaltet, auch das Recht auf Freiheit und Sicherheit genießen zu dürfen und ihnen dies weder rechtswidrig noch willkürlich entzogen werden darf.

Im Bereich der Vermögenssorge ist gleichwohl dem Wunsch und Willen des Betroffenen zu folgen. Lediglich bei einem zuwiderlaufenden Wohl, bei dem höherrangige Rechtsgüter des Betroffenen oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich gefährdet wäre, ist eine Ausnahme zulässig.¹¹²

Hierbei ist jedoch die Fähigkeit zur Selbstbestimmung des Betroffenen zu berücksichtigen, da andernfalls jegliche Form der freien Willensbildung nach dem Selbstbestimmungsgrundsatz nicht gewährleistet wird.

Bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nach § 1903 BGB ist es zwingend notwendig, dass der Betreuer die eingegangene Verbindlichkeit des Betroffenen dahingehend überprüft, ob diese auf einen unfreien Willen beruht und der Betroffene oder dessen Vermögen erheblich gefährdet wird.

Nur bei Vorliegen beider Voraussetzungen muss die Zustimmung zum Rechtsgeschäft verweigert werden. Andernfalls ist dem Rechtsgeschäft zuzustimmen. Bei dem Mittel des Einwilligungsvorbehaltes handelt es sich keinesfalls um eine disziplinarische Maßnahme, sondern um ein Schutzinstrument vor nicht eigenverantwortlichem Handeln. Für die Wahrung und Sicherung dessen wird ein Kontrollmechanismus ausschließlich zum Schutz des Betroffenen gefordert.¹¹³

¹¹² BGH, Urteil v. 22.07.2009- XII ZR 77/06-, BGHZ 182, 116-140;

¹¹³ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 582.

c) Ergebnisqualität

Unter der Ergebnisqualität sollten sich die Auswirkungen der rechtlichen Betreuung auf die Betreuten selbst wieder finden.

Bislang existiert jedoch noch kein einheitliches Verständnis für die erzielten Ergebnisse in der rechtlichen Betreuung und der daraus resultierenden Qualität. So soll die Ergebnisqualität als eine Form der Wirksamkeitsüberprüfung, den Erfolg oder Misserfolg der angewandten Maßnahmen und Eingriffe im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele darstellen. Dabei bestimmt sich die Ergebnisqualität danach, ob die Ziele erreicht werden, welche mit der Betreuungsanordnung verfolgt worden sind.

So gehört zum Ziel einer rechtlichen Betreuungsführung, wie bereits mehrfach angesprochen, dem Betroffenen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung in der sozialen Teilhabe unter Achtung seiner Würde zu ermöglichen.

Grundsätzlich gilt, dass nur dann von einer Ergebnisqualität gesprochen werden kann, wenn es als gesichert gilt, dass ein vorausgegangener Versorgungsprozess als ein maßgeblicher Beitrag zur Veränderung der Lebenssituation geführt hat. So sollte die Ergebnisqualität eine Eigenschaft von Maßnahmen sein, welche im Rahmen der rechtlichen Betreuung erfolgen. Hierbei können lediglich die Aspekte Berücksichtigung finden, die durch die Akteure im Betreuungswesen beeinflussbar sind. Zudem müssen diese mittels empirischer Methoden quantitativ darstellbar sein, wodurch sie messbar werden.

Eine Ergebnisqualität in der rechtlichen Betreuung ist demnach an der betroffenen Person und deren Äußerungen festzumachen.¹¹⁴

III. Registrierungsverfahren

Durch die Garantenstellung des Rechtsfürsorge gebenden Sozialstaates wäre darauf zu achten, dass die Betreuer auch tatsächlich die notwendigen Fähigkeiten besitzen, was mit einem Registrierungsverfahren denkbar wäre.

So ist als eine zweite Säule zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität in der Betreuung beabsichtigt, ein formales Registrierungsverfahren als Kontrollmechanismus

¹¹⁴ Matta/ Engels/ Köller/ Schmitz/ Maur, S. 34.

einzuführen, welches bei der Betreuungsbehörde, als sogenannte Stammbehörde anzusiedeln wäre. Hier sollen die persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen abgefragt sowie regelmäßig aktualisiert und abgefordert werden. Unter den Mindesteignungsvoraussetzungen sind, unter Bezugnahme der Vorlage das Führungszeugnis sowie das Schuldnerverzeichnis, welche einwandfrei vorliegen müssen, auch eine Berufshaftpflichtversicherung zu subsumieren.

Regelungen hierzu finden sich in dem neu ausgestalteten Betreuungsorganisationsgesetz, welches das bestehende Betreuungsbehördengesetz ablösen und sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern enthalten soll.

So regelt § 23 I Nr. 3 BtOG-E eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 EURO je Versicherungsfall als eine Zugangsvoraussetzung für die Registrierung als Berufsbetreuer.¹¹⁵

Gemäß § 25 III BtOG-E wäre das Fortbestehen einer entsprechenden Versicherung mittels jährlichem Nachweis an die Stammbehörde unaufgefordert zu übermitteln.¹¹⁶

Nach § 23 I Nr. 1 BtOG-E ist die persönliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit neben der in Nr. 2 enthaltenen ausreichenden Sachkunde als weitere Grundvoraussetzung für die Registrierung als Betreuer notwendig. Für die Feststellung der persönlichen Eignung wird gefordert, dass die Stammbehörde nach § 24 II BtOG-E ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber führt. Für die ehrenamtlichen Betreuer wird ebenfalls mit der Neuregelung nach § 21 BtOG-E gefordert eine entsprechende Eignung und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Grundsätzlich soll die Registrierung gemäß § 24 I BtOG-E nur auf Antrag bei der Stammbehörde erfolgen.

Mit dem Antrag wären nach § 24 I 2 Nr. 1 und Nr. 2 BtOG-E gefordert, das aktuelle Führungszeugnis nach § 30 V BZRG sowie ein Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO beizubringen. Beide Auskünfte dürfen hiernach nicht älter als 3 Monate sein.

Weiter ist in § 24 I 2 Nr. 3 BtOG-E gefordert, eine Erklärung über anhängige Insolvenz, Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie nach § 24 I 2 Nr. 4 BtOG-E eine

¹¹⁵ Drucksache 564/20, S. 90, § 23I Nr.3 BtOG;

¹¹⁶ Drucksache 564/20, S. 92, § 25 III BtOG.

Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, abzugeben.

Der Nachweis über den Erwerb der durch das BMVJ konzipierten Sachkunde nach § 23 I Nr. 2, IV BtOG-E ist gemäß § 24 I 2 Nr. 2 BtOG-E ebenfalls dem Antrag beizufügen.

Zudem wird in § 24 I 3 BtOG-E gefordert, den beabsichtigten Zeitumfang und die geplante Organisationsstruktur mitzuteilen, um die Absicht der berufsmäßigen Führung zu eruieren.

In § 24 III BtOG-E ist festgehalten, über den Antrag innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden, wobei die vollständigen Unterlagen für den Fristbeginn vorliegen müssen. Bei Vorliegen der Nachweise der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie der ausreichenden Sachkunde soll von der Stammbehörde erst der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung gefordert werden.

Die hierauf resultierende Registrierung bei positivem Bescheid soll nach § 24 III S. 7 BtOG-E bundesweit gelten.

Gemäß § 25 II BtOG-E ist der berufliche Betreuer sodann alle 3 Jahre ab Registrierung vorlagepflichtig bzgl. des Führungszeugnisses nach § 30 I BZRG, des Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO und der Erklärung über das Vorliegen einer Insolvenz, eines Strafverfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens.

Grundsätzlich wird in Bezug auf das Registrierungsverfahren nach § 25 I BtOG-E gefordert, dass jegliche Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen sowie sämtliche Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken könnten, unverzüglich mitgeteilt werden. Weiter sind auch Mitteilung über die Änderung des zeitlichen Umfangs und der Organisationsstruktur, neben denen des Wohnsitzwechsels oder des Bürowechsels gefordert. Der Sitz- oder Wohnsitzwechsel ist, insofern eine andere Stammbehörde örtlich zuständig wird, der bisherigen sowie der neuen Stammbehörde nach § 28 I BtOG-E anzuzeigen.

Die Datenübermittlung einschließlich personenbezogener Daten soll, soweit dies erforderlich ist, im Bereich der Aufgaben der Stammbehörden nach § 26 I BtOG-E und auf Verlangen der Betreuungsgerichte nach § 26 II BtOG-E sowie an andere Betreuungsbehörden nach § 26 III BtOG-E berechtigterweise erfolgen.

Nach § 26 IV 1 BtOG-E sollen Gerichte und Behörden zur Datenübermittlung personenbezogener Daten an die Stammbehörde berechtigt sein, wenn deren Kenntnis für die Registrierung, für die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung erforderlich ist. Dies soll nach § 25 IV 2 BtOG-E lediglich gelten, wenn durch die Übermittlung der Daten kein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person beeinträchtigt wird oder das öffentliche Interesse dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt. Gefordert wird mit § 27 I BtOG-E, dass die Registrierung durch die Stammbehörden widerrufen wird, wenn nach Nr. 1 begründete Tatsachen vorliegen, dass der Betreuer über die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr verfügt, nach Nr. 2 die Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhalten wird oder nach Nr. 3 begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreuer die Betreuungen nicht qualifiziert führt. Weiter wird eine Widerrufsmöglichkeit der Registrierung des Betreuers in § 27 II BtOG-E aufgrund vorsätzlich falscher Angaben oder dem bewussten Verschweigen wesentlicher Angaben zur Registrierung formuliert. Gleichwohl hat die Stammbehörde nach § 27 III BtOG-E auf Antrag des Betreuers oder nach dessen Ableben die Registrierung zu löschen.

Der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung einer Registrierung gilt nach § 27 IV BtOG-E bundesweit und wird den zuständigen Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden durch die Stammbehörde mitgeteilt.

Darüber hinaus sind grundsätzlich sämtliche, oben angeführten Fortbildungen, Weiterbildungen und evtl. Zertifizierungen von jedem Betreuer eigens sicher zustellen. Die Nachweise darüber sind an die Stammbehörde nach § 29 S.2 BtOG-E zu übermitteln.

Aktuell liegen keine vergleichbaren Registrierungspflichten für Berufsbetreuer vor. Für den Übergang in das BtOG wurde mit dem § 32 BtOG-E eine Übergangsvorschrift geschaffen. Hiernach werden Berufsbetreuer, welche zuvor berufsmäßig Betreuungen geführt haben und dies nach Inkrafttreten fortführen, auf Antrag bei der Stammbehörde registriert. Es erfolgt dabei keine Überprüfung der Voraussetzungen nach § 23 I Nr. 1 und Nr. 2 BtOG-E. Dem Antrag sind ein Beschluss nach § 286 I Nr. 2 oder Nr. 4 FamFG oder in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Übersicht der aktuellen Betreuungen inkl. der jeweiligen Aktenzeichen beizufügen.

Zudem sind der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ein aktueller Auszug des Führungszeugnisses sowie des Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Der zeitliche Ge-

samtumfang und die Organisationsstruktur sind ebenfalls anzugeben. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen. Bis zur Entscheidung gelten die Berufsbetreuer zunächst als vorläufig registriert.

Für den Nachweis der Sachkunde regelt § 32 II BtOG-E der Übergangsvorschrift, dass die Berufsbetreuer, die mindestens seit 3 Jahren berufsmäßig Betreuungen führen, über den geforderte Sachnachweis nach § 23 I Nr. 2 BtOG-E verfügen. Alle anderen Berufsbetreuer haben ein Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. ab dem Datum des in § 32 II BtOG-E festgesetzten Zeitpunktes die Gelegenheit, ihre Sachkunde gemäß § 24 I 2 Nr. 5 BtOG-E nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb der Jahresfrist erbracht, widerruft die Stammbehörde die Registrierung.

D. Risiken der Zulassungs- und Registrierungsverfahren

Fraglich ist, ob mit der Einführung des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens wesentliche Risiken für die Akteure der Betreuung einhergehen. Grundsätzlich soll zur Vermeidung der Schaffung neuer behördlicher Strukturen auf die bereits vorhandenen Institutionen und deren Kompetenzen zurückgegriffen werden, lediglich personelle und sachliche Unterstützungsleistungen sind angedacht und hierfür zwingend notwendig. Insbesondere für die zukünftigen Stammbehörden, welche über die Informationsbündelung hinaus auch die Kontrollaufgaben übernehmen sollen, benötigen personelle Anpassungen.

Aufgrund der vielzähligen Zugangsvoraussetzungen für den Berufsbetreuer wird ein großer Mehraufwand an Zeit und Geld gefordert, welcher nicht in der Vergütung berücksichtigt wird. Die fehlende Anpassung der Vergütung wird im Zusammenhang mit der Neuregelung begründet, dass es sich im Wesentlichen lediglich um die Konkretisierung von bereits bestehenden Pflichten handelt.

Der Erfüllungsaufwand für Bestandsbetreuer, welche mindestens 3 Jahre als Berufsbetreuer agieren, sind bzgl. des Registrierungsverfahrens und des Zulassungsverfahrens zunächst relativ gering. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Mitteilungs- und Nachweispflichten sowie die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung, die Fertigung von Anfangs- und Schlussberichten sowie die persönliche Erstgesprächsführungspflicht werden jedoch neben der zeitlichen Komponente auch einen erheblichen Kostenfaktor

darstellen, welcher in der derzeitigen Neuregelung keinerlei Berücksichtigung findet. So ist es möglich, dass dies zunächst abschreckend wirkt und die Anzahl der zugelassenen und registrierten Betreuer minimiert. Dies könnte bei dem derzeit wachsenden Betreuerbedarf zu einem großen regionalen Problem werden.

Gleichwohl könnte aufgrund der eigenständigen Eignungsanforderung an den Berufsbetreuer der ehrenamtliche Angehörigenbetreuer in Zukunft als zweitklassig angesehen werden, was möglicherweise den Fortbestand derer gefährden könnte.

Auch der Faktor, dass die Neuregelung keinerlei Angaben über die Voraussetzung einer Berufserfahrung führt, kann sich negativ auswirken.

So ist es möglich, den durch das BMJV konzipierten Sachkundenachweis nach der Schule oder dem Abitur zu absolvieren und ohne jegliche Lebens- und Berufserfahrung in den Betreuerberuf einberufen zu werden. Die Lebens- und Berufserfahrung wird derzeit jedoch als eine elementare Voraussetzung für die berufliche Ausübung der Betreuer-tätigkeit gesehen.

Bei meiner Erhebung bei den Gerichten wurde erklärt, dass die aktuell teilweise fehlende Eignung für alle Akteure ein großes Problem darstellt. Jedoch wurde dies vordergründig auf die Zuarbeit und die Pflichten der Behörden und Gerichten ggü. geäußert, sodass die Annahme nicht unbedingt auf den Betroffenen zutrifft.

Möglich ist insofern, dass der entstehende zeitliche Mehraufwand für oben angeführtes auf Kosten der Betroffenen geht.

E. Auswertung meiner Erhebungsfragebögen

Ich habe an 555 Betreuungsgerichte in 16 Bundesländern einen Fragebogen für Rechtspfleger und einen inhaltsgleichen Fragebogen für Richter gesandt, welcher sich an dem Fragebogen des Forschungsvorhaben der ISG aus 2017 zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ orientiert und lediglich von den 81 Fragen auf 34 gekürzt wurde. Hierbei gab es 69 Rückmeldung wie in Tab 1 aufgeführt:

Bundesland	angeschriebene Gerichte	Rückmeldungen
Sachsen- Anhalt	25	6
Mecklenburg-Vorpommern	20	5
Niedersachsen	49	8
Nordrhein- Westfalen	115	4
Rheinland- Pfalz	46	2
Thüringen	21	4
Saarland	10	1
Brandenburg	22	2
Sachsen	16	16
Baden-Württemberg	90	6
Bayern	68	6
Schleswig-Holstein	15	2
Hessen	43	5
Berlin	12	0
Bremen	2	0
Hamburg	1	0
k.A.		2

Tab. 1: Rückmeldungen angefragter Gerichte

Insgesamt gab es bei den Betreuungsgerichten in Niedersachsen eine häufige Rückmeldung der „Nichtzustellbarkeit“, welche aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit nicht nachgegangen werden konnte. Auch waren oftmals Forderungen, die Anfragen auf dem Postweg einzusenden, zeitlich nicht umsetzbar. Darüber hinaus haben einige Bundesländer für die Genehmigung der Ministerien für Justiz oder der Staatsministerien oder der Oberlandesgerichte eine zu lange Bearbeitungszeit in Anspruch genommen, sodass keine Rückmeldung der Gerichte in dem vorgegebenen Zeitraum mehr möglich war, was letztlich zu der Rückmeldequote von ca. 12 % führte.

Entscheidend für meine Arbeit war zu eruieren, wie die aktuelle Zufriedenheit zwischen den Akteuren der Gerichte und den ehrenamtlichen Betreuern sowie den Berufsbetreuern liegt.

Von den Rückmeldungen sind 40.489 Betreuungsverfahren erfasst, wovon 33.425 laufende Betreuungen sind und hiervon 10.622 durch ehrenamtliche Betreuer und 13.516 von Berufsbetreuern geführt werden.

Auf die Zufriedenheit der Art und Weise der Aufgabenerfüllung ggü. dem Gericht gab es, siehe Diagramm 1, ein überwiegend zufriedenstellendes Ergebnis bei den Berufsbetreuern sowie bei den ehrenamtlichen Angehörigen wie ehrenamtlichen Fremdbetreuern. Ersichtlich wird jedoch, dass es teilweise keine Verfügbarkeit von Vereinsbetreuern und ehrenamtliche Fremdbetreuern gibt.

Aufgrund von Rundungen kann die Gesamtsumme in den folgenden Diagrammen von 100% abweichen.

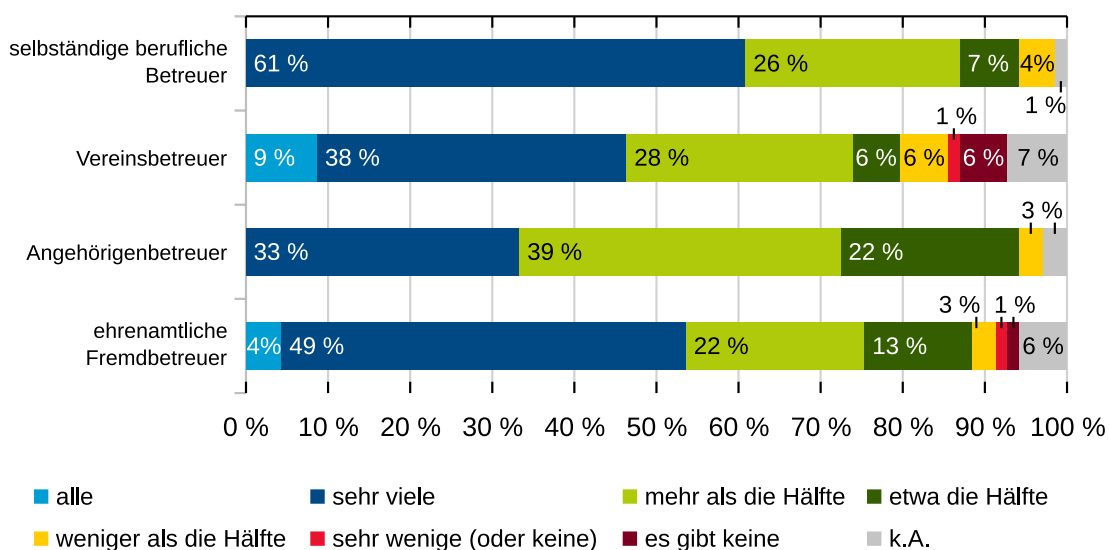


Diagramm 1: Aufgabenerfüllung ggü. Gericht

Im Diagramm 2 wird die Zufriedenheit der Art und Weise der Aufgabenerfüllung dem Betreuten ggü. aus Sicht der Rechtspfleger bewertet. Hiernach zeichnet sich eine höhere Zufriedenheit bei den ehrenamtlichen Betreuern ggü. den Berufsbetreuern ab.

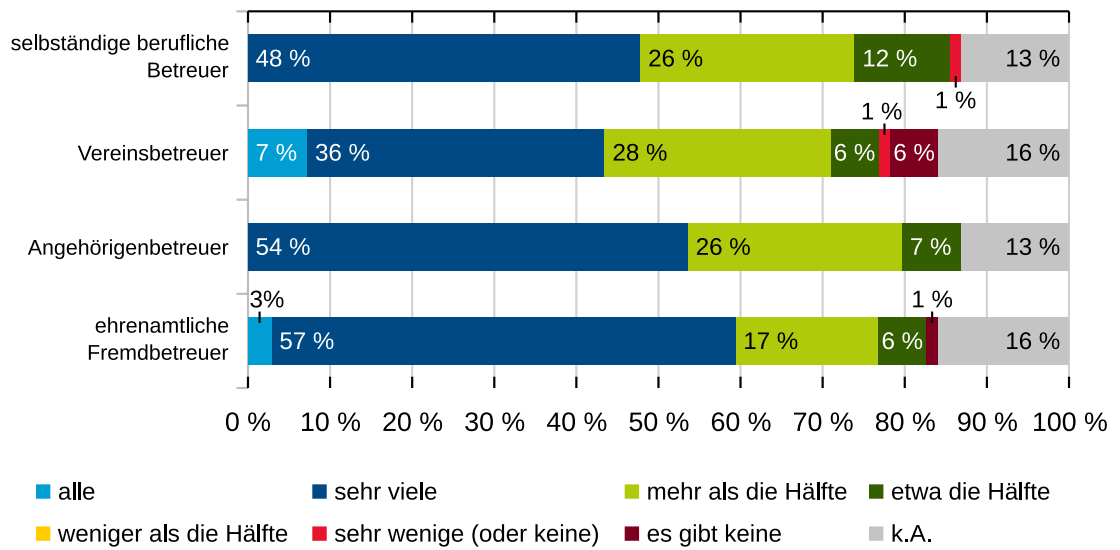


Diagramm 2: Aufgabenerfüllung ggü. Betreuten

Dem Diagramm 3 lässt sich entnehmen, wie zufrieden die Richter und Rechtspfleger mit der Unterstützung des derzeitigen Systems unter Bezugnahme aller Akteure im Betreuungswesen sind.

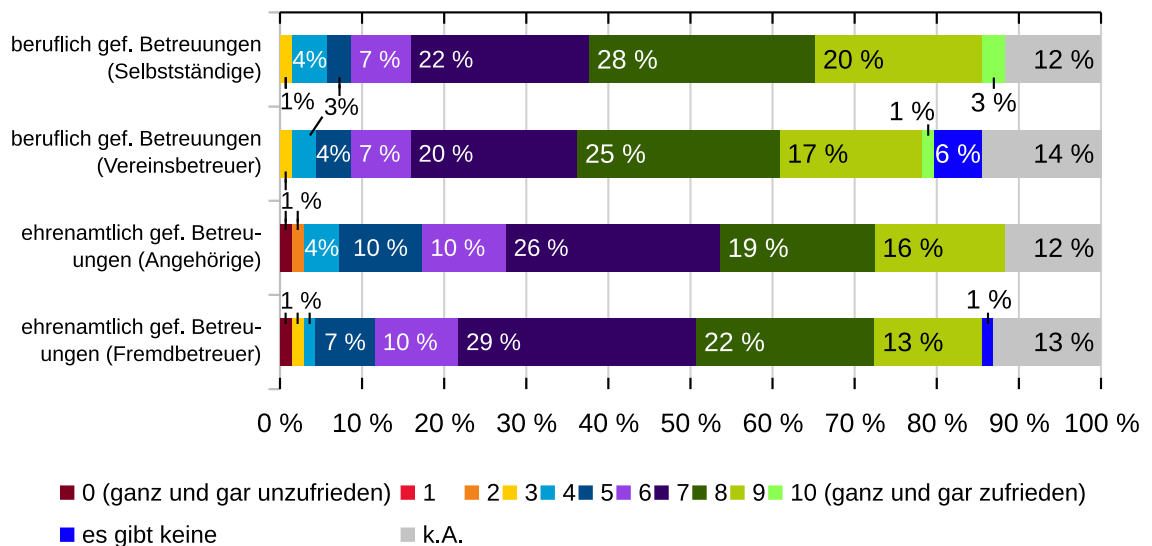


Diagramm 3: Zufriedenheit bzgl. aktuellem System

Hierbei wurde jedoch angemerkt, dass die Frage nicht wirklich so klar zu beantworten ist, da zu dem System der rechtlichen Betreuung tatsächlich ein sehr großer Rahmen gehört, auf den die Akteure teilweise keinen Einfluss nehmen können. Der Großteil der

Betreuungsarbeit gehört in die Angelegenheiten der Behörden. So wird durch eine Rückmeldung beschrieben, dass das bisherige System daran krankt, indem ehrenamtlichen Betreuern unzureichend Auskünfte erteilt werden oder diese sogar falsch informiert werden und das allzu gern die Behörden Teile ihrer Arbeit auf die Berufsbetreuer abschieben.

Der Grad der zu leistenden Unterstützung hängt derzeit von den Kenntnissen und Fähigkeiten sowie der Durchsetzungskraft und Motivation der Betreuer, unabhängig der ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Führung, ab.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist es für die Betreuungsgerichte schwierig, den Grad der Unterstützungsleistung festzustellen, da dem Rechtspfleger aktuell kein ausreichender Überblick i.F.v. Informations- oder Berichtswesen vorliegt.

Auf die Nachfrage, wie häufig dem Betreuervorschlag durch die Betreuungsbehörden bei der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers gefolgt wird, wurde mit 59% bei sehr vielen und 3% bei mehr als der Hälfte sowie 3 % bei etwa der Hälfte angegeben.

35 % haben hierzu keine Angaben gemacht, was aber auch an der jeweiligen Zuständigkeit liegen kann, da die Fragebögen an Richter und Rechtspfleger ausgehändigt worden sind.

Hierauf wurde gefragt, welche Gründe zur Nichtbefolgung des Betreuervorschlags des ehrenamtlichen Betreuers durch die Behörde führten, siehe Diagramm 4.

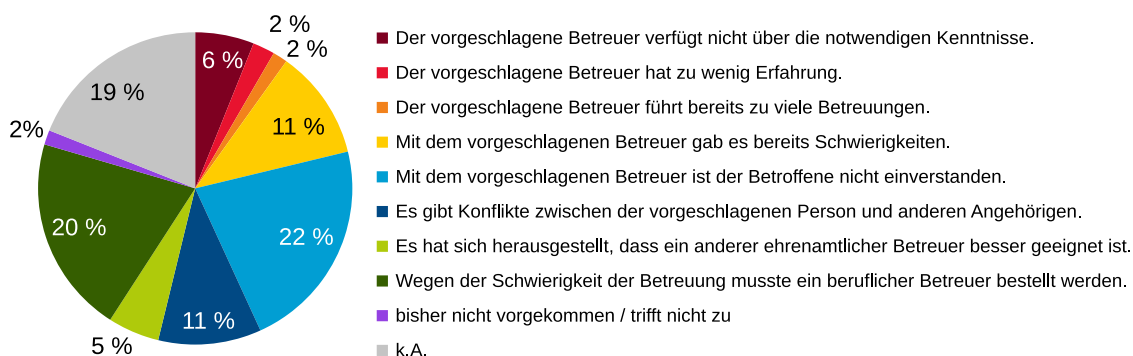


Diagramm 4: Gründe Nichtbefolgung Betreuervorschlag

Die Frage, ob derzeit ausreichend viele Berufsbetreuer im Amtsgerichtsbezirk vorhanden sind, und diese auch ausreichend qualifiziert sind, wurde überwiegend verneint, siehe hierzu Diagramm 5.

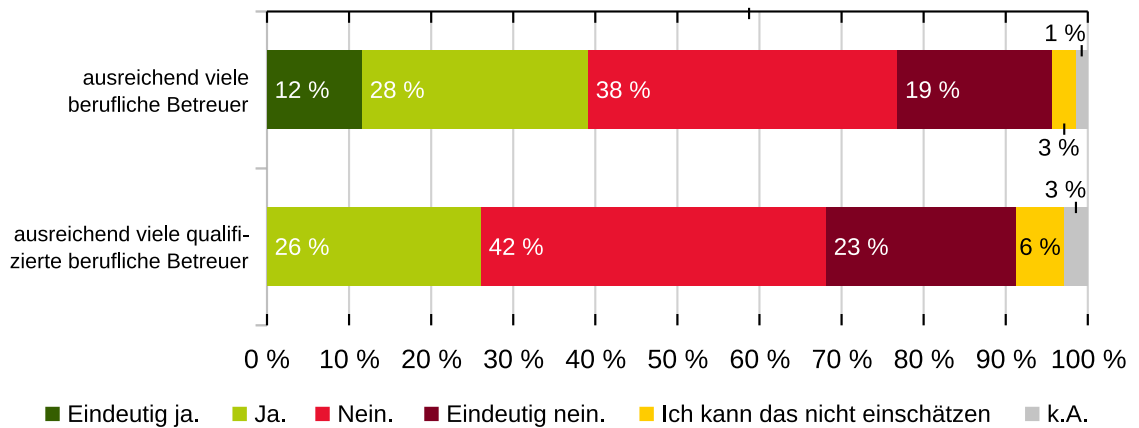


Diagramm 5: Verfügbarkeit Berufsbetreuer

Bei der Abfrage, wie oft die Aufforderung zum Nachweis des polizeilichen Führungszeugnis, des Schuldnerverzeichnis und die Sprachkenntnisse berücksichtigt werden, wird in Diagramm 6 deutlich, dass dies nicht der gängigen Praxis entspricht.

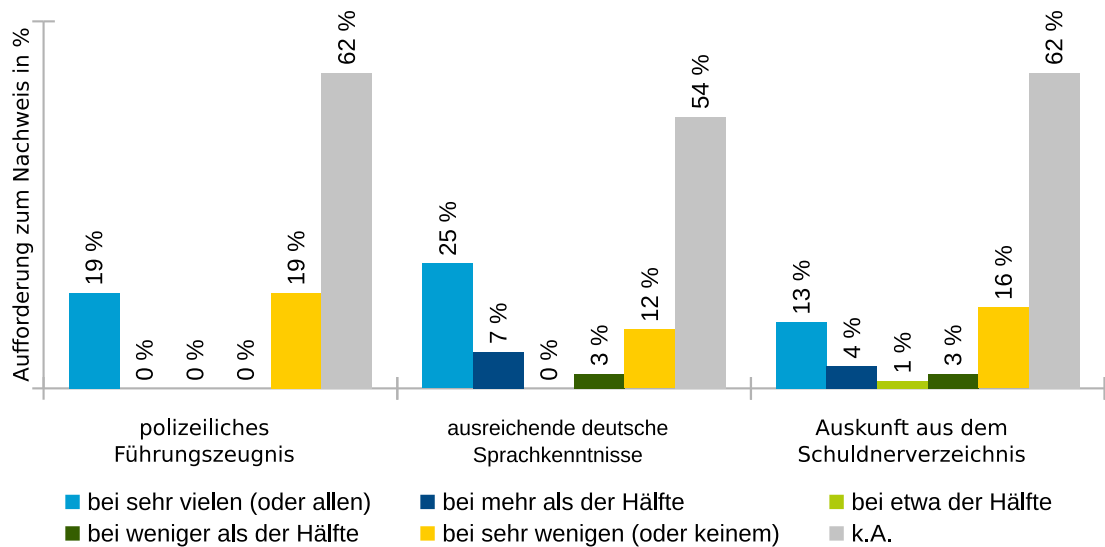


Diagramm 6: Übersicht Abruf Nachweisanforderungen

Dem von der Betreuungsbehörde unterbreiteten Betreuervorschlag eines Berufsbetreuers wird zu 62% bei sehr vielen, zu 3% bei mehr als der Hälfte und 1% bei etwa der Hälfte gefolgt. 33% haben hierzu keine Angaben gemacht.

Welche Auswahlkriterien an den beruflichen Betreuer gestellt werden, wenn die Auswahl allein beim Gericht liegt, ist im folgenden angeführten Diagramm 7 aufgeführt.

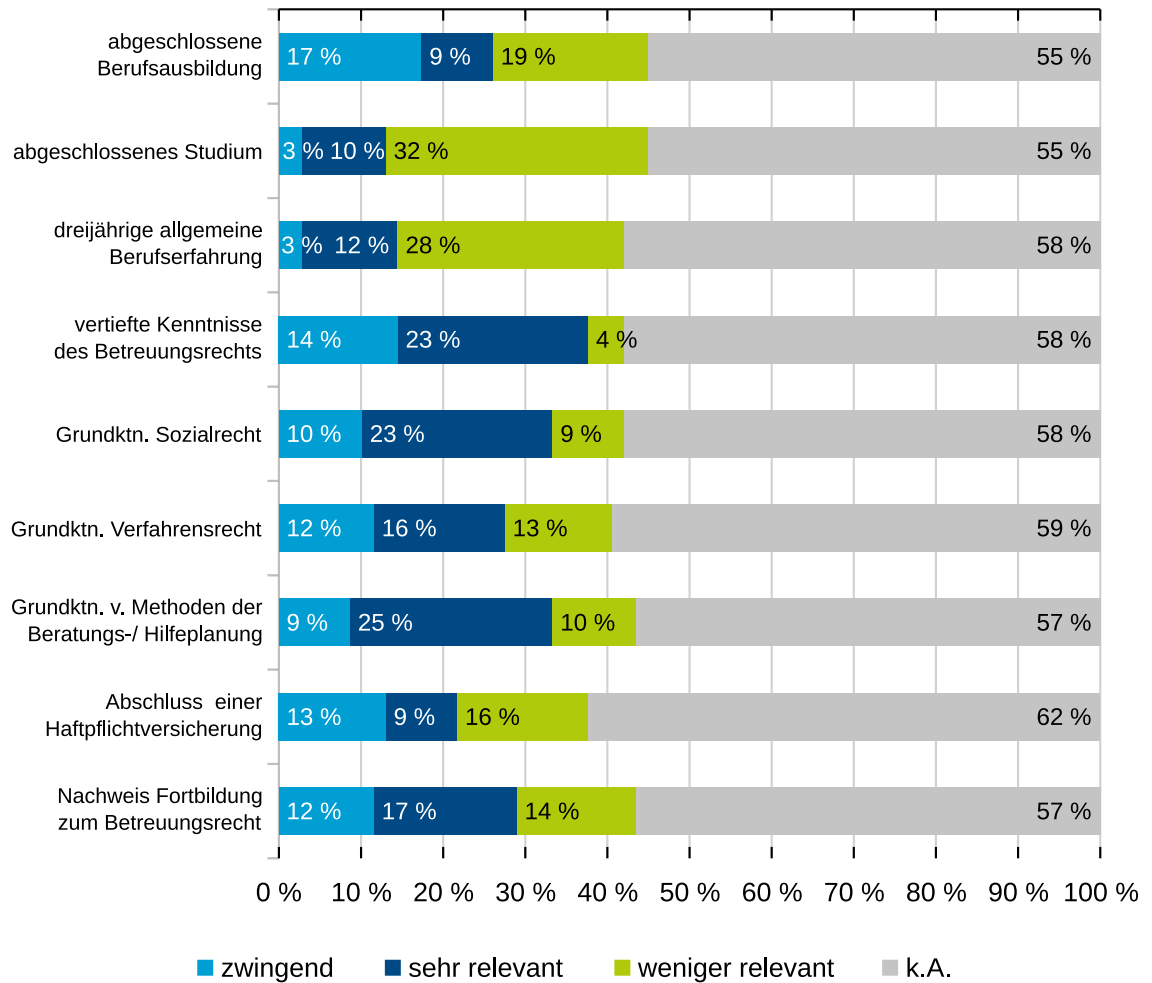


Diagramm 7: Auswahlkriterien Berufsbetreuer

Auf die Nachfrage der Bekanntheit der Betreuungsanzahl bei einer weiteren Bestellung wurden 32% bei sehr vielen Bestellungen, 9% bei mehr als der Hälfte und 6% bei etwa der Hälfte benannt und 18% gaben weniger als die Hälfte und bei sehr wenigen an.

Bei der darauffolgenden Frage, ob von einer gewissen Anzahl der Betreuungsführung von einer Bestellung abgesehen wird, wurde mit 37 Bejahungen beantwortet, wobei 3 klar definierten dies ab 50 Bestellungen und bei einer ab 65 Bestellungen zu vollziehen. 11 verneinten dies grds. und 21 gaben keine Antwort auf diese Frage.

Die Antworten auf die Eignungsfeststellung anhand der Betreuungsanzahl und des Umfangs ist dem Diagramm 8 zu entnehmen.

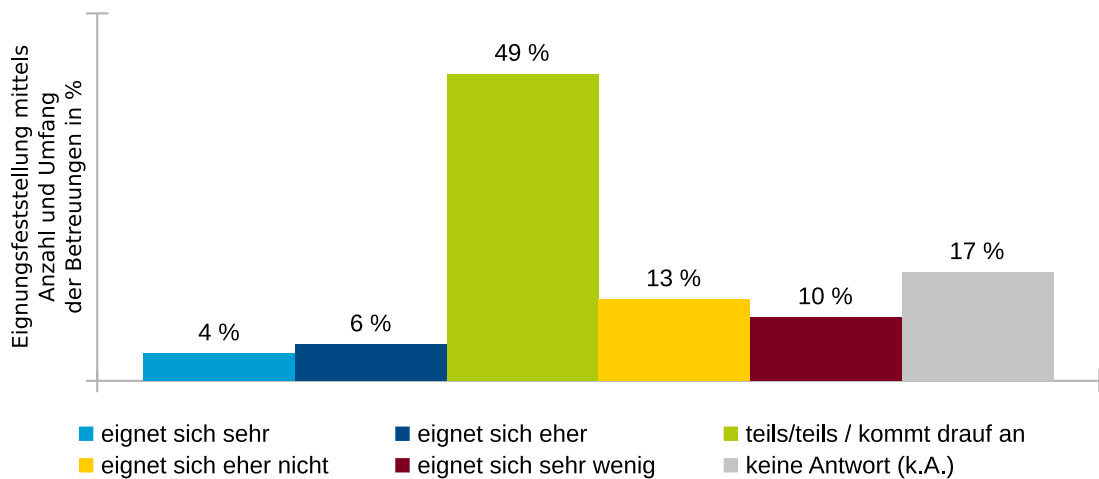


Diagramm 8: Eignungsfeststellung

Die Nachfrage, wie viele Betreuer in den letzten 12 Monaten ohne Eigeninitiative entlassen wurden, führte zu dem Ergebnis, dass es ca. 106 ehrenamtlichen Betreuer und ca. 150 Berufsbetreuer waren. 37 Richter/Rechtspfleger machten hierzu keine Angaben.

Welche Entlassungsgründe häufig bei der Entlassungen von Betreuern vorlagen, zeigt das Diagramm 9 auf.

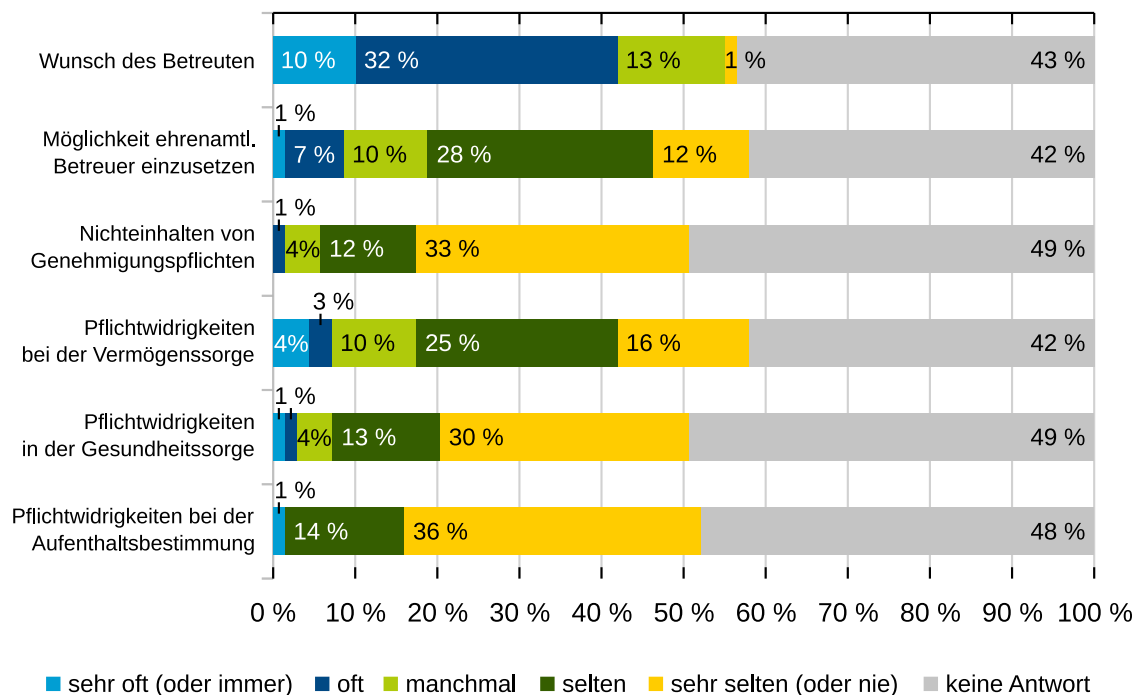


Diagramm 9: häufigste Entlassungsgründe

Was dazu im entsprechenden Zuständigkeitsbereich führt, dass keine weiteren ehrenamtlichen Betreuungen geführt werden, wurde wie folgt im Diagramm 10 beantwortet.

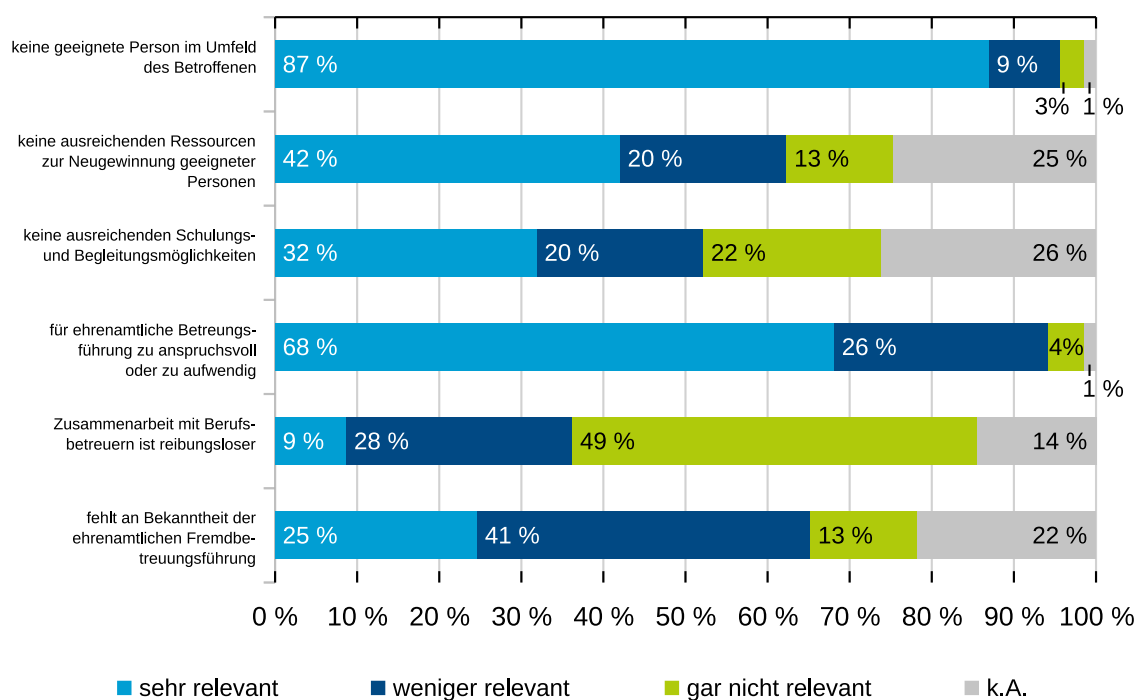


Diagramm 10: Ursache fehlender ehrenamtlicher Betreuer

Bei den Angaben, wie viele Beanstandungen durch die Betroffenen über ihre Betreuer erfolgt sind, kam es bei den beruflich geführten Betreuungen zu dem Ergebnis von geschätzten 924 und einer exakten Angabe, wovon lediglich 205 geschätzt gerechtfertigt waren, und bei 10 konnte dies exakt benannt werden. Bei den ehrenamtlichen Betreuungen kam es zu geschätzt 298 Beanstandungen und zu 4 exakt benannten, wovon geschätzt 121 gerechtfertigt waren und 6 exakten.

Wie viele Beanstandungen durch Dritte, etwa Angehörige der Betroffenen oder Einrichtungsmitarbeiter zu verzeichnen waren, wurde wie folgt angegeben.

Bei beruflich geführten Betreuungen geschätzt 469 und 7 exakte, wovon geschätzt 140 und exakt 5 gerechtfertigt waren.

Bei den ehrenamtlichen Betreuungen waren es geschätzt 275 und 5 exakte Beanstandungen, wovon geschätzt 101 und 3 exakte gerechtfertigt schienen.

Die Nachfrage der häufigsten Konfliktgründe führte zu dem im Diagramm 11 aufgeführten Ergebnis.

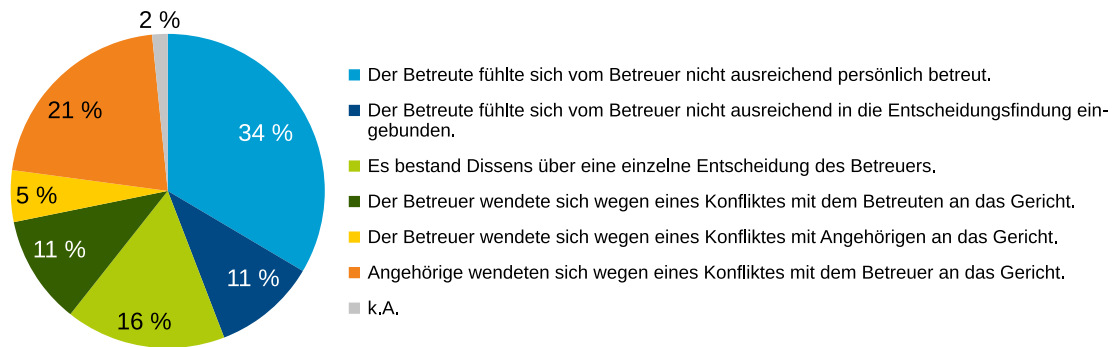


Diagramm 11: Übersicht häufigster Konfliktgründe

Die Frage, ob es an den jeweiligen Gerichten formalisierte Abläufe zum Beschwerdemanagement gibt wurde mit 55 Angaben verneint und mit 12 Enthaltungen ausgewiesen. Lediglich bei 2 Gerichten gibt es einen entsprechend konzipierten formalisierten Ablauf.

Auf die Frage, ob dem Betreuten grds. eine Anlaufstelle für ein Beschwerdeverfahren benannt wird, wurde mit 32 Antworten bejaht und mit 17 verneint. Der Frage enthielten sich 20 Antwortgeber.

Folgende, in dem Diagramm 12 aufgeführten Beratungsangeboten werden den ehrenamtlichen Betreuern aktuell seitens der Gerichte anheimgestellt.

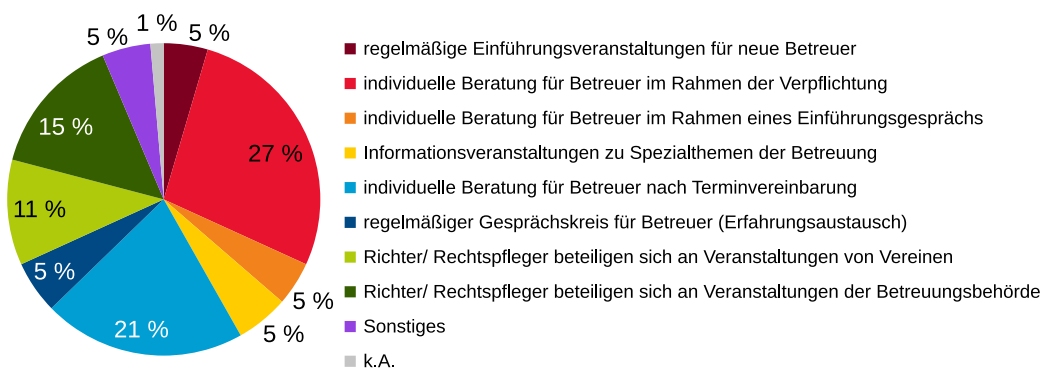


Diagramm 12: Verfügbarkeit Beratungsangebot vom Gericht

Weiter werden zu den Beratungsangeboten gemeinsame Gespräche zwischen Richtern, Rechtspflegern und Betreuern; Beratungs- und Unterstützungsangebote der Betreuungsbehörden; telefonische Erreichbarkeit von Richtern und Rechtspflegern; Teilnahmen an Veranstaltungen in Heimen und Einrichtungen; Führung von Betreuertag und Work-

shops; Gesprächsrunden mit allen Betreuerarten und die Verteilung von Broschüren genannt.

Die Nachfrage, ob weitere Beratungsangebote für ehrenamtliche Betreuer bereitgestellt werden, wurde mit 50 Antworten bejaht und nur 19 konnten diesbzgl. keine Aussage treffen.

Wobei die nachfolgenden Fragen zu dem Ergebnis kamen, dass die Angebote lediglich von 49% angenommen wurden und dies überwiegend, mit 66%, darauf zurückzuführen ist, dass der Betreuer seinen Beratungsbedarf nicht kennt. 59% haben keinen entsprechenden Beratungsbedarf und 36 % kennen die Angebote nicht bzw. liegen bei 13% keine passenden Beratungsangebote vor.

Auf die weiteren im Fragebogen formulierten Fragen wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da es sich nicht um relevante Fragen bzgl. des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens handelt.

F. Fazit zum Zulassungsverfahren und Registrierungsverfahren

Die bundesgesetzliche Regelung u.a. des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes ist gemäß Art. 72 II GG erforderlich, um einheitliche Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu schaffen. Hierbei ist die soziale Vor- und Fürsorge für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stets von besonderem Gewicht und eine bundeseinheitliche Regelung unverzichtbar. Der positive Effekt eines Zulassungs- und Registrierungsverfahrens sollte sich bereits mit der Ausrichtung und Verwirklichungsmöglichkeit der übergeordneten Ziele aufzeigen. Durch die Einführung des BtOG und der darin enthaltenen Aufsicht im Betreuungsrecht erhalten alle Akteure im Betreuungswesen mehr Rechtsklarheit und damit einhergehende Rechtssicherheit. Daneben erscheint es zum Schutz des Betroffenen gerechtfertigt, einen Kontrollmechanismus vorzusehen, welcher als ein wichtiges Instrument im Rahmen der Aufsicht zur Vermeidung von einer übermäßigen oder missbräuchlichen Ausübung der dem Betreuer eingeräumten Befugnisse anzusehen ist.

Eine Qualitätssicherung kann grds. nur angenommen werden, wenn die zugrunde liegenden Kenntnisse und Fertigkeiten dem Betreuer vorliegen. Die Anwendung dessen wird sicherlich in verschiedenen Ausführungen stattfinden. Jedoch ist ein Grundsachverstand zur Betreuungsführung, zur Zuständigkeit und zu den Aufgaben und Pflichten zielführend für eine Qualitätssicherung.

Beispielsweise kann nur bei Kenntnis der persönlichen Betreuungsführungspflicht und dem Wissen um den Vorrang von Wunsch und Willen, Präferenzen und Vorstellungen des Betroffenen die Umsetzung dessen erfolgen und somit eine besondere Qualität erzeugt werden.

Die empirischen Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ sowie meinen eigenen Erhebungen haben gravierende Qualitätsdefizite, insbesondere in der ehrenamtlichen Betreuungsführung aufgezeigt, welche auf das niedrige Informations- und Kenntnisniveau im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an einen Betreuer sowie auf eine unzureichende Inanspruchnahme von Beratungs-, Begleitungs- und Fortbildungsangeboten zurückzuführen ist. Eine Qualitätssteigerung kann hiernach mittels verbesserter Beratung und Begleitung bei der Ausübung der Betreuungsarbeit angenommen werden. So kann die Einführung des Instruments der erweiterten Unterstützung ausschließlich positiv bewertet werden.

Insofern ist das Vorhaben der Neuregelungen als eine essentielle Grundbedingung, insbesondere für die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und deren Sicherung anzusehen. Auch erscheint es angesichts der weitreichenden Befugnisse als gerechtfertigt und zumutbar.

In Bezug auf die ehrenamtlichen Betreuer entfallen gewisse regelmäßige Nachweispflichten, damit es zu keiner übermäßigen Belastung kommen soll, was die Qualitätssicherung aufgrund der Anbindung an einen Betreuungsverein, welcher mit konstanter Begleitung und Schulung, Beratung und Unterstützung zur Seite steht, nicht ausschließt. Gerade diese Verzahnung zwischen ehrenamtlichen Betreuern und den Betreuungsvereinen und damit verbundenen hauptberuflichen Betreuern bringen durch die fachkräftige Unterstützung erhebliche Vorteile für die Betroffenen, aber auch für die weiteren Akteure im Betreuungswesen.

Insbesondere die mit der Reform einzubringende finanzielle Unterstützung der Betreuungsvereine, als entscheidende Akteure zur Umsetzung der Neuregelungen in Bezug auf die Zulassungs- und Registrierungsverfahren der ehrenamtlichen Betreuer, ist eine wesentliche, positive und äußerst notwendige Maßnahme. Hiervon hängen maßgeblich die Umsetzungsmöglichkeiten der Betreuungsvereine ab, weshalb die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bundesgesetzlich bestimmt werden sollte.

Aktuell liegen derart große regionale Unterschiede vor, dass bei weiterer Untätigkeit des Bundesgesetzgebers eine zunehmende Zersplitterung der Querschnittarbeit der Betreuungsvereine anzunehmen ist, was zu unabsehbaren Folgen der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Unterstützung in der Betreuungsarbeit führen wird. Dies würde grds. zu Lasten der Betroffenen gehen, die einen Anspruch auf eine qualitätsvolle, ihr Selbstbestimmungsrecht wahrende rechtliche Betreuung haben.

Derzeit fehlt es an bundeseinheitlichen und transparenten Standards zur Beurteilung der Mindestanforderungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit als Betreuer. Nach geltendem Recht sind die Betreuungsbehörden nicht berechtigt, ein Zulassungsverfahren für Berufsbetreuer zu installieren, womit sie den Gerichten eine Auswahl der nachgewiesenen qualifizierten und zuverlässigen Betreuer vorschlagen könnten. Die derzeit von den Betreuungsbehörden entwickelten und regional verschieden praktizierenden Prüfungsverfahren bewegen sich somit im „Graubereich“ und vermögen keine rechtssichere Feststellung der Eignung der Bewerber wiederzugeben.

So kann denkgerecht nur durch ein bundesweit einheitlich geregeltes Registrierungsverfahren flächendeckend sichergestellt werden, dass es nicht von vor Ort zufällig zur Verfügung stehenden Verfahren zur Eignungsprüfung abhängig ist, ob ein genaueres Verfahren nach einem einheitlichen Anforderungsprofil erfolgt.

Gerade im Hinblick auf die Vermögensdelikte wird die neu einzuführende, regelmäßige Abfrage der aufgeführten Verzeichnisse sowie die Anhängigkeit eines oben angeführten Verfahrens als eine fortdauernde Überwachung, als notwendige Maßnahme und als eine Chance zur Hilfe der Missbrauchsvermeidung angesehen.

Das Ziel einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen, dem Betreuer, den Behörden und dem Gericht zu schaffen, ist mit der geltenden Vorschrift nicht realisierbar. So fehlt beispielsweise in den meisten Überprüfungsansätzen die Einbeziehung in Form einer Anhörungspflicht des Betroffenen.

Aufgrund der derzeitigen vermögensrechtlichen Ausrichtung der Gerichte und der fehlenden Kontrollmechanismen sowie der fehlenden Kapazität wird die Aufgabenerfüllung seitens der Gerichte zudem als unzureichend wahrgenommen.

Es wird gefordert, den Fokus der gerichtlichen Aufsicht auf die Wünsche des Betreuten zu verschieben und damit den Betroffenen in den Mittelpunkt des gerichtlichen Handelns zu stellen. Hieraus könnte sich die Chance für den Betroffenen ergeben, in Genehmigungsverfahren, im Rahmen der Betreuerbestellung und im Betreuerverlauf angehört zu werden.

Weiter wäre durch die Bündelung der Zuständigkeiten bei einer Stammbehörde das z.Zt. praktizierende Ausweichen von Berufsbetreuern in die Zuständigkeitsbereiche einer anderen Behörde nicht mehr möglich. Somit kann mithilfe des Registrierungsverfahrens unterbunden werden, dass als ungeeignet gehaltene Betreuer ihren Tätigkeitsbereich verlegen, ohne dass die neue Stammbehörde hiervon Kenntnis erlangt.

Auch einem weiteren bisherigen Problemfeld des Erforderlichkeitsgrundsatzes soll mithilfe der Neureglung und der darin befähigten Assistenzleistung der Betreuungsbehörden entgegengewirkt werden. So liegt derzeit der Umstand zugrunde, dass es aktuell an einer zuständigen Instanz fehlt, welche an den Prinzipien eines qualifizierten Fallmanagements ausgerichtete Grundlagen mit dem Betroffenen ohne Betreuerbestellung, nach erforderlichen Hilfestellungen, auslotet und entsprechend organisiert.

Mithilfe der einzuführenden erweiterten Unterstützung soll es zu einer Betreuervermeidung kommen, sodass der Betroffene in seiner eigenen selbstbestimmten Lebensführung durch kompetente niederschwellige Unterstützung weiter gestärkt wird und ihn seine Angelegenheiten in Eigenverantwortung selbst besorgen lässt.

Hierbei ist jedoch grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Einführung von gesetzlichen Eignungskriterien für den Berufsbetreuer eine an Art. 12 I GG zu messende subjektive Zulassungsregelung zum Beruf darstellt, welche gerechtfertigt sein kann, wenn dies zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter erlassen wird.¹¹⁸

Das BVerfG hat in ständiger Rspr. dem Gesetzgeber nach Art. 12 GG die grundsätzliche Befugnis zur rechtlichen Festlegung von Berufsbildern verliehen und damit auch die Möglichkeit, die freie Berufswahl in diesem Bereich einzuengen. Hierzu muss durch den Gesetzgeber beachtet werden, dass die Fixierung von Berufsbildern und das Erstellen von Zulassungskriterien einen Eingriff in die geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG darstellt. Aus diesem Grund müssen die Regelungen verhältnismäßig sein, was das Vorliegen von der Erforderlichkeit und Geeignetheit, um das Gemeinwohlinteresse zu sichern, impliziert und zudem keine übermäßige, unzumutbare Belastungen enthalten dürfen.¹¹⁹

Insoweit darf der Gesetzgeber Zulassungsvoraussetzungen aufstellen, welche zum einen Personen, die sie nicht erfüllen, von den Tätigkeiten ausschließen und zum anderen die Berufsbewerber dazu zwingt, den Beruf in der rechtlichen Ausgestaltung zu wählen. Hierbei hat der Gesetzgeber betont, dass insoweit die Regelungen nicht im Ganzen zu einer Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse im Bereich des betroffenen Berufs führt, ein gewisser, sich in vernünftigen Grenzen haltender „Überschuss“ an Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen hinzunehmen ist. Damit ist grds. von einem Zuwachs an beruflichen Chancen und sozialem Ansehen auszugehen.¹²⁰

Insofern lässt sich für den Berufsbetreuer die Einführung des Zulassungs- und des Registrierungsverfahrens als eine Chance im Hinblick auf einen anerkannten Beruf sehen und für die Betroffenen als staatliches Schutzinstrument vor unqualifizierten und unzuverlässigen beruflichen Betreuern.

Zudem ist insgesamt mit der Einführung des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens auch die Einbeziehung der Betroffenen gewährleistet. Die darin enthaltene Ausrichtung

¹¹⁸ Drucksache 564/20, S. 435;

¹¹⁹ Drucksache 564/20, S. 435; BVerfG Beschluss v. 5. Mai 1987-1BvR 724/81, BVerfGE 75,246,270ff..

¹²⁰ Drucksache 564/20, S. 436; BVerfG Beschluss v. 17. Juli 1961- 1 BvL 44/55, BVerfGE 13,97,112f..

der Reform an das Selbstbestimmungsrecht, an den Rehabilitationsgrundsatz sowie an den Erforderlichkeitsgrundsatz ist als eine große Chance für die Betroffenen zu bewerten.

Für die weiteren Akteure in der Betreuungsarbeit ist die Einführung oben angeführter Verfahren ebenfalls als Chance zu bewerten. So verschieben sich zunächst einzelne Kapazitäten, was aber insgesamt mittels der personellen und sachlich zugesicherten Unterstützung abzufedern sein sollte und letztlich zu einer rechtssicheren und bundesweit einheitlichen Handhabung führt.

Meine Erhebung verdeutlicht ebenfalls, wenn auch nur mittels einer kleinen Anzahl an Rückmeldungen, dass es an dem bundesweit einheitlichen Verfahrensablauf fehlt.

Die Rückmeldungen enthielten jedoch oftmals den Hinweis, dass die positiven Auswirkungen eines einheitlichen Zulassungs- und Registrierungsverfahrens nicht zwingend und nicht unmittelbar dem Betroffenen zugutekommen wird.

Die Auswirkungen der Reform könnten sich darüber hinaus zunächst deutlich in der geringeren Anzahl der Betreuerbestellungen niederschlagen. Einerseits durch die Inanspruchnahme anderer, vorrangiger Hilfen nach dem SGB und andererseits durch die geringere Verfügbarkeit von geeigneten und zuverlässigen Betreuern.

Im besten Fall führt dies zu einem sich aufwiegenden Ergebnis, im schlechtesten Fall zu einem großen Defizit an geeigneten und zur Verfügung stehenden Betreuern.

Die Übergangsvorschrift mit einer vorgesehenen Übergangszeit von einem Jahr halte ich für etwas zu knapp bemessen.

Die Verschiebung von Zuständigkeiten und die Anforderungen an die Betreuer selbst sind derart ausformuliert, dass es einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis bspw. die personellen Aufstockungen vollzogen werden können. Gleichwohl ist es unwahrscheinlich, dass die Finanzierungsaspekte, welche in die Länderzugehörigkeiten fallen, innerhalb dieser angegebenen Jahresfrist umgesetzt werden.

Aufgrund der fehlenden finanziellen Vergütung des Mehraufwands für die Betreuer und der aktuell fehlenden Unterstützungsleistung in Bezug auf Lehrgänge, Weiterbildungen, Zertifizierungen und Supervisionen wird sich das verfügbare Zeitfenster für den Betreuten höchstwahrscheinlich zunächst eher verkleinern. Dies widerspricht dem anvisierten Hintergrund des Entwurfs zum Gesetz zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht, welcher die bedarfsgerechte Betreuungsführung zum Inhalt hat.

Hierzu würde anstelle eines verkleinerten Zeitfensters ein Zeitraum benötigt, welcher neben den Kenntnissen und Fertigkeiten die Auseinandersetzung mit dem Betroffenen in der Form zulässt, dass dessen Bedarf entsprechend den oben angeführten Ausführungen ermittelt werden kann.

Dies scheint meiner Ansicht nach mit der angegebenen Übergangszeit nicht realisierbar zu sein.

Grundsätzlich halte ich eine entsprechende Einführung des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens für äußerst notwendig und zielführend für eine einheitliche Qualitätssicherung in der Betreuungsarbeit.

Meiner Ansicht nach sollte langfristig kein zu großer Abstrich in der ehrenamtlichen Betreuungsführung erfolgen. Das Augenmerk sollte insbesondere auch auf die Weiterbildungen und Zertifizierungen sowie die Nachweisforderung bei den ehrenamtlichen Betreuern liegen, um gerade auch diese Betreuungsführung qualitativ zu unterstützen und damit zu fördern.

**Fragebogen für die Befragung
von
Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern**

Nov//2020

Eileen Daskiewitsch, LL.B.

1. In welchem Bundesland befindet sich das Gericht, an dem Sie tätig sind? _____

2. Bitte schätzen Sie, falls Sie diese Frage nicht genau beantworten können: Für wie viele Betreuungsverfahren sind Sie derzeit zuständig?

Bitte Anzahl angeben: 0 = „keine“; keine Antwort = „kann ich nicht schätzen“.

Betreuungsverfahren (d.h. auch vor oder nach Bestellung eines Betreuers) _____
 davon: eingerichtete Betreuungen (d.h. „laufende“ Betreuungen) _____
 davon: ehrenamtlich _____
 davon: beruflich _____

Diese Zahl ist...		
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt

3. Nehmen Sie an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften zu Themen des Betreuungsrechts teil?

- sehr oft (oder immer)
- oft
- manchmal
- selten
- sehr selten (oder nie)
- gibt es in meiner Region nicht
- keine Antwort

4. Bei welchem Anteil der Betreuer sind Sie mit der Art und Weise, wie der Betreuer seine Aufgaben gegenüber dem Gericht erfüllt, voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden?

	alle	sehr viele	mehr als die Hälfte	etwa die Hälfte	weniger als die Hälfte	sehr wenige (oder keine)	k.A.
selbstständige berufliche Betreuer	•	•	•	•	•	•	•
Vereinsbetreuer	•	•	•	•	•	•	•
Angehörigenbetreuer	•	•	•	•	•	•	•
ehrenamtliche Fremdbetreuer	•	•	•	•	•	•	•

5. Bei welchem Anteil der Betreuer sind Sie mit der Art und Weise, wie der Betreuer seine Aufgaben gegenüber dem Betreuten erfüllt, voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden?

	alle	sehr viele	mehr als die Hälfte	etwa die Hälfte	weniger als die Hälfte	sehr wenige (oder keine)	k.A.
selbstständige berufliche Betreuer	•	•	•	•	•	•	•
Vereinsbetreuer	•	•	•	•	•	•	•
Angehörigenbetreuer	•	•	•	•	•	•	•
ehrenamtliche Fremdbetreuer	•	•	•	•	•	•	•

6. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Unterstützung, die das derzeitige System der rechtlichen Betreuung für die Betreuten leistet?

Mit „System der rechtlichen Betreuung“ ist das Gesamtgefüge gemeint; z.B. das Verhalten der verschiedenen Akteure (Betreuungsbehörde, Gericht, Betreuer...), ihr Zusammenwirken, die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen und vieles weitere mehr.

	ganz und gar unzufrieden										ganz und gar zufrieden		k.A.	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
beruflich geführte Betreuungen (Selbstständige)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
beruflich geführte Betreuungen (Vereinsbetreuer)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
ehrenamtlich geführte Betreuungen (Angehörige)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
ehrenamtlich geführte Betreuungen (Fremdbetreuer)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

7. Ihre Antworten zu den nachfolgenden Fragen stehen in einem strukturellen Kontext, über den wir vorab etwas klären wollen: Wie schätzen Sie das ein: Gibt es für den Amtsgerichtsbezirk...

	Eindeutig ja.	Ja.	Nein.	Eindeutig nein.	Ich kann das nicht einschätzen.	k.A.
... derzeit ausreichend viele berufliche Betreuer?	•	•	•	•	•	•
... derzeit ausreichend viele berufliche Betreuer, die auch ausreichend qualifiziert sind?	•	•	•	•	•	•

8. Wenn die Betreuungsbehörde bei der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers einen namentlichen Betreuervorschlag machte, wie häufig folgten Sie diesem Vorschlag?

- bei sehr vielen (oder allen)
- bei mehr als der Hälfte
- bei etwa der Hälfte
- bei weniger als der Hälfte
- bei sehr wenigen (oder keinem)
- keine Antwort (k.A.)

9. Was sind bei ehrenamtlichen Betreuern die drei häufigsten Gründe dafür, wenn Sie einem Betreuervorschlag durch die Behörde nicht folgen?

Bis zu drei Antworten möglich.

- Der vorgeschlagene Betreuer verfügt nicht über die notwendigen Kenntnisse.
- Der vorgeschlagene Betreuer hat zu wenig Erfahrung.
- Der vorgeschlagene Betreuer führt bereits zu viele Betreuungen.
- Mit dem vorgeschlagenen Betreuer gab es bereits Schwierigkeiten.
- Mit dem vorgeschlagenen Betreuer ist der Betroffene nicht einverstanden.
- Es gibt Konflikte zwischen der vorgeschlagenen Person und anderen Angehörigen.
- Es hat sich herausgestellt, dass ein anderer ehrenamtlicher Betreuer besser geeignet ist.
- Wegen der Schwierigkeit der Betreuung musste ein beruflicher Betreuer bestellt werden.

10. Wie oft werden folgende Anforderungen (durch das Gericht, den Verein oder die Behörde) geprüft, bevor Sie einen ehrenamtlichen Betreuer zum ersten Mal bestellen?

	bei sehr vielen (oder allen)	bei mehr als der Hälfte	bei etwa der Hälfte	bei weniger als der Hälfte	bei sehr wenigen (oder keinem)	k.A.
polizeiliches Führungszeugnis	•	•	•	•	•	•
ausreichende deutsche Sprachkenntnisse	•	•	•	•	•	•
Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis	•	•	•	•	•	•

11. Wenn die Betreuungsbehörde bei der Bestellung eines beruflichen Betreuers einen namentlichen Betreuervorschlag machte, wie häufig folgten Sie diesem Vorschlag?

- bei sehr vielen (oder allen)
- bei mehr als der Hälfte
- bei etwa der Hälfte
- bei weniger als der Hälfte
- bei sehr wenigen (oder keinem)
- keine Antwort (k.A.)

12. Welche Empfehlungen, Richtlinien, Arbeitshilfen oder Checklisten berücksichtigen Sie bei der Bestellung beruflicher Betreuer?

Mehrfachantwort möglich

- keine
- Gemeinsame Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013.
- Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ in der Abschlusserklärung vom 09.08.2012 in Kassel („Kasseler Forum“)
- „Bochumer Liste“
- vorgefertigte Arbeitshilfen oder Checklisten
- selbst erstellte Arbeitshilfen oder Checklisten

13. Welche der folgenden Anforderungen stellen Sie an berufliche Betreuer, wenn Sie die Auswahl ohne Beteiligung der Betreuungsbehörde treffen?

	zwingend	sehr relevant	weniger relevant	k.A.
abgeschlossene Berufsausbildung	•	•	•	•
abgeschlossenes Studium	•	•	•	•
dreijährige Berufserfahrung (allgemein, nicht als Betreuer)	•	•	•	•
vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts	•	•	•	•
Grundkenntnisse im Sozialrecht	•	•	•	•
Grundkenntnisse im Verfahrensrecht	•	•	•	•
Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung	•	•	•	•
Abschluss einer Haftpflichtversicherung	•	•	•	•
Nachweis über Fort- oder Weiterbildung zum Betreuungsrecht	•	•	•	•

14. Welche Unterlagen sind für Sie bei der erstmaligen Bestellung von beruflichen Betreuern besonders relevant?

	besonders relevant	relevant	nicht relevant	k.A.
Anschreiben der schriftlichen Bewerbung	•	•	•	•
Lebenslauf	•	•	•	•
Schul-, Ausbildungs-, Studien-Zeugnisse	•	•	•	•
Nachweise über Fortbildungen	•	•	•	•

15. Wie häufig führen Sie vor der erstmaligen Bestellung eines beruflichen Betreuers (ggf. zusammen mit der Betreuungsbehörde) ein Vorstellungsgespräch durch?

	bei sehr vielen (oder allen)	bei mehr als der Hälfte	bei etwa der Hälfte	bei weniger als der Hälfte	bei sehr wenigen (oder keinem)	k.A.
erstmalige Bestellung der betreffenden Person als Betreuer	•	•	•	•	•	•
erstmalige Bestellung des betreffenden Betreuers an meinem Gericht	•	•	•	•	•	•

16. Wie häufig ist Ihnen bei der Bestellung eines Betreuers Zahl und Umfang der von ihm beruflich geführten Betreuungen bekannt (§ 1897 Absatz 8 BGB, § 8 Absatz 2 Satz 2 BtBG)?

- bei sehr vielen (oder allen) Bestellungen
- bei mehr als der Hälfte Bestellungen
- bei etwa der Hälfte Bestellungen
- bei weniger als der Hälfte Bestellungen
- bei sehr wenigen (oder keinen) Bestellungen
- keine Antwort (k.A.)

17. Würden Sie von der Bestellung eines Betreuers absehen, wenn er eine bestimmte Anzahl bereits übernommener Betreuungen hat?

- Nein
- Ja, und zwar ab folgender Anzahl von Betreuungen: _____
- Ja, aber die Anzahl würde ich je nach Einzelfall bestimmen.
- keine Antwort

18. Eignen sich Ihrer Erfahrung nach Zahl und Umfang der beruflich geführten Betreuungen (§ 1897 Absatz 8 BGB) als Kriterien zur Feststellung der Eignung eines Betreuers?

- eignet sich sehr
- teils/teils / kommt drauf an
- eignet sich sehr wenig
- eignet sich eher
- eignet sich eher nicht
- keine Antwort (k.A.)

19. Bitte schätzen Sie: Bei welchem Anteil von Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers oder über die Verlängerung der Betreuung haben Sie in den letzten 12 Monaten eine Überprüfungsfrist von weniger als 7 Jahren festgesetzt?

	bei sehr vielen (oder allen)	bei mehr als der Hälfte	bei etwa der Hälfte	bei weniger als der Hälfte	bei sehr wenigen (oder keinem)	k.A.
berufliche geführte Betreuungen:	•	•	•	•	•	•
ehrenamtliche geführte Betreuungen:	•	•	•	•	•	•

20. Bei wie vielen Betreuungen entließen Sie in den letzten zwölf Monaten den Betreuer, ohne dass dies auf dessen eigene Initiative zurückging?

Bitte Anzahl eintragen: 0 = „keine“; keine Antwort = „kann ich nicht schätzen“.

- _____ bei beruflich geführten Betreuungen
- _____ bei ehrenamtlich geführten Betreuungen

Diese Zahl ist...
• grob geschätzt • geschätzt • exakt
• grob geschätzt • geschätzt • exakt

21. Wie häufig waren folgende Gründe für diese Entlassungen?

	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)	k.A.
Wunsch des Betreuten	•	•	•	•	•	•
Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Betreuer einzusetzen	•	•	•	•	•	•
Nichteinhalten von Genehmigungspflichten	•	•	•	•	•	•
Pflichtwidrigkeiten bei der Vermögenssorge	•	•	•	•	•	•
Pflichtwidrigkeiten in der Gesundheitsvorsorge	•	•	•	•	•	•
Pflichtwidrigkeiten bei der Aufenthaltsbestimmung	•	•	•	•	•	•

22. Welche Beratungsangebote zur Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer stellen Sie oder Ihr Gericht bereit?

Mehrfachantwort möglich

- regelmäßige Einführungsveranstaltungen für neue Betreuer
- individuelle Beratung für Betreuer im Rahmen der Verpflichtung

- individuelle Beratung für Betreuer im Rahmen eines Einführungsgesprächs
- Informationsveranstaltungen zu Spezialthemen der Betreuung
- individuelle Beratung für Betreuer nach Terminvereinbarung
- regelmäßiger Gesprächskreis für Betreuer (Erfahrungsaustausch)
- Richter/ Rechtspfleger beteiligen sich an Veranstaltungen von Vereinen
- Richter/ Rechtspfleger beteiligen sich an Veranstaltungen der Betreuungsbehörde
- Sonstiges, und zwar: _____

23. Werden in Ihrem Bezirk auch von anderen Institutionen Beratungsangebote bereitgestellt und/oder Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten?

- Weiß ich nicht. • Nein • Ja • keine Antwort (k.A.)

24. Welche Institutionen sind das in Ihrem Bezirk? Mehrfachantwort möglich

- Betreuungsbehörde ▪ Betreuungsverein(e)
- Sonstige, und zwar: _____

25. Welche Erfahrung machen Sie: Wie viele ehrenamtliche Betreuer nehmen die Unterstützungsangebote des Gerichts an?

- sehr viele (oder alle) • mehr als die Hälfte • etwa die Hälfte • weniger als die Hälfte
- sehr wenige (oder keine) • keine Antwort (k.A.)

26. Wenn ehrenamtliche Betreuer Unterstützungsangebote des Gerichts nicht annehmen. Woran liegt das Ihrer Einschätzung nach?

	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)	k.A.
Der Betreuer erkennt seinen Beratungsbedarf nicht.	•	•	•	•	•	•
Der Betreuer kennt die Angebote nicht.	•	•	•	•	•	•
Der Betreuer hat keinen Beratungsbedarf.	•	•	•	•	•	•
Die Beratungsangebote, die ich oder mein Gericht zur Verfügung stellen kann, passen nicht zum Beratungsbedarf.	•	•	•	•	•	•

27. Wie schätzen Sie das ein: Welche der folgenden Gründe führen dazu, dass in Ihrem Zuständigkeitsbereich nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden?

	sehr relevant	weniger relevant	gar nicht relevant	k.A.
Es gibt im Umfeld vieler Betreuer keine geeignete Person dafür.	•	•	•	•
Es gibt bei den zuständigen Stellen nicht genügend Ressourcen, um geeignete Personen zu gewinnen.	•	•	•	•
Es gibt bei den zuständigen Stellen nicht genügend Ressourcen, um Personen, die möglicherweise geeignet wären, ausreichend zu schulen und zu begleiten.	•	•	•	•
Viele Betreuungen sind (aus verschiedensten Gründen) zu anspruchsvoll oder zu aufwendig, so dass sie nicht von einem ehrenamtlichen Betreuer geführt werden können.	•	•	•	•
Die Zusammenarbeit mit beruflichen Betreuern ist reibungsloser; aufgrund von Ressourcenmangel ist das ein Faktor bei der Auswahl.	•	•	•	•
Die Möglichkeit als Ehrenamt eine Fremdbetreuung zu führen, ist zu wenig bekannt.	•	•	•	•

28. In wie vielen der Betreuungen, für die Sie zuständig sind, haben Betreute in den letzten zwölf Monaten das Verhalten oder die Leistungen ihrer Betreuer beanstandet? Wenn Sie das nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.

Bitte Anzahl eintragen: 0 = „keine“; keine Antwort = „kann ich nicht schätzen“.

bei beruflich geführten Betreuungen _____
davon aus meiner Sicht berechtigt: _____
bei ehrenamtl. geführten Betreuungen _____
davon aus meiner Sicht berechtigt: _____

Diese Zahl ist...		
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt

29. In wie vielen der Betreuungen, für die Sie zuständig sind, haben Dritte (z.B. Angehörige, Einrichtungsmitarbeiter) in den letzten zwölf Monaten das Verhalten oder die Leistungen von Betreuern beanstandet? Wenn Sie das nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.

Bitte Anzahl eintragen: 0 = „keine“; keine Antwort = „kann ich nicht schätzen“.

bei beruflich geführten Betreuungen _____
 davon aus meiner Sicht berechtigt: _____
 bei ehrenamtl. geführten Betreuungen _____
 davon aus meiner Sicht berechtigt: _____

Diese Zahl ist...		
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt
• grob geschätzt	• geschätzt	• exakt

30. Wenn Sie bei Konflikten eingeschaltet wurden: Was sind die drei häufigsten Konfliktgründe?

Drei Antworten möglich

- Der Betreute fühlte sich vom Betreuer nicht ausreichend persönlich betreut.
- Der Betreute fühlte sich vom Betreuer nicht ausreichend in die Entscheidungsfindung eingebunden.
- Es bestand Dissens über eine einzelne Entscheidung des Betreuers.
- Der Betreuer wendete sich wegen eines Konfliktes mit dem Betreuten an das Gericht.
- Der Betreuer wendete sich wegen eines Konfliktes mit Angehörigen an das Gericht.
- Angehörige wendeten sich wegen eines Konfliktes mit dem Betreuer an das Gericht.

31. Wie haben Sie zur Konfliktlösung oder Konfliktentschärfung beigetragen?

	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)	k.A.
Kommunikation mit betreuter Person	•	•	•	•	•	•
Kommunikation mit Betreuer	•	•	•	•	•	•
Kommunikation mit betreuter Person und Betreuer	•	•	•	•	•	•
Kommunikation mit Angehörigen oder Personen aus dem Umfeld des Betreuten	•	•	•	•	•	•
persönliches Gespräch mit allen Beteiligten	•	•	•	•	•	•
Einbindung der Betreuungsbehörde	•	•	•	•	•	•
Einbindung des Rechtspflegers	•	•	•	•	•	•

32. Gibt es an Ihrem Gericht einen formalisierten Ablauf, wie mit (nicht förmlichen) Beschwerden, Beanstandungen, Meldungen von Unregelmäßigkeiten oder Verdachtsmomenten umgegangen wird („Beschwerdemanagement“)?

- Ja, das gibt es.
- Nein, das entscheidet jeder Richter für sich.
- keine Antwort (k.A.)

33. Wird den Betreuten eine Anlaufstelle oder das „Beschwerdeverfahren“ bekannt gemacht?

- Ja
- Nein
- keine Antwort (k.A.)

34. Wenn ein Betreuer auf informelle Weise mitteilt, dass ihm ein gerichtlicher Beschluss nicht gefällt: Wie häufig deuten Sie solche informellen Mitteilungen als förmliche Beschwerde, also als Rechtsmittel gegen den Beschluss und leiten entsprechende Schritte ein?

- bei sehr vielen (oder allen)
- bei mehr als der Hälfte
- bei etwa der Hälfte
- bei weniger als der Hälfte
- bei sehr wenigen (oder keinem)
- keine Antwort (k.A.)